

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

### A. Problem und Ziel

Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) einberufen, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens unter anderem zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schafft die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens, auf den sich alle Beteiligten in den kommenden Jahren verlassen können. Zu dem Auftrag der Kommission WSB gehört die Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit folgenden Schwerpunkten:

1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z.B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).

2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.

3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und der Europäischen Union (EU) effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.

4. Maßnahmen empfehlen, die das 2030er-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.

5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, Renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.

6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Die Empfehlungen der Kommission WSB werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen umgesetzt.

Mit diesem Gesetz werden die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung umgesetzt sowie die weiteren Maßnahmen insbesondere zum Erhalt der Versorgungssicherheit und zur Gewährleistung einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung.

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis zum Jahr 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und damit die Erreichung des Sektorziels 2030 zu ermöglichen sowie einen Beitrag zur Schließung der Lücke in 2020 zu leisten. Dies soll zum einen durch die Ausschreibungen für Steinkohleanlagen in Artikel 1 erreicht werden. Darüber hinaus soll für steinkohlebasierte Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) ein Brennstoffwechsel zu Gas gefördert werden. Zum anderen soll auch die Verstromung von Braunkohle schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden. Die Verständigung mit den Betreibern der Braunkohleanlagen zur Reduzierung der Braunkohleverstromung wird in Artikel 1 Teil 5 umgesetzt.

Um die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Stein- und Braunkohleanlagen sowie den Braunkohletagebauen zu schützen, werden mit diesem Gesetz ebenfalls Regelungen für ein Anpassungsgeld vorgelegt.

Zudem soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) novelliert werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, damit ihr Beitrag in der Energiewende langfristig gesichert und gestärkt wird.

Darüber hinaus soll mit diesem Gesetz auch das Recht der erneuerbaren Energien geändert werden, um sowohl Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag als auch die Beschlüsse des Klimakabinetts und des Bundeskabinetts umzusetzen. Diese sehen eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von aktuell 15 Gigawatt (GW) auf 20 GW Leistung bis 2030 vor. Die Anhebung der Offshore-Ausbauziele auf 20 GW leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine besondere Herausforderung stellt jedoch die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Offshore-Stroms erforderlichen Infrastruktur dar. Daher steht die Zielerhöhung unter der Bedingung, dass rechtzeitig die notwendigen Netzkapazitäten geschaffen werden. Mit dieser Bedingung soll insbesondere die Verantwortung der Küstenländer sowie der Übertragungsnetzbetreiber für die Zielerhöhung unterstrichen werden.

Weiterhin haben das Klimakabinett und das Bundeskabinett beschlossen, dass der Förderdeckel von 52 GW für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 Kilowatt (kW) im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 aufgehoben werden soll. Die Spitzenleistung von neuen nicht steuerbaren Solaranlagen soll auf 70 Prozent der maximalen Leistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt begrenzt werden, um die Systemkosten bei der Netzintegration der Photovoltaik zu begrenzen. Das Ziel des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch wird gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages und des Klimaschutzprogramms auf 65 Prozent erhöht. Diese Änderungen sollen mit Artikel 6 umgesetzt werden.

Um unbillige Härten der Betreiber von Windenergieanlagen an Land abzufedern, wird darüber hinaus eine Sonderregelung im Fall von Insolvenzen von Herstellern von Windenergieanlagen eingeführt. Im Fall einer solchen Insolvenz soll die Errichtungsfrist für betroffene Anlagenbetreiber auf Antrag verlängert werden können.

Darüber hinaus wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages, dass bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land nur noch Gebote für genehmigte Projekte abgegeben werden dürfen, umgesetzt. Damit wird die Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften, die im Jahr 2017 die Ausschreibungen stark verzerrt hat und anschließend befristet ausgesetzt worden ist, dauerhaft gestrichen.

Der Ausbau von Wind an Land ist aus verschiedenen Gründen im Jahr 2019 stark zurückgegangen. Einer der Gründe ist eine sinkende Akzeptanz der Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen wohnen. Die sinkende Akzeptanz zeigt sich unter anderem in der erhöhten Zahl von Klagen. Der Ausbau von Windenergie an Land erfordert aber nicht nur in der Gesellschaft allgemein Akzeptanz, sondern auch bei den Menschen, die unmittelbar vom Windausbau betroffen sind. Aus diesem Grund sollen mit der Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) feste Regeln eingeführt werden, welchen Abstand Windenergieanlagen insbesondere zu den Gebieten einhalten müssen, in denen Menschen wohnen. Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 beschlossen<sup>1</sup>). Mit der vorgeschlagenen Änderung des BauGB in Artikel 2 sollen die darin enthaltenen Vorgaben zur Windenergie an Land, insbesondere zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Weiterhin soll die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2021 das Monitoring der Versorgungssicherheit und den Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit übernehmen.

Darüber hinaus sind Anpassungen im deutschen Recht erforderlich, die aus Vorgaben des europäischen Rechts resultieren:

Zum einen hat nach der Verordnung (EU) 2019/943 jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereitstellen.

Zum anderen reichen Folgen von Stromversorgungskrisen oft über Landesgrenzen hinweg. Um im Krisenfall das Risiko nachteiliger Ausstrahlungseffekte zu verringern, sind in der EU funktionierende und besser aufeinander abgestimmte Krisenmechanismen erforderlich. Die Verordnung (EU) Nr. 2019/941 macht dabei Anpassungen im deutschen Recht erforderlich.

## . B. Lösung

Die Kommission WSB hat am 31. Januar 2019 ihren Abschlussbericht der Bundesregierung überreicht<sup>2</sup>). In diesem Bericht schlägt die Kommission WSB ein Maßnahmenbündel vor, mit dem die Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)-Emissionen der Energiewirtschaft signifikant verringert werden und dabei eine sichere Versorgung mit Strom und Wärme gewährleistet wird, bezahlbare und wettbewerbsfähige Strompreise sicherstellen und sozialverträglich umsetzen soll. Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohle- und Steinkohleverstromung in Deutschland schlägt die Kommission WSB vor, die deutschen Kohlekraftwerke schrittweise in einem Umfang stillzulegen oder umzurüsten, dass die Leistung der Steinkohlekraftwerke im Jahr 2022 auf rund 15 GW Steinkohle und 15 GW Braunkohle und im Jahr 2030 auf höchstens acht GW Steinkohle und 9 GW Braunkohle reduziert wird und die Verstromung von Kohle spätestens im Jahr 2038 endet (Abschlussbericht der Kommission WSB, S. 62 ff.).

Die Vorschläge der Kommission WSB stellen das Ergebnis einer ausgewogenen Abwägung der verschiedenen Interessen dar. Es stellt sicher, dass Deutschland unter den gegebenen Zielen aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Sicherung von Beschäftigung und Wertschöpfung die Lücke zum 40-Prozent-Klimaziel so weit wie möglich

---

<sup>1</sup>Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung, online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>; im Folgenden: Klimaschutzprogramm 2030)

<sup>2</sup>Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Januar 2019, online abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile).

schließt, und dass die Energiewirtschaft ihr Sektorziel für 2030 zuverlässig erreicht. Die Vorschläge enthalten zudem ein Enddatum für die Kohleverstromung in Deutschland.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland sowie die notwendigen energiepolitischen Begleitmaßnahmen umgesetzt.

Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher.

Durch dieses Gesetz wird das KWKG verändert. Die Grundstruktur und die Förderungsschwerpunkte bleiben erhalten. Durch eine Verlängerung, Umgestaltung und damit verbundene Erhöhung des Kohleersatzbonus soll ein Anreiz gesetzt werden, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus wird zukünftig auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet und beträgt 180 Euro je Kilowatt. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Mio. Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Mio. Euro pro GW. Die Novelle dient auch der Flexibilisierung der KWK. Schließlich werden die Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Rahmen von iKWK-Systemen gestärkt, indem ein EE-iKWK-Bonus eingeführt wird.

Für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen wird das Instrument des Netzausbauzuschusses eingeführt, das im Grundsatz dem Instrument der Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse auf der Einspeiseseite entspricht. Der Begriff des Netzausbauzuschusses soll das Instrument aber insofern von den bisherigen Baukostenzuschüssen auf Ausspeiseseite unterscheiden, als der Netzausbauzuschuss anderen Berechnungsgrundlagen folgen kann. Dazu wird ausdrücklich die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Ausgestaltung des Netzausbauzuschusses aufgenommen, da der Netzausbauzuschuss ein neu geschaffenes Instrument ist. Damit ist durch Rechtsverordnung auch über den Beginn des Wirkens eines solchen Instruments und gegebenenfalls über den Zeitpunkt seines Auslaufens zu entscheiden.

Mit diesem Gesetz werden außerdem Entlastungen für Stromverbraucher vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 wird ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze gewährt. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahme vorgesehen um energieintensive Stromverbraucher weiter zu entlasten.

Durch die Änderungen des EEG 2017 und des Windenergie-auf-See-Gesetzes sollen zudem der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert sowie beschleunigt werden.

Schließlich werden zur Umsetzung von EU-Recht Änderungen vorgenommen:

Im Rahmen der Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 müssen Zuständigkeitsregelungen im Bereich Krisenvorsorge getroffen werden. Die zuständige Behörde soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sein. Gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 hat der Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereitstellen. Diese Aufgabe wird der Bundesnetzagentur übertragen.

## **C. Alternativen**

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen in Artikel 1 folgende Regelungsalternativen geprüft:

1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,
2. nationaler Mindestpreis für CO<sub>2</sub> für die bereits durch das Europäische Emissionshandelssystem regulierten Sektoren zusätzlich zum Europäischen Emissionshandelssystem,
3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren oder
4. Ausschreibungsverfahren und ab dem Jahr 2027 eine gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes zur Reduktion der Kohleverstromung die wirksamste, kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (minus 55 Prozent Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft. Es würde zudem kein verlässlicher Pfad geschaffen, der regional gezielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deutlich höheren Kosten für die Energiewirtschaft und die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich zur Erlangung eines Steinkohlezuschlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1, Teil 3 zu beteiligen, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduktion der Steinkohle das mildere Mittel.

Die Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Artikel 7 und damit verbundene Folgeänderungen sind erforderlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

Die vorgesehenen Entlastungen für Stromverbraucher in Artikel 1, § 31 Absatz 5, und Artikel 3 sind notwendig, um einen kohleausstiegsbedingten Strompreisanstieg zu kompensieren.

Durch die Änderung im EEG 2017 (Artikel 6) wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Bundesregierung beschleunigt.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[Platzhalter Braunkohle]

[Platzhalter Anpassungsgeld]

Die Mittel für den durch dieses Gesetz vorgesehenen Steinkohlezuschlag stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

In den Jahren 2020 bis zu den Zieldaten 2026 werden über Ausschreibungen Verbote der Kohleverfeuerung für die jeweiligen Zieldaten gegen Zahlung eines Steinkohlezuschlags durchgeführt. Über den Zeitraum 2020 bis 2026 ergeben sich Ausgaben in Höhe von maximal [X] Euro.

Die Bemessung des ab dem Jahr 2023 vorgesehenen Zuschusses zu den Übertragungsnetzen, der die Übertragungsnetzentgelte senken soll, erfolgt auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen ist festzulegen, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzli-

chen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden..

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt die letztendliche Finanzierungsverantwortung beim Gesamthaushalt. Auch der Zuschuss zu den Übertragungsnetzen ab dem Jahr 2023 wird zulasten des Gesamthaushalts finanziert. Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich die Änderung des KWKG durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der KWK-Umlage auswirkt, die in der Regel über den Strompreis an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird.

Abgesehen von dem unter E. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 176.880 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 83.622 Euro.

Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann.

Die Bürokratiebremse der Bundesregierung wird konsequent verfolgt. Neue Belastungen für die Wirtschaft werden nur eingeführt, wenn deren Zweck nicht durch bereits vorhandene Informationspflichten erreicht werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch die Teilnahme an Ausschreibungen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch dieses Gesetz entstehen keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 4.050.939 Euro pauschale Sacheinzelkosten von 931.176 Euro und Gemeinkosten von 1.399.974 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 34,2 Stellen im höheren Dienst, 9,9 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im mittleren Dienst. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelaufwand in Höhe von 750.000 Euro für die Anschaffung spezieller IT-Hardware.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird für die Überprüfung der Maßnahmen nach diesem Gesetz folgender jährlicher Erfüllungsaufwand geschätzt: Personalkosten von rund 445.421 Euro, pauschale Sacheinzelkosten von rund 90.126 Euro und Gemeinkosten von rund 211.541 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 4,4 Stellen im höheren Dienst.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht neuer und zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorworgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region. Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2 Stellen des höheren und 1 Stelle des gehobenen Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf [...] Euro.

Der Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Bestimmung regionaler und nationaler Szenarien für Stromversorgungskrisen, durch das Monitoring der Versorgungssicherheit, durch die Berichte zum Stand zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Erdgas sowie durch die Sicherstellung der Bereitstellung der Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Handel durch die Übertragungsnetzbetreiber.

[Platzhalter für Anpassungsgeld, z.B. zusätzliche Stellen beim BAFA]

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach dem KWKG und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung als durchführende Behörde.

Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 311.980 Euro, pauschale Sacheinzelkosten von 112.750 Euro und Gemeinkosten von 119.349 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 1 Stelle im gehobenen Dienst und 4 Stellen im mittleren Dienst.

Daneben kann in nachgeordneten Behörden, außer denen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, insbesondere beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, weiterer Personalbedarf entstehen.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

## **F. Weitere Kosten**

Unmittelbare oder nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

## **Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
- Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
- Artikel 5 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
- Artikel 6 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 8 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes
- Artikel 9 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
- Artikel 10 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 11 Gesetzliche Regelungen zum Anpassungsgeld
- Artikel 12 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
- Artikel 14 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 15 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 16 Beihilferechtlicher Vorbehalt
- Artikel 17 Inkrafttreten

### **Artikel 1**

## **Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung**

### Inhaltsübersicht



## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck und Ziele des Gesetzes
- § 3 Begriffsbestimmungen

## **Teil 2**

### **Zielniveau und Ausschreibungsmengen**

- § 4 Zielniveau
- § 5 Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen
- § 6 Ermittlung des Ausschreibungsvolumens
- § 7 Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung
- § 8 Ermittlung des Ausgangsniveaus
- § 9 Verbindliche Stilllegungsanzeige

## **Teil 3**

### **Ausschreibungen**

- § 10 Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine
- § 11 Bekanntmachung der Ausschreibung
- § 12 Teilnahmeberechtigung
- § 13 Dampfsammelschienenzuordnung
- § 14 Anforderungen an Gebote
- § 15 Rücknahme von Geboten
- § 16 Ausschluss von Bietern
- § 17 Ausschluss von Geboten
- § 18 Zuschlagsverfahren
- § 19 Höchstpreis
- § 20 Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung
- § 21 Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung
- § 22 Erteilung der Zuschläge
- § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge
- § 25 Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve
- § 26 Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung

#### **Teil 4**

### **Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot**

- § 27 Verbot der Kohleverfeuerung
- § 28 Vermarktungsverbot
- § 29 Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen

#### **Teil 5**

### **Reduzierung der Braunkohleverstromung**

[...]

#### **Teil 6**

### **Überprüfungen**

- § 30 Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme
- § 31 Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität
- § 32 Gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung
- § 33 Überprüfung des Abschlussdatums

#### **Teil 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

- § 34 Bestehende Genehmigungen
- § 35 Aufgaben der Bundesnetzagentur
- § 36 Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur
- § 37 Verordnungsermächtigung
- § 38 Gebühren und Auslagen
- § 39 Rechtsschutz
- § 40 Bußgeldvorschriften

Anlage (zu § 12 Absatz 3) Südregion

## **Teil 1**

# **Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Das Gesetz ist für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland anzuwenden. Es regelt die schrittweise und möglichst ste-

tige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland.

(2) Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und weitere energiewirtschaftsrechtliche Bestimmungen, die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle betreffen, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Vorrang.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Betreiber ergeben, sind diese auch für Rechtsnachfolger des Betreibers sowie im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage für deren Erwerber anzuwenden.

## § 2

### **Zweck und Ziele des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

(2) Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere das Ziel, die verbleibende elektrische Nettonennleistung von Anlagen am Strommarkt zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren, in Bezug auf die Steinkohle wie folgt:

1. bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 auf 15 Gigawatt,
2. bis zum Ende des Kalenderjahres 2030 auf 8 Gigawatt und
3. spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres 2038 auf 0 Gigawatt.

(3) Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle in Deutschland ist Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen nach Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen.

## § 3

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Anlagenbetreiber“ wer unabhängig vom Eigentum eine Steinkohleanlage für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle nutzt,
2. „Ausgangsniveau“ die Summe der Nettonennleistung von Steinkohleanlagen, die der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde gelegt wird,

3. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags,
4. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der Nettonennleistung in Megawatt, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
5. „bedarfsdimensionierende Netznutzungsfälle“ diejenigen Netznutzungsfälle eines Betrachtungszeitraums, welche nach der jeweils aktuellsten Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweisen,
6. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat,
7. „Dampfsammelschiene“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfsammelschienen sind Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 und Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
8. „Dampfsammelschienen-Block“ eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt; jeder Block muss über mindestens einen Dampferzeuger, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, eine Turbine und einen Generator verfügen und auch ohne die anderen Blöcke elektrische Energie erzeugen und die angegebene Nettonennleistung erreichen können,
9. „Gebotsmenge“ die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
10. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,
11. „Gebotswert“ der Steinkohlezuschlag in Euro, die der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
12. „Hauptanlageanteile“ Dampferzeuger, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, Turbinen oder Generatoren,
13. „Höchstpreis“ der gesetzlich nach § 19 festgelegte Wert in Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
14. „Kohle“ Braunkohle, Steinkohle, Koks, Kohlebriketts, Kohlestaub, Torfbriketts oder Brenntorf,
15. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,
16. „rechnerisch ermittelte Nettonennleistung“ der kleinere Wert eines Vergleichs der thermischen Nennleistung sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad

von 40 Prozent einerseits und der maximalen Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits,

17. „Steinkohle“ Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Steinkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Steinkohle entstehen,
18. „Steinkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle; die Anlage umfasst insbesondere alle Hauptanlagenteile und Steinkohle-Reservedampferzeuger, die mechanisch oder thermodynamisch vor dem Übergang zu einem Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder vor dem Übergang zu einem Dampfnetz im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes miteinander verbunden sind; verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und wurde nach § 13 eine wirksame Abgrenzung zu Dampfsammelschiene-Blöcken vorgenommen, gelten die Dampfsammelschiene-Blöcke zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle jeweils als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes,
19. „Steinkohlezuschlag“ der Betrag in Euro, den die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach § 18 ermittelt und auf den ab Zuschlagserteilung nach § 22 einmalig ein Anspruch entsteht,
20. „Steinkohle-Reservedampferzeuger“ ein Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, derin den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde,
21. „Zieldatum“ der Kalendertag, bis zu dem das in § 4 festgelegte Zielniveau jeweils erreicht sein soll,
22. „Zielniveau“ die in § 4 geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Kohleanlagen,

## Teil 2

### Zielniveau und Ausschreibungsmengen

#### § 4

##### **Zielniveau**

(1) Das Zielniveau für die Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt, die sich in 15 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen aufteilt. Das Zielniveau sinkt danach jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2023 (Zieldatum 2023) und endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038). Zum 31. Dezember 2030 beträgt die verbleibende Nettonennleistung 17 Gigawatt Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt, die sich in 8 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 9 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braun-

kohleanlagen aufteilt. Zum 31. Dezember 2038 beträgt die verbleibende Nettonennleistung am Strommarkt 0 Gigawatt.

(2) Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Absatz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die aufgrund der Verständigung mit den Betreibern von Braunkohleanlagen zum Ablauf des jeweiligen Zieldatums noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle erzeugen dürfen.

## § 5

### **Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen**

(1) Das jeweilige Zielniveau nach § 4 soll bis zum Zieldatum 2026 durch die Ausschreibungen nach Teil 3 erreicht werden.

(2) Erhält der Betreiber einer Steinkohleanlage im Rahmen der Ausschreibungen nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Rechtsfolge des Zuschlags nach § 22 ist ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 27 und ein Vermarktungsverbot nach § 28.

(3) Für die Reduktion der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen auf das jeweilige Zielniveau zu dem jeweiligen Zieldatum nach § 4 Absatz 1 liegt der Gebotstermin der Ausschreibungen nach Teil 3 34 Monate vor dem Zieldatum. Abweichend davon liegt der Gebotstermin für das Zieldatum 2022 22 Monate vor dem Zieldatum und für das Zieldatum 2023 28 Monate vor dem Zieldatum. Im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 (Ausschreibung im verkürzten Verfahren) findet die Ausschreibung in demselben Jahr statt, in dem das Vermarktungsverbot nach § 28 Absatz 2 wirksam wird.

## § 6

### **Ermittlung des Ausschreibungsvolumens**

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Absatz 2 ausschließlich im öffentlichen Interesse für jeden Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 das Ausschreibungsvolumen.

(2) Das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 in Megawatt Nettonennleistung ist die Differenz zwischen

1. dem Ausgangsniveau nach § 8 für das jeweilige Zieldatum und
2. dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt nach § 4 für das jeweilige Zieldatum.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen für die erste Ausschreibung 4 Gigawatt Nettonennleistung.

## § 7

### **Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung**

(1) Die Bundesnetzagentur erhebt zur Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 8 auf Grundlage des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, welche Erzeugungsanlagen eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie haben, sofern sie nicht bereits endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt sind.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Namen, die Adresse, die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und die Nettonennleistung der nach Absatz 1 ermittelten Steinkohleanlagen spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin, beginnend spätestens mit dem 30. September 2020 auf ihrer Internetseite. Soweit für Steinkohleanlagen eine Neubewertung oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Satz 1 erforderlich ist, muss der Betreiber der Steinkohleanlage die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Neubewertung oder Ergänzung ergibt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Satz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln; diese Angaben sind verbindlich, vorbehaltlich der Blockabgrenzung nach § 13. Insbesondere Betreiber von Steinkohleanlagen, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Satz 1 zur Verfügung stellen.

## § 8

### **Ermittlung des Ausgangsniveaus**

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausgangsniveau spätestens drei und frühestens vier Monate vor dem Gebotstermin.

(2) Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus legt die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen zugrunde, die nach § 7 ermittelt wurde. Davon subtrahiert die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Steinkohleanlagen,

1. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,
2. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,
3. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies gilt auch, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,
4. denen ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde,
5. die nach § 29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen, und

6. für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt und bereits eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wurde.

(3) Für die Ermittlung der Steinkohleanlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 bei ihr eingegangen sind.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 findet im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 keine Ermittlung des Ausgangsniveaus statt.

## § 9

### **Verbindliche Stilllegungsanzeige**

(1) Der Betreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann

1. bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erklären, dass er sich verpflichtet, die Steinkohleanlage zu dem angezeigten Stilllegungszeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, endgültig stillzulegen (verbindliche Stilllegungsanzeige), oder
2. erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, keine Steinkohle mehr zu verfeuern; in diesem Fall ist § 28 Absatz 1 entsprechend anzuwenden (verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige).

(2) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige muss der Betreiber in der Stilllegungsanzeige den Kalendertag mitteilen, zu dem die endgültige Stilllegung der Steinkohleanlage erfolgen soll. Im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige muss der Betreiber den Kalendertag bestimmen und mitteilen, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll. Die Pflicht zur Anzeige von Stilllegungen nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Eine Steinkohleanlage, für die der Betreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine Steinkohle mehr zu verfeuern,

1. darf an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 dieses Gesetzes nicht teilnehmen,
2. darf an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen.

Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Betreiber einer Steinkohleanlage nach Satz 1 unberührt.



## Teil 3

# Ausschreibungen

### § 10

#### **Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine**

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die zu bezuschlagenden Gebote und den Steinkohlezuschlag.

(2) Gebotstermine sind

1. für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren im Jahr 2020 der 1. Juli 2020 für die Umsetzung des Vermarktungsverbotes nach § 28 Absatz 2 im Jahr 2020,
2. für die Ausschreibung mit dem Zieldatum 2022 22 Monate vor dem Zieldatum,
3. für die Ausschreibung mit dem Zieldatum 2023 28 Monate vor dem Zieldatum und
4. für jede spätere Ausschreibung 34 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum für die Reduktion der Steinkohleverstromung.

(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für eines der Zieldaten 2022 bis 2026, dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.

### § 11

#### **Bekanntmachung der Ausschreibung**

(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibung im Jahr 2020 am 1. Juni 2020 bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen,
3. den Höchstpreis,
4. den Netzfaktor nach § 18 Absatz 5, sofern dieser in der jeweiligen Ausschreibungsrunde Anwendung findet,
5. die Formatvorgaben, die nach Absatz 3 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgesehen sind, und
6. die Festlegungen nach § 36, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.

(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.

(4) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden.

## § 12

### **Teilnahmeberechtigung**

(1) Der Betreiber einer Steinkohleanlage kann sich an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 beteiligen. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. die angebotene Anlage ist eine Steinkohleanlage im Sinne von § 3 Nummer 18; soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die wirksame Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken nach § 13 maßgeblich,
2. die angebotene Steinkohleanlage hat bis zu dem jeweiligen Zieldatum der Ausschreibung eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle als Hauptenergieträger,
3. der Betreiber einer Steinkohleanlage weist durch eine Erklärung nach, dass der oder die Eigentümer der Steinkohleanlage mit der Gebotsabgabe einverstanden sind,
4. der Betreiber einer Steinkohleanlage weist durch Vorlage eines Tarifvertrags oder durch Eigenerklärung nach, dass
  - a) für das Unternehmen, das die Steinkohleanlage betreibt, ein Tarifvertrag anzuwenden ist, oder
  - b) das Unternehmen, das die Steinkohleanlage betreibt, sich verpflichtet hat, zu einem Tarifvertrag nach Buchstabe a vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anzuwenden,
5. der Betreiber der Steinkohleanlage hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen, dass er für die Steinkohleanlage, für die er ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für den Fall eines Zuschlags nach § 22 ab Bestandskraft des Zuschlags nicht in Anspruch nimmt (bedingte Verzichtserklärung),
6. der Betreiber einer Steinkohleanlage legt eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vor und erklärt sein Einverständnis, dass seine Angaben zu der angestrebten Nutzung im Fall eines Zuschlags nach § 22 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, und
7. der Betreiber einer Steinkohleanlage weist der Bundesnetzagentur nach, dass er sich verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der Steinkohleanlage zu einem Betriebs-

mittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13 Absatz 1 und § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,

1. die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben,
2. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist; dies ist auch anzuwenden, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,
3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,
4. denen ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde, und
5. die nach § 29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 sind in der ersten Ausschreibung Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die sich in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen nach der Anlage zu § 12 dieses Gesetzes befinden.

## § 13

### **Dampfsammelschienuordnung**

(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene, kann der Betreiber die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienen-Blöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienen-Blöcken derselben Anlage abgrenzen. Die Abgrenzung wird nur wirksam wenn:

1. die Anforderungen von § 3 Nummer 8 erfüllt sind,
2. mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Dampfsammelschienen-Block zugeordnet sind,
3. jeder Hauptanlagenteil und jeder Steinkohle-Reservedampferzeuger jeweils nur einem Dampfsammelschienen-Block zugeordnet ist,
4. sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle mindestens einem der Dampfsammelschienen-Blöcke zugeordnet sind,
5. sämtliche Steinkohle-Reservedampferzeuger einem Dampfsammelschienen-Blöcken zugeordnet sind, in denen mindestens auch ein Dampferzeuger, der als Hauptanlagenteil Dampf durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt, vorhanden ist und

6. für jeden Dampfsammelschienen-Block sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, ausreichend dimensioniert sind, um die jeweils angegebene Nettonennleistung erreichen zu können, oder die Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 Satz 3 rechnerisch ermittelt wurde.

(2) Nimmt der Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Dampfsammelschienen-Blockabgrenzung nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur in Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 14 mit und belegt die Angaben nach Satz 2 und die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. Die Mitteilung muss für jeden Dampfsammelschienen-Block mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Dampfsammelschienen-Blocks,
2. die Nettonennleistung des Dampfsammelschienen-Blocks,
3. die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger einschließlich einer Darstellung, wie diese mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden und in der Steinkohleanlage angeordnet sind,
4. die thermische Nettonennleistung der einzelnen Dampferzeuger und
5. die Dauerwirkleistung der einzelnen Generatoren.

(3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht erreicht werden kann, gilt die von der Bundesnetzagentur zu ermittelnde rechnerisch ermittelte Nettonennleistung als Nettonennleistung der Steinkohleanlage. Die durch den Betreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen.

(4) Gibt ein Betreiber mehrere Gebote in einer oder in verschiedenen Ausschreibungsrunden ab, sind die Angaben nach Absatz 2 nur einem Gebot beizufügen. Der Betreiber hat eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Unterlagen nach Satz 1 zugeordnet sind.

(5) Der Betreiber muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung nach § 27 technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienen-Block weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Dampfsammelschienen-Blöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird.

## § 14

### **Anforderungen an Gebote**

(1) Die Gebote müssen der Schriftform genügen und jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
  - a) der Unternehmenssitz,

- b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und
  - c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz,
2. der Name der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird,
  3. die Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken, soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt,
  4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
  5. die Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen,
  6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen,
  7. den Standort der Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe von Bundesland, Landkreis, Gemeinde und postalischer Adresse,
  8. den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Steinkohleanlage auf die sich das Gebot bezieht, befindet, sowie den Anschlussnetzbetreiber und die Spannungsebene,
  9. die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung sowie das Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,
  10. die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen,
  11. die thermische Nennleistung der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,
  12. die Kraftwerksnummer, unter der die Steinkohleanlage in der Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes geführt wird, sofern vorhanden, sowie
  13. eine aktuelle Bankverbindung.

(2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss sich stets auf die gesamte Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen.

(3) Einem Gebot sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 10 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 beizufügen. Gibt ein Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Steinkohleanlagen ab, muss er die Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(4) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugehen. Nicht fristgerecht eingegangene Gebote bleiben unberücksichtigt. Gebote müssen den Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.

### **Rücknahme von Geboten**

(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig. Maßgeblich ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte und unbefristete Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung bedarf der Schriftform.

(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen wurden, gebunden, bis ihnen durch die Bundesnetzagentur mitgeteilt wurde, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

### **Ausschluss von Bietern**

Die Bundesnetzagentur kann einen Bieter und dessen Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot oder mehrere Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat. Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote aus, wenn er mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat.

### **Ausschluss von Geboten**

Die Bundesnetzagentur schließt Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12 sowie die Anforderungen und Formatvorgaben an Gebote nach § 11 Absatz 3 und nach § 14 nicht vollständig erfüllt sind,
2. das Gebot nicht fristgerecht eingegangen ist,
3. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben,
4. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,
5. das einzelne Gebot sich auf mehr als eine Steinkohleanlage bezieht,
6. sich das Gebot nur auf einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage bezieht.

Ist ein Gebot ausschließlich aufgrund von offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben auszuschließen, hat die Bundesnetzagentur dem Bieter die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung zu geben.

### Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung ein Zuschlagsverfahren durch. Hierbei öffnet sie die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 16 und 17 und schließt unzulässige Gebote von dem weiteren Zuschlagsverfahren aus.

(2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 7 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 ab der sechsten Ausschreibungsrunde nicht angewendet.

(3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand der Kennziffer nach Satz 1 in aufsteigender Reihenfolge.

(4) Für die Steinkohleanlagen, auf die sich die nach Absatz 3 gereihten Gebote beziehen, wird folgendes Verfahren zur Berücksichtigung von Netzaspekten angewendet:

1. Die Bundesnetzagentur gibt den Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Absatz 1 die Namen der Steinkohleanlagen, für die zulässige Gebote abgegeben wurden, bekannt.
2. Dann nehmen die Betreiber der Übertragungsnetze gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe nach Nummer 1 gemeinsam dazu Stellung, welche Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung erforderlich waren. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 gelten alle Steinkohleanlagen, die:
  - a) in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingesetzt werden mussten,
  - b) in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle marktgetriebene Energie erzeugen, aber für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hätten eingesetzt werden müssen, wenn sie nicht bereits Energie erzeugt hätten, oder
  - c) in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nicht verfügbar waren, aber deren Stilllegung den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung erhöhen würde.
3. Bei der gemeinsamen Stellungnahme nach Nummer 2 berücksichtigen die Betreiber der Übertragungsnetze alle bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle aller künftigen Betrachtungszeiträume, welche in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung analysiert und von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung bestätigt wurden. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die gemeinsame

Stellungnahme der Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung.

(5) Die Bundesnetzagentur errechnet auf Basis von Absatz 4 Nummer 2 und 3 eine neue Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Nummer 2 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie einen Netzfaktor auf den Gebotswert addiert und mit diesem Gebotswert eine neue Kennziffer nach Absatz 3 Satz 2 ermittelt (modifizierte Kennziffer). Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 37 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Megawatt Nettonennleistung aller Steinkohleanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge, wobei der Wert des Netzfaktors wie folgt multipliziert wird:

1. in der zweiten Ausschreibung mit vier,
2. in dritten Ausschreibung mit drei,
3. in der vierten Ausschreibung mit zwei, und
4. in der fünften Ausschreibung mit eins.

(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Netzfaktor nach Absatz 5 für alle Ausschreibungen, in denen der Netzfaktor anzuwenden ist, jeweils mit der Bekanntmachung der Ausschreibung.

(7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote unter Berücksichtigung der modifizierten Kennziffern nach Absatz 5 in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

(8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 allen Geboten einen Zuschlag nach § 22 im Umfang der Gebotsmenge bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Steinkohlezuschlag unter Berücksichtigung von § 19.

## § 19

### Höchstpreis

(1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist:

1. für die Zieldaten 2020 bis 2022 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
2. für das Zieldatum 2023 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
3. für das Zieldatum 2024 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
4. für das Zieldatum 2025 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung und
5. für das Zieldatum 2026 [X] Euro pro Megawatt Nettonennleistung.



(2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen höheren Gebotswert als den Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge ab, berechnet sich der Gebotswert des Gebotes aus dem Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge des Gebotes.

## § 20

### **Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung**

(1) Soweit die Summe der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen übersteigt, erhalten alle Gebote einschließlich des ersten Gebots, das das Ausschreibungsvolumen überschreitet, einen Zuschlag. Die Gebote, die in der Reihung auf das Gebot folgen, welches das Ausschreibungsvolumen überschreitet, erhalten keinen Zuschlag.

(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die folgende Ausschreibung.

## § 21

### **Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung**

(1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur jedem zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts.

(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung.

## § 22

### **Erteilung der Zuschläge**

(1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt diese bekannt. Sie unterrichtet die Betreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen zu dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständige Genehmigungsbehörde sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erteilung eines Zuschlags für die jeweilige Steinkohleanlage. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft die notwendigen Maßnahmen. § 21 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

§ 23

**Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags**

Der Betreiber einer Steinkohleanlage, der einen Zuschlag nach § 22 erhalten hat, hat ab Bestandskraft des Zuschlags einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Zahlung des Steinkohlezuschlags.

§ 24

**Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge**

Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden,
2. die Namen der Bieter und der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
  - a) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,
  - b) der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,
  - c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer und
  - d) Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung,
3. dem niedrigsten und dem höchstens Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, umgerechnet in Euro pro Megawatt Gebotsmenge.

Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

§ 25

**Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve**

Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag nach § 22 dieses Gesetzes erhalten haben, dürfen an einem künftigen Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 28 Absatz 1 unberührt.

§ 26

**Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung**

- (1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohle-

verfeuerung nach § 22 in Verbindung mit § 27 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.

(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren sowie in der ersten darauffolgenden Ausschreibung gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden; Maßstab der Prüfung ist eine unverzügliche endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 systemrelevanten Anlagen; im Rahmen der Analyse werden insbesondere Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft;
2. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der dritten Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; und
3. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 Satz 4 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung der Analyse nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 unberührt bleibt.

(3) Ein Übertragungsnetzbetreiber darf die Umrüstung einer in seinem Netzgebiet liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre. Der Betreiber der Steinkohleanlage hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch

1. auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage, und
2. auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## Teil 4

# Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot

### § 27

#### **Verbot der Kohleverfeuerung**

(1) Erhält der Betreiber einer Steinkohleanlage für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 22, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung).

(2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird im Fall eines Zuschlags nach § 22 vorbehaltlich des Absatzes 3 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wirksam, spätestens jedoch zum jeweiligen Zieldatum.

(3) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird abweichend von Absatz 2 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 bereits sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wirksam, in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 bereits 18 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2022, wirksam, und in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 bereits 24 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023, wirksam.

(4) Wird die Ausweisung einer Steinkohleanlage von der Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt, oder erhält eine nach diesem Gesetz bezuschlagte Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung und ist für die Steinkohleanlage ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, ist das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage unwirksam, solange

1. die Steinkohleanlage, die nach § 26 Absatz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, oder
2. die Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist.

### § 28

#### **Vermarktungsverbot**

(1) Der Betreiber einer Steinkohleanlage, dem ein Zuschlag nach § 22 bekanntgegeben wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).

(2) Abweichend von Absatz 1 wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Ausschreibungsjahr 2020 das Vermarktungsverbot gegenüber den bezuschlagten Steinkoh-

leanlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung

1. muss der Betreiber einer Steinkohleanlage die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes weiter vorhalten oder wiederherstellen,
2. hat der Betreiber einer Steinkohleanlage nach Satz 1 Anspruch auf die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen entsprechend § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

## § 29

### **Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen**

(1) Es ist verboten, neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die Kohleanlage wurde bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von neuen Stein- und Braunkohleanlagen werden abweichend von den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen keine Genehmigungen erteilt.

## Teil 5

### Reduzierung der Braunkohleverstromung

[...]

## Teil 6

### Überprüfungen

## § 30

### **Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme**

(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegter Kriterien

und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Menge der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gasversorgungsnetze, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, auf die Strompreise und überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4.

(2) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.

(3) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung zum 15. August 2022, ob die vorhandenen und im Netzentwicklungsplan Gas geplanten Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Steinkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen, und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit.

## § 31

### **Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität**

(1) Bis zum 31. Dezember 2020 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich und ab dem 1. Januar 2021 prüft die Bundesnetzagentur jährlich insbesondere auf Basis und entsprechend der Vorgaben des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes oder auf Basis des jeweils aktuellen Berichts zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist. Dabei berücksichtigten sie insbesondere, inwieweit die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze außerhalb des Marktes im Rahmen der Netzreserve weiterhin für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen können. Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund liegt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere vor, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung und der nach § 30 Absatz 1 festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität weiterhin gewährleistet werden kann und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten.

(3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung und die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 30.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicher-

heit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 oder Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach einer Analyse gemäß Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,

1. weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2020 die Bundesnetzagentur an, die Ausschreibung für ein Zieldatum auszusetzen oder das Ausschreibungsvolumen zu reduzieren und
2. setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2021 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen.

Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise nach § 30 Absatz 1 überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.

(5) Ab dem Jahr 2023 erhalten stromkostenintensive Unternehmen eine jährliche Ausgleichszahlung für zusätzliche Stromkosten, die ihnen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen und nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist zu regeln, dass der Ausgleichsanspruch nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, in dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt den Betreibern der Steinkohleanlagen, die von den Maßnahmen nach Absatz 4 betroffen sind, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze die Änderung des Ausschreibungsvolumens oder des Ausschreibungszeitpunktes unverzüglich schriftlich mit.

## § 32

### **Gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung**

(1) Die Bundesregierung legt dem Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einen Gesetzentwurf vor, der die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung ab dem 1. Januar 2027 bis zur Beendigung der Steinkohleverstromung spätestens im Jahr 2038 regelt. Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduktion erfolgen gemäß den in § 4 Absatz 1 festgelegten Zielniveaus.

(2) Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleanlagen erfolgt nach einer kombinierten Altersreihung. Die kombinierte Altersreihung bildet das um umfangreiche Nachrüstungsmaßnahmen (Retrofit) korrigierte Alter der Steinkohleanlage ab und berücksichtigt die Systemsicherheit auf Grundlage einer langfristigen Netzanalyse der Übertragungsnetzbetreiber.

### **Überprüfung des Abschlussdatums**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft zum 1. Januar 2032, ob die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle bereits vor dem 31. Dezember 2038, frühestens bis zum 31. Dezember 2035, auf 0 Gigawatt reduziert werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berücksichtigt bei der Überprüfung nach Satz 1 die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung nach § 32.

## **T e i l 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Bestehende Genehmigungen**

Die zuständige Bundesimmissionsschutzbehörde ergreift die nach dem Immissionsschutzrecht zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung unter Berücksichtigung eines notwendigen Weiterbetriebs nach den §§ 13b oder 13e des Energiewirtschaftsgesetzes notwendigen Maßnahmen. § 21 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

#### **Aufgaben der Bundesnetzagentur**

- (1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,
1. das Ausschreibungsvolumen für jeden Gebotstermin nach § 6 zu ermitteln,
  2. die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 zu erfassen und zu veröffentlichen,
  3. das Ausgangsniveau nach § 8 zu ermitteln,
  4. die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zur verbindlichen Beendigung der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegenzunehmen,
  5. das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durchzuführen,
  6. den Steinkohlezuschlag auszuzahlen,
  7. die Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach § 26 zu prüfen und zu genehmigen,
  8. die Tätigkeiten nach § 30 Absatz 3 und § 31 wahrzunehmen,
  9. Festlegungen nach § 36 zu treffen sowie



10. die Ordnungswidrigkeiten nach § 40 zu ahnden.

(2) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie den Netzbetreibern die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden, einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 sind gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend maßgebend.

## § 36

### **Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur**

(1) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zur

1. näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3,
2. Anpassung der Fristen und Termine nach diesem Gesetz.

(2) Die Entscheidungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes werden von der Bundesnetzagentur getroffen.

(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.

## § 37

### **Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der der Netzfaktor in den Ausschreibungen nach Teil 3 abweichend zu § 18 Absätze 4 und 5 und insbesondere unter Berücksichtigung des Systems der Verordnung nach § 17 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes geregelt werden kann. Mit Inkrafttreten der Verordnung nach Satz 1 sind § 18 Absätze 4 und 5 nicht mehr anzuwenden.

## § 38

### **Gebühren und Auslagen**

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 36 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

### **Rechtsschutz**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für Verfahren nach diesem Gesetz und gerichtliche Rechtsbehelfe die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 anzuwenden.

(2) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 betreffen, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 in Verbindung mit § 22 weiterhin Steinkohle verfeuert,
2. entgegen § 28 in Verbindung mit § 22 weiterhin durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit auf den Strommärkten veräußert,
3. entgegen der verbindlichen Stilllegungsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 seine Anlage nicht zu dem genannten Kalendertag endgültig stilllegt oder entgegen der verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 nicht zu dem genannten Kalendertag das Verbot der Kohleverfeuerung einhält,
4. entgegen seiner Erklärung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 im Fall eines Zuschlags nach § 22 den Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch nimmt und
5. entgegen § 7 die Angaben zur Nettonennleistung, zur Betriebsgenehmigung oder zur Zuordnung zu einem Hauptenergieträger oder entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 die Angaben zu den historischen Emissionen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Korrektur falscher Daten unterlässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können durch die Bundesnetzagentur mit einer Geldbuße bis zu 100 Millionen Euro geahndet werden, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4 bis 5 können durch die Bundesnetzagentur mit einer Geldbuße bis zu 75 Millionen Euro geahndet werden.

**Anlage (zu § 12 Absatz 3)**

**Südregion**

Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lindau (Bodensee)

Südregion
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg

Südregion
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen a.d. Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau

Südregion
Landkreis Fürstfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf a. Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt i.d. OPf.
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg

Südregion
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Südregion
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße



Südregion
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

## Artikel 2

### Änderung des Baugesetzbuchs

Im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

#### „§ 35a

##### Windenergieanlagen im Außenbereich

(1) Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem festgesetzten Dorfgebiet oder in

einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, errichtet werden soll. Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die im Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2, welches nach der Eigenart der näheren Umgebung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entspricht, errichtet werden sollen. Der Mindestabstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinne des Satzes 1 und 2 zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann. Die Länder können durch bis zum [Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu verkündende Landesgesetze abweichend von den Sätzen 1 und 2 für den Mindestabstand einen geringeren Wert als 1000 Meter bestimmen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, wirksam besteht und der betreffende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan zwischen dem 1. Januar 2015 und dem [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam geworden oder in Kraft getreten ist. Satz 1 findet ebenfalls entsprechend Anwendung, wenn nach dem [Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan im Sinne des Satzes 1 geändert oder ergänzt wird und hierbei für Windenergieanlagen keine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b vorgenommen wird.

(3) Sofern für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, bis zum 1. Januar 2015 erfolgt ist, gelten diese Pläne unbeschadet des Absatzes 1 fort.

(4) Die Vorschrift des § 15 Absatz 3 ist, sofern Absatz 2 keine Anwendung findet, zusätzlich auch mit der Maßgabe anwendbar, dass der Antrag der Gemeinde nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bis zum [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zulässig ist.

(5) Soweit für Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen nach § 35 vor Ablauf des [Datum einfügen: Kabinettsbeschluss dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist das Baugesetzbuch in seiner bis zum [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Die Gemeinden können bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, die nach dem [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam werden oder in Kraft treten, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 auch zu einem von Absatz 1, auch in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4, abweichenden anderen Mindestabstand gelangen. Absatz 1, auch in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 4, ist in diesen Fällen auf Zulassungsentscheidungen in einem Plangebiet nach Satz 1 nicht anwendbar.

(7) Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in Kraft getretene Landesgesetze gelten fort. Sie gehen den Absätzen 1 bis 6 vor.

(8) § 233 Absatz 1 findet auf § 35a keine Anwendung.“

## Artikel 3

### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.

b) Nach der Angabe zu § 54a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 54b Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, Verordnungsermächtigung“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen

1. sicherstellen, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 zur Kenntnis gelangen, ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist,
2. die nach Absatz 4 erhaltenen Informationen in anonymisierter Form an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen für die Zwecke des Monitorings nach § 51 übermitteln,
3. neben den nach Nummer 2 zu übermittelnden Informationen an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen weitere verfügbare und für die Zwecke des Monitorings nach § 51 erforderliche Informationen und Analysen übermitteln, insbesondere verfügbare Informationen und eine gemeinsam von den Betreibern von Übertragungsnetzen in einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Form zu erstellende Analyse zu den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie zu Angebot und Nachfrage auf den europäischen Strommärkten, zu der Höhe und der Entwicklung der Gesamtlast in den Elektrizitätsversorgungsnetzen in den vergangenen zehn Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs,
4. der Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Berichts nach § 63 Absatz 3a Informationen und Analysen zu der Mindesterzeugung insbesondere aus thermisch betriebenen Erzeugungsanlagen und aus Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie Informationen und geeignete Analysen zur Entwicklung der Mindesterzeugung übermitteln und

5. der Bundesnetzagentur jeweils jährlich auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Monitorings nach § 51a die Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nennen, die einen Stromverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden jährlich haben.“

b) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Abs. 5 zum Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhobenen Daten an das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf dessen Verlangen.“

3. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Anschlussnehmer bei der Herstellung des Netzan schlusses einer Stromerzeugungsanlage oder einer wesentlichen Erhöhung der An schlussleistung einer solchen Anlage einen netzkostenorientierten Netzausbauzu schuss zu zahlen haben. In der Rechtsverordnung kann die Verpflichtung nach Satz 1 näher konkretisiert werden. Insbesondere kann

1. vorgesehen werden, dass die Zahlung an den Netzbetreiber zu erfolgen hat, an dessen Netz die Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlos sen wird oder ist,
2. geregelt werden, welche Erzeugungsanlagen von der Verpflichtung er fasst sind, wobei insbesondere nach Höhe der Erzeugungs- oder Ein speiseleistung, der Technologie oder der Steuerbarkeit einer Anlage un terschieden werden kann,
3. die Verpflichtung auf Netzanschlüsse innerhalb geographischer Gebiete beschränkt werden, die durch eine Überlastung des Übertragungsnetzes gekennzeichnet sind oder in denen die maximale Rückspeisung von Strom aus Erzeugungsanlagen größer als die Höchstlast im Netz ist, wobei eine pauschalierende Betrachtung zulässig ist,
4. festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Höhe der Netzausbauzu schüsse ermittelt wird, wobei sich diese Kriterien insbesondere orientie ren können an
  - a) der installierten Erzeugungsleistung der anzuschließenden Anlage oder bei einer Erweiterung von Bestandsanlagen der Erhöhung der Erzeu gungsleistung jeweils in Kilowatt,
  - b) dem Leistungspreis, der für Entnahmestellen im Höchstspannungsnetz oder in einer der Netzanschlussebene vorgelagerten Netz- oder Um spannebene anfällt,
  - c) den allgemeinen Kosten für Netzerweiterungen oder andere Maßnah men zur Behebung von Netzengpässen,
  - d) dem Verhältnis der maximalen Rückspeisung von Strom aus Erzeu gungsanlagen zur Höchstlast in einem Gebiet,

5. geregelt werden, für welchen Zeitraum oder bis zu dem Eintritt welcher Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Zahlung eines Netzausbauzuschusses bestehen soll.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch das Verfahren zur Festlegung geographischer Gebiete nach Satz 3 Nummer 3 sowie eine Bagatellregelung entsprechend § 117a geregelt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Netzausbauzuschusses nach Satz 3 Nummer 4 kann eine pauschale Berechnung erfolgen.“

4. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 ist ein Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfolgt; die Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend zu ergänzen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei kann insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes

1. rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen oder darin enthaltener Kostenpositionen abgezogen wird, oder
2. vorrangig zur Deckung in der Rechtsverordnung näher bestimmter, tatsächlicher Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber anzusetzen ist.“

5. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Markttransparenz“ die Wörter „sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 1]“ eingefügt.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur führt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit nach den Absätzen 2 bis 4 durch. Hierbei hat sie die Befugnisse nach den §§ 12 Absatz 3b, 12a, 12b, 14 Absatz 1a und 1b. Die §§ 73, 75 bis 89 und 106 bis 108 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Durchführung des Monitorings nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nach § 12 Absatz 4 und 5 übermittelten Informationen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „bestehende sowie in der Planung und im Bau befindliche Erzeugungskapazitäten unter Berücksichtigung von Erzeugungskapazitäten für die Netzreserve nach § 13d sowie die Kapazitätsreserve nach § 13e und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“.

bb) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Verbindungsleitungen“ die Wörter „und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Monitoring nach Absatz 3 umfasst Märkte und Netze und wird in den Berichten nach § 63 EnWG integriert dargestellt.“

d) Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Absatz 3 erfolgt auf Basis von

1. Indikatoren, die zur Messung der Versorgungssicherheit an den europäischen Strommärkten mit Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Teil des Elektrizitätsbinnenmarktes geeignet sind, sowie

2. Schwellenwerten, bei deren Überschreiten oder Unterschreiten eine Prüfung und bei Bedarf eine Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgt.

Die Messung der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage wahrscheinlichkeitbasierter Analysen. Die Analysen erfolgen auf Basis eines integrierten Investitions- und Einsatzmodells, das wettbewerbliches Marktverhalten und Preisbildung abbildet; dabei sind auch kritische historische Wetter- und Lastjahre sowie ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen.“

e) Es wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs gewährleistet ist, und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. In diesem Rahmen ist auch zu untersuchen, inwieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Abs. 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor.“

f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem Monitoring nach den Absätzen 3 und 4 werden die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen.“

7. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b

Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, Verordnungsermächtigung]

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes 1975 und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende in der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:

1. die Mitwirkung an der Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 und
2. die Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.

(4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“

8. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Europäischen Kommission und mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates übertragen worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

9. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht bis zum 31. Oktober 2021 und dann mindestens alle zwei Jahre jeweils die folgenden Berichte:

1. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas sowie
2. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität.

In die Berichte nach Satz 1 sind auch die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 sowie getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen. In den Berichten nach Satz 1 stellt die Bundesnetzagentur jeweils auch dar, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Vor Veröffentlichung der Berichte ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herzustellen. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Berichte nach Satz 1 jeweils unverzüglich an die Europäische Kommission.“

10. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e angefügt:

„(1e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen Gebotszonen über das nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absätze 3, 4, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene Maß hinaus einschränkt.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder gegenüber einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und jedem seiner Unternehmensteile kann über Satz 1 hinaus in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und des Absatzes 1e eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

a) in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, nicht übersteigen,

b) in Fällen des Absatzes 1e 10 Prozent des Gesamtumsatzes abzüglich der Umlagen nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und der Umlagen nach § 61k und § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung.“

11. In § 118 wird folgender Absatz angefügt:

„(27) § 24a Absatz 2 darf erst nach Erteilung einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission sowie nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung**

In § 8 Absatz 3 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur Leistung eines Netzausbauzuschusses nach § 17 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt von Satz 1 unberührt.“



## **Artikel 5**

### **Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung**

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2018 (BGBl. I S. 1891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
  - b) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 25 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und“.
  - b) Nummer 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 4 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) 20 000 Megawatt im Jahr 2030, sofern die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden können,“.
3. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Betreiber von Solaranlagen, deren Einspeiseleistung bei Netzüberlastung nicht vom Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann, müssen am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“

4. In § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt von Satz 1 unberührt.“

5. Dem § 36e wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn

1. über das Vermögen eines Herstellers von Windenergieanlagen an Land ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und
2. soweit die Genehmigung auf Windenergieanlagen an Land des Herstellers ausgestellt war.

Die Verlängerung soll höchstens für 18 Monate ausgesprochen werden.“

6. In § 36f Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Neugenehmigungen von Windenergieanlagen an Land an demselben Standort.“

7. § 36g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort „Megawatt“ werden die Wörter „abweichend von § 36 Absatz 1 bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ gestrichen.
- bbb) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und der Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - „b) die Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder eine Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft hält oder der entsprechenden Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft angeboten worden ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 4 Nummer 3“ gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
  - bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „von den Sätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
  - cc) Im bisherigen Satz 5 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und die Wörter „; Absatz 2 gilt entsprechend“ am Ende angefügt.
  - dd) Im bisherigen Satz 6 werden die Wörter „von den Sätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „von den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt und die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.
8. In § 36h Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Es wird vermutet, dass die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FEW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere erneuerbare Energien“ eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025 für die Anwendung dieser Richtlinie akkreditierten Institution erstellt worden ist.“
9. § 36i wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentcheidung nach § 36g Absatz 3 Satz 4“ werden gestrichen.
  - b) Nach der Angabe „Absatz 2“ wird die Angabe „ und 3“ eingefügt.
10. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
11. In § 55 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
12. § 104 Absatz 8 wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme

§ 7b Bonus für elektrische Wärmeerzeuger

§ 7c Kohleersatzbonus

§ 7d Südbonus“.

2. In § 3 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt und es werden nach den Wörtern „unter den Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 7b Absatz 1 oder unter den Voraussetzungen des“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden vor der Angabe „§ 8a“ die Wörter „§ 7a bis § 7d und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „finanzielle Förderung nach“ die Wörter „§ 7c, § 7d und“ eingefügt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Anlagen

    - a) bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen wurden oder
    - b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) gilt nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt, soweit im Rahmen der Evaluierung des KWKG im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „eingespeist wird“ die Wörter „und auf den § 61e bis § 61g und § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keine Anwendung finden“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 und Absatz 2a werden aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird das Wort „insgesamt“ gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eine Kumulierung“ die Wörter „der nach diesem Gesetz gewährten Zuschläge und Boni“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satz 2 verringert sich der Bonus oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und es werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „und Satz 3“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt.“

6. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7d eingefügt:

#### „§ 7a

##### Bonus für innovative erneuerbare Wärme

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt:

1. [0,8] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 10 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
2. [1,2] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 15 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
3. [1,8] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 20 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,

4. [2,3] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 25 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
5. [3,0] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 30 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
6. [3,8] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 35 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
7. [4,7] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 40 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
8. [5,7] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 45 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
9. [7,0] Cent pro Kilowattstunde für mindestens 50 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 gilt nicht für innovative KWK-Systeme, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder 3 den Nachweis über den für den Zuschlag nach Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme in Höhe der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mindestanteile erbracht hat. Der Nachweis ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom Betreiber des innovativen KWK-Systems unverzüglich zu übermitteln.

(4) § 2 Nummer 12, Nummer 13, Nummer 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3, Absatz 7, § 20 Absatz 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.

## § 7b

### Bonus für elektrische Wärmeerzeuger

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich pro Kalenderjahr für ab dem 1. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommene neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt, wenn

1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen,
2. der Standort der KWK-Anlage sich nicht in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d dieses Gesetzes befindet und

3. der Betreiber der KWK-Anlage sich in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Übertragungsnetzbetreiber zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Abnahme von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung verpflichtet.

In der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 ist zu regeln, dass

1. die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und die Lieferung von elektrischer Energie zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung eine Maßnahme nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nachrangig durchzuführen ist und
2. für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vom Betreiber des Übertragungsnetzes eine angemessene Vergütung zu zahlen ist und die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu erstatten sind; § 13a Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 beträgt 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Die Erhöhung des Zuschlags nach Absatz 1 gilt nicht für innovative KWK-Systeme, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Zuschlag nach Absatz 1 gilt nicht für modernisierte KWK-Anlagen, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat.

## § 7c

### Kohleersatzbonus

(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Der Bonus beträgt 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinne dieses Absatzes ist eine KWK-Anlage, für die ein Gebot nach § 21 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung bezuschlagt wurde. Die neue KWK-Anlage, welche die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden.

(2) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen

ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.

(3) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatz 2 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde.

## § 7d

### Südbonus

(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn

1. die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen wurde,
2. der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d dieses Gesetzes befindet,
3. der gesamte ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird, und
4. die KWK-Anlage bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, auch in Zeiten, in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen.

Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.

(2) Wird der in der KWK-Anlage erzeugte Strom entgegen Absatz 1 Nummer 3 selbst verbraucht, ist für diesen Strom nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die volle EEG-Umlage zu entrichten, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61f sowie § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden und der Strom ist so zu behandeln, als sei er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden.

(3) Wird der Bonus nach Absatz 1 in Anspruch genommen, sind § 8 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird.“

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:



„(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“

8. § 8c wird wie folgt gefasst:

„Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b beträgt pro Kalenderjahr 200 Megawatt elektrische KWK-Leistung.“

9. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 7 findet“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 finden“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „auf Zahlung des Zuschlags“ die Wörter „sowie der Boni nach § 7a bis § 7d“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuer-ten KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 7a bis § 7d.“

b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Wörter „den §§ 7a bis 7d“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

11. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ durch die Wörter „sowie in den Fällen der § 7a bis § 7d deren Voraussetzungen“ ersetzt.

12. § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektri-schen Leistung von weniger als 50 Kilowatt.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„ 1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt bis zum 31. Dezember 2029,“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter zu „50 Prozent“ durch die Wör-ter „zu 75 Prozent“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „gemäß § 20 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „25 Prozent“ durch die Wörter „10 Prozent“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“
14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschlag beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.“
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 18 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum 31. Dezember 2029,“.
    - bb) In Nummer 2 werden hinter den Wörtern „KWK-Anlagen“ die Wörter „oder innovativen KWK-Systemen, einschließlich deren Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „gemäß § 24 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Speisen mehrere KWK-Anlagen in den neuen Wärmespeicher ein, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“

17. § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 22 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“

18. § 26a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zwecke des Satz 1 Nummer 1 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhaltenen Prognosedaten den zuständigen Netzbetreibern unverzüglich mit.“

19. § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zwecke des Satz 2 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mit.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„der Nachweis nach § 7a Absatz 3 Satz 1 über den für den Bonus nach § 7a Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme; dies gilt nicht bei innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt,“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer“ die Angabe „1,“ gestrichen.

21. § 31b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden vor der Aufzählung die Wörter „, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind,“ gestrichen.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird hinter der Angabe „§ 26“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

22. In § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7a bis 7d gezahlt werden“ ersetzt.

23. In § 33b Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7c und 7d gezahlt werden“ ersetzt.

24. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2017, im Jahr 2022, im Jahr 2025 sowie im Jahr 2029“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummern werden angefügt:
  - „4. die Fördersystematik der Zuschlagszahlung auf die KWK-Stromerzeugung und
  - 5. den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen.“

25. In § 35 wird folgender Absatz angefügt:

„(17) § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

26. Nach § 37 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 7b und § 7d)

### Südregion

Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis

Südregion
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil

Südregion
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham

Südregion
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen a.d. Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut

Südregion
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf a. Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt i.d. OPf.
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn



Südregion
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich

Südregion
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis

Südregion
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel“

## **Artikel 8**

### **Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes**

§ 1 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 20 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern. Voraussetzung dafür ist, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden können. Die Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, soll kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen sollen daher, auch unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land, aufeinander abgestimmt werden und ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen soll erreicht werden.“

## **Artikel 9**

### **Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung**

In der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung wird in der ersten Fußnote zum Gebührenverzeichnis die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung**

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab 2026 vor.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden hinter den Wörtern „für einzelne Komponenten“ die Wörter „der KWK-Anlage oder“ eingefügt und hinter das Wort „Wärmemarkt“ die Wörter „oder nach der die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die bei vollem Zuschlagswert dem Beitrag der“ die Wörter „für einzelne Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz wird Satz 1 und es werden die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „§ 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 7a und § 7b“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Boni nach § 7c und § 7d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen neben dem Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 gezahlt.“

## **Artikel 11**

### **Gesetzliche Regelungen zum Anpassungsgeld**

[...]

## **Artikel 12**

### **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 56 Absatz 3 wird der Satzteil „, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zugelassen worden sind,“ gestrichen.

## Artikel 13

### Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jede Person, einschließlich Vereinigungen, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle nach Absatz 3 Satz 1 und 2 zu den beabsichtigten Trassenkorridoren äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 1 sind sowohl für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens als auch in einem nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und die auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen vernünftigerweise hätten vorgetragen werden können. § 18 Absatz 1 Satz 4 sowie § 21 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung finden keine Anwendung. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Äußerungen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend in den Fällen des § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

2. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind sowohl für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens als auch in einem nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und die auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen vernünftigerweise hätten vorgetragen werden können. § 18 Absatz 1 Satz 4 sowie § 21 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechende Vorschriften des Landesrechts finden keine Anwendung. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Äußerungen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzulegen. Die

Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend in den Fällen des § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Bundesfachplanungsverfahren. Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weitergeführt.“

## **Artikel 14**

### **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromerzeugungsanlagen ab 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung, für Konverterstationen und für Speicher.“

## **Artikel 15**

### **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Entfall der aufschiebenden Wirkung“

- b) Die Angabe zu den §§ 64-65 wird wie folgt gefasst:

„§§ 64-65 (weggefallen)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 4 bis 6 gelten im Genehmigungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen und Konverterstationen, die jeweils nicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 durchgeführt werden, die Vorgaben dieses Absatzes. Ein jeder, dessen Belange durch ein Vorhaben berührt werden könnte, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann bis zwei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der zuständigen Behörde Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind sowohl für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens als auch in einem nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und die auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen vernünftigerweise hätten vorgebracht werden können. § 18 Absatz 1 Satz 4 sowie § 21 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechende Vorschriften des Landesrechts finden keine Anwendung. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Genehmigung im Sinne von § 4 einzulegen. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3.“

- b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3b.

3. Nach § 62 wird folgender § 63 eingefügt:

„§ 63

Entfall der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung von einer Stromerzeugungsanlage nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. In § 67 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Genehmigungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen worden sind und in denen die Beteiligung der Öffentlichkeit begonnen worden ist, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weitergeführt.“

## **Artikel 16**

### **Beihilferechtlicher Vorbehalt**

(1) Die Regelungen zur Steinkohleausschreibung nach Artikel 1, Teil 2 und Teil 3 sowie nach Artikel 1, § 31 Absatz 5 Satz 1 dürfen erst nach Vorliegen einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundesnetzagentur führt ab dem Jahr 2021 Ausschreibungen nach Artikel 1 erst durch, wenn die gegebenenfalls notwendige beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vorliegt.

## **Artikel 17**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3, Nummer 6 Buchstabe a und Buchstabe c sowie Artikel 3 Nummer 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Bis dahin bleiben die geltenden Regelungen der §§ 51 Absätze 1 und 5 sowie § 63 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) einberufen, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens unter anderem zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schafft die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens, auf den sich alle Beteiligten in den kommenden Jahren verlassen können.

Zu dem Auftrag der Kommission WSB gehört die Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit folgenden Schwerpunkten:

1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z.B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).

2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.

3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.

4. Maßnahmen empfehlen, die das 2030er-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.

5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.

6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Die Empfehlungen der Kommission WSB werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der

Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, sowie die weiteren Maßnahmen, zum Erhalt der Versorgungssicherheit und Gewährleistung einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung umgesetzt.

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis zum Jahr 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und damit die Erreichung des Sektorziels 2030 zu ermöglichen und einen Beitrag zur Schließung der Lücke in 2020 zu leisten.

Mit dem im Klimakabinett am 20. September 2019 beschlossenen Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 wurde der gesellschaftliche Konsens der Kommission WSB zu einem Kohleausstieg bis 2038 bestätigt. Bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission WSB sollen insbesondere eine sichere Stromversorgung und bezahlbare Strompreise gewährleistet bleiben.

Darüber hinaus soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll zudem die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, damit ihr Beitrag in der Energiewende langfristig gesichert und gestärkt wird.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/941 erfordert Anpassungen im deutschen Recht.

Sowohl der Koalitionsvertrag als auch die Beschlüsse des Klimakabinetts sehen zudem vor, dass der Ausbau von Windenergie auf See auf 20 GW bis 2030 angehoben werden soll, sofern die notwendigen Netzanbindungsleitungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe wird hiermit umgesetzt.

Die Beschlüsse des Klimakabinetts sehen darüber hinaus vor, dass der Förderdeckel von 52 GW für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 kW im EEG 2017 aufgehoben werden soll. Eingeführt wurde der 52-GW-Deckel im Jahr 2012, um die Kosten des damals rasant steigenden Solarzubaus zu begrenzen. Diese Zielsetzung wurde bereits erreicht, da die Kosten für neue Solaranlagen in der Freifläche und auf dem Dach stark gesunken sind. Zwar fließt mit rd. 40 Prozent immer noch ein großer Anteil der EEG-Umlage im Jahr 2018 in die Förderung der Photovoltaik. Allerdings fließt der Großteil dieser Förderung in Bestandsanlagen. Der EEG-Erfahrungsbericht aus dem Jahr 2018 (BT-Drucksache 19/3030) legt dar, dass der Anteil der Solarenergie an der jeweiligen Umlage seit dem Jahr 2012 kontinuierlich sinkt, weil die Kosten und Vergütungen für neue Anlagen drastisch gesunken sind. Neu zugebaute Photovoltaikanlagen haben nur noch einen sehr geringen Einfluss auf die EEG-Differenzkosten bzw. die EEG-Umlage. Aus Gründen der Kosteneffizienz ist die Begrenzung auf 52 GW maximal installierte Leistung daher nicht mehr notwendig.

Die Fördersätze konnten in der Vergangenheit entsprechend stark gesenkt werden und werden auch weiterhin durch eine Degression, die sich am Zubau orientiert (sog. „atmender Deckel“), kontinuierlich an die Entwicklung angepasst. Der atmende Deckel soll für eine bessere Mengensteuerung bei den Degressionsschritten, die bei einer Überschreitung des Zielzubaus greifen, verschärft werden. Hierdurch bleibt auch bei Wegfall des 52-GW-Deckels eine effektive Mengensteuerung gewährleistet. Zudem sollen alle neuen Solaranlagen, die nicht vom Netzbetreiber ferngesteuert abgeregelt werden können, ihre Einspeisespitze am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der maximalen Einspeiseleistung kappen. Dies soll die Netze entlasten.

Darüber hinaus wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages, dass bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land nur noch Gebote für genehmigte Projekte abgegeben werden dürfen, umgesetzt. Damit wird die Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften, die im Jahr 2017 die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land stark verzerrt hat und anschließend befristet ausgesetzt worden ist, dauerhaft gestrichen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2038 zu beenden. Dies dient dem Interesse an Klimaschutz zugunsten des Schutzes von Leben, Gesundheit und den natürlichen Lebensgrundlagen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen, insbesondere im Rahmen des Pariser Klimaabkommens.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Steinkohleverstromung in Deutschland umgesetzt sowie die notwendigen Begleitmaßnahmen. Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher, sowie notwendige Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Durch dieses Gesetz wird das KWKG bis 2030 verlängert und gleichzeitig novelliert. Die Grundstruktur und die Förderschwerpunkte bleiben erhalten. Es wird da-durch Planungssicherheit für die Akteure geschaffen. Die Verlängerung umfasst auch den sog. Kohleersatzbonus. Hierdurch wird ein Anreiz gesetzt, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus wird zukünftig auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet und beträgt 180 Euro je Kilowatt. Damit erhält z.B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Mio. Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Mio. Euro pro GW.

Die Novelle dient auch der Flexibilisierung der KWK. Schließlich werden die Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Rahmen von iKWK-Systemen gestärkt, indem ein EE-iKWK-Bonus eingeführt wird.

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz wird das Ausbauziel für Offshore-Windenergie von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 angehoben, sofern bis dahin ausreichende Netzkapazitäten für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms geschaffen werden können.

Zudem wird im EEG der bestehende feste Ausbaudeckel für Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis 750 kW aufgehoben, eine Spitzenkappung für nicht fernsteuerbare Solaranlagen eingeführt und die Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land eingeschränkt. Das Ziel des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch wird gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages und des Klimaschutzprogramms auf 65 Prozent erhöht.

Schließlich werden mit diesem Gesetz Entlastungen für Stromverbraucher vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 wird ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze gewährt. Die Bemessung des Zuschusses erfolgt auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen ist festzulegen, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzlichen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden. Zur Umsetzung der Vorgaben des Klimaschutzprogramms 2030 zu Mindestabständen von Windenergieanlagen soll für diese Anlagen ein Mindestabstand von 1000 Metern zu bestimmten festgesetzten Gebieten und bestimmten anderen Gebieten mit zulässiger zusammenhängender Wohnbebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden eingeführt werden. Dazu sollen die Regelungen des § 35 BauGB um einen neuen § 35a BauGB ergänzt werden.

[Platzhalter: APG und Abschluss Braunkohleverhandlungen.]

## **Zu Artikel 1**

### **1. Zielniveau und Ausschreibungsvolumen**

Teil 2 des Kohleausstiegsgesetzes regelt die grundsätzliche Struktur der Reduzierung der Steinkohleverstromung.

Danach wird ein Zielniveau für die Reduktion der Kohleverstromung, das heißt die angestrebte verbleibende Nettonennleistung der Steinkohle- und Braunkohleanlagen, gesetzlich festgelegt, das durch die Maßnahmen dieses Gesetzes erreicht werden soll. Von dem gemeinsamen Zielniveau nach § 4 Absatz 1 wird durch Abzug der verbleibenden Braunkohleanlagen das Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle ermittelt (§ 4 Absatz 2).

Das im Strommarkt befindliche Ausgangsniveau an Steinkohleanlagen wird über eine Erfassung der Steinkohleanlagen mit Betriebsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur (§ 7) ermittelt (§ 8). Diese Erfassung orientiert sich soweit möglich an dem bereits vorhandenen Monitoring nach § 35 EnWG. Die ermittelten Steinkohleanlagen mit einer Betriebsgenehmigung finden Eingang in das Ausgangsniveau.

Die Differenz aus Ausgangsniveau und Zielniveau ist das Ausschreibungsvolumen (§ 6). Das Ausschreibungsvolumen wird durch das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 umgesetzt, um das Zielniveau zu dem jeweiligen Zieldatum möglichst zu erreichen.

### **2. Reduzierung der Steinkohleverstromung im Ausschreibungsverfahren**

Für den Zeitraum von 2018 bis 2022 empfiehlt die Kommission WSB, die Leistung der Steinkohlekraftwerke im Markt auf rund 15 Gigawatt zu reduzieren.

In den Jahren 2023 bis 2030 empfiehlt die Kommission WSB eine freiwillige Prämie für die Stilllegung von Steinkohlekapazitäten. Die Lösung soll sowohl Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung des Ausstiegs enthalten als auch eine nach sachlichen Kriterien angemessene Entschädigungsleistung für die Betreiber vorsehen. Die Höhe der Entschädigung könne auch über Ausschreibungen ermittelt werden.

In Artikel 1 werden diese Empfehlungen mit dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 umgesetzt. Artikel 1 Teil 3 regelt die Grundsätze der Ausschreibung, das Verfahren und die Umsetzung der Ausschreibungsergebnisse.

Dieses Gesetz sieht freiwillige Ausschreibungen beginnend im Jahr 2020 vor, bei welchen soziale Gesichtspunkte, wie die Vermeidung unbilliger Nachteile für die Beschäftigten der Steinkohleanlagen, und netztechnische Kriterien zur Wahrung der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Der Zuschlag bildet durch eine Kombination aus CO<sub>2</sub>-Emissionen und gebotem Preis über eine Kennziffer den Klimanutzen und die Kosteneffizienz ab.

Für Kohleverfeuerungsverbote bis zum Jahr 2026, können sich Betreiber von Steinkohleanlagen über Ausschreibungen mit einem von ihnen zu bestimmenden Gebotswert auf ein für jede Ausschreibung zu bestimmendes Ausschreibungsvolumen bewerben. Inwiefern Ausschreibungen über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden, wird im Rahmen der Überprüfung der Maßnahme gemäß § 32 entschieden. Bezuschlagte Steinkohleanlagen erhalten über die Ausschreibung, wie von der Kommission WSB empfohlen, eine finanzielle Kompensation. Als Rechtsfolge des Zuschlags wird ein Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage im Regelverfahren 30 Monate nach der Zuschlagserteilung wirksam. Im Jahr 2020 findet einmalig ein verkürztes Ausschreibungsverfahren statt um erste Stilllegungen noch in 2020 zu ermöglichen. Für die bezuschlagten Steinkohleanlagen gilt noch vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung

ein Vermarktungsverbot, bis die Systemrelevanzprüfung abgeschlossen ist. In der zweiten und dritten Ausschreibung wird die Frist auf 18 bzw. 24 Monate verkürzt. Danach beträgt die Frist 30 Monate bis zur letzten durchgeführten Ausschreibung.

Für jede Ausschreibung wird ein maximaler Gebotswert festgelegt („Höchstpreis“). Als Rechtsfolge eines Zuschlags besteht neben dem Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert maximal in Höhe des Höchstpreises („Steinkohlezuschlag“). Die Betreiber haben weiterhin die Möglichkeit, andere energetische Brennstoffe wie beispielsweise Biomasse in der Anlage zu verfeuern.

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Betreiber von Steinkohleanlagen im Sinne dieses Gesetzes, die einen Tarifvertrag oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anwenden und nachweisen, dass sie den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 KWKG für den Fall eines Zuschlags nicht in Anspruch nehmen.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind unter anderem Betreiber von Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben haben. Die verbindliche Stilllegungsanzeige ist eine neue, freiwillige Möglichkeit für Betreiber, die Stilllegung ihrer Steinkohleanlage über die Pflichten nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) hinaus, zur Stilllegung rechtsverbindlich anzumelden. Mit dieser Anzeige kann nach Wahl des Betreibers, die Rechtsfolge eines Verbots der Kohleverfeuerung oder der Stilllegung der Anlage verbunden werden. Die rechtsverbindliche Stilllegungsanzeige ist unwiderruflich und kann nicht zurückgenommen werden.

Gebote können von einem Betreiber für eine oder mehrere Steinkohleanlagen abgegeben werden. Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen können entscheiden, ob sie an der Ausschreibung teilnehmen oder den Kohle-Ersatzbonus nach § 7 Absatz 2 KWKG in Anspruch nehmen. Eine Kumulierung beider Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen.

Die Gebote werden im Fall der Überzeichnung der Ausschreibung in der Reihenfolge bezuschlagt, mit der die höchsten Emissionseinsparungen für den gebotenen Preis zuerst berücksichtigt werden (modifizierte Preisausschreibung). Dabei wird auf die testierten historischen Emissionen abgestellt. Hierdurch werden die Gesamtkosten der Maßnahme reduziert sowie die eingesparten Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

Bei Unterzeichnung erhalten alle zulässigen Gebote einen Zuschlag. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden bei der Reihung der Zuschläge bei Überzeichnung der Ausschreibung auch Netzaspekte berücksichtigt. Für jedes Gebot wird nach erfolgter Reihung nach Preis pro eingesparter Tonne Kohlendioxid ein weiterer Netzfaktor hinzugefügt, der die Netzrelevanz der Steinkohleanlage abbildet und Einfluss auf die Reihung der Steinkohleanlagen hat. In der ersten Ausschreibung werden zusätzlich die Steinkohleanlagen in der Südregion ausgeschlossen.

### **3. Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Deshalb sollen die Reduktion und die Beendigung der Steinkohleverstromung nach diesem Gesetz schrittweise und möglichst stetig in jährlichen Schritten erfolgen.

In der ersten Ausschreibung im Jahr 2020 werden Steinkohleanlagen ausgeschlossen, die sich in Süddeutschland befinden. Zusätzlich werden zur Gewährleistung der Systemstabilität auch innerhalb des Ausschreibungsverfahrens Netzaspekte durch einen für

jede Ausschreibung festzulegenden Netzfaktor berücksichtigt. Dieser betrifft Steinkohleanlagen, die zur Erhaltung der Systemstabilität notwendig sind und die daher aufgrund ihrer Systemrelevanz nicht stilllegen dürften. Dabei wird die zuletzt erstellte Systemanalyse herangezogen. Die Gebote, die sich auf Steinkohleanlagen beziehen, die netzrelevant sind, werden hinsichtlich der Reihung mit einem zusätzlichen Netzfaktor belastet, wodurch sie in der Reihenfolge der Bezuschlagung im Verhältnis zu ihrer Netzdienlichkeit nach hinten verschoben werden. Das Verfahren wird ersetzt sobald eine Verordnung nach § 37 erlassen wurde, die ein vergleichbares Verfahren regeln soll. Zusätzlich ist das Verfahren zeitlich befristet bis davon auszugehen ist, dass das Übertragungsnetz wesentlich weiter ausgebaut ist, höchstens bis zu dem Zeitpunkt zu dem die im Gesetz benannten Trassen nach dem Bundesbedarfsplangesetz ausgebaut sind. Zudem sieht die EU-Strommarktverordnung ab Mitte 2022 eine verbindliche grenzüberschreitende Redispatchoptimierung vor. Dies erschließt neue Redispatchpotentiale im Ausland. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass bis zu dem Jahr 2025 wichtige Stromtrassen realisiert werden können, so dass sich die Netzsituation bis zu diesem Zeitpunkt entschärft.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit unterfallen alle Steinkohleanlagen, für die über einen Zuschlag ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll, einer Systemrelevanzprüfung durch die Betreiber des Übertragungsnetzes. Bei Bedarf werden die systemrelevanten Steinkohleanlagen in der Netzreserve gebunden. Das Verbot der Kohleverfeuerung wird dann erst nach der Beendigung in der Bindung in der Netzreserve vollumfänglich wirksam.

Die Versorgungssicherheit wird im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings überwacht. Sofern im Rahmen dieses Monitorings eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems droht, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Eine Maßnahme kann zum Beispiel die Anpassung des Umfangs der Reserven durch Bindung zusätzlicher Reserveleistung sein oder die Anpassung der Kapazitätsreserve. Zusätzlich wird vor jeder Ausschreibung geprüft, ob das Ausschreibungsvolumen oder die gesetzliche Reduktionsmenge mit der Versorgungssicherheit vereinbar ist. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden, kann als letztes Mittel („ultima ratio“) die Ausschreibung in einem Jahr zum Teil ausgesetzt und ganz oder teilweise verschoben werden.

#### **4. Neubauverbot**

Die Kommission WSB hat in ihrem Abschlussbericht vom 31. Januar 2019 empfohlen, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen. Für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke empfiehlt die Kommission WSB, eine Verhandlungslösung, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen.

Mit Artikel 1 § 29 wird entsprechend dieser Empfehlung ein Neubauverbot im Gesetz verankert. Die Regelung sieht vor, dass die Aufnahme des Betriebs neuer Stein- und Braunkohleanlagen zum Zwecke der Verstromung von Steinkohle verboten ist. Damit wird sichergestellt, dass der Zweck des Gesetzes, die Verstromung von Kohle schrittweise zu reduzieren und zu beenden nicht durch die Inbetriebnahme neuer Kraftwerke konterkariert wird. Dies gilt nicht für Stein- und Braunkohleanlagen, für die bereits eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Für Stein- und Braunkohleanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Genehmigung haben, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden, wurde aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens eine Ausnahme vom Neubauverbot aufgenommen.

#### **5. Strompreise**

Die Kommission WSB empfiehlt, ab dem Jahr 2023 ein Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg entlastet, der durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht.

Das Gesetz soll sicherstellen, dass die Strompreise auch im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung bezahlbar bleiben. Aus diesem Grund wird die Gewährleistung einer preisgünstigen Versorgung mit Elektrizität regelmäßig anhand von Indikatoren überprüft. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen ergriffen und gegebenenfalls die Ausschreibungen ausgesetzt, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2023 ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze gewährt. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahme vorgesehen um energieintensive Stromverbraucher weiter zu entlasten.

## **6. Verordnung (EU) Nr. 2019/941**

Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsregelung, die aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art. 3 der VO Risikovorsorge) erforderlich ist.

### **III. Alternativen**

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden folgende Regelungsalternativen geprüft:

1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,
2. nationaler Mindestpreis für CO<sub>2</sub> für die vom EU-ETS zusätzlich zum Europäischen Emissionshandel,
3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren oder
4. Ausschreibungsverfahren und ab dem Jahr 2027 eine gesetzliche Reduktion der Steinkohle.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes und das Erreichen des Sektorziels Energiewirtschaft des Klimaschutzplans 2050 die wirksamste und zugleich kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (minus 55 Prozent Treibhausgasminde rung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft. Es würde zudem kein verlässlicher Pfad geschaffen, der regional gezielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deutlich höheren Kosten für die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Denn die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich gegen die Zahlung eines Steinkohlezuschlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 zu bewerben, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduktion der Steinkohle das mildere Mittel.

Die Änderung des KWKGs ist erforderlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

Durch die Änderung im EEG 2017 wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Bundesregierung beschleunigt.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung. Ziel des Kohleausstiegsgesetzes ist die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, die durch die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt werden, um so das Klima als Teil der Umwelt zu schützen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BauGB durch Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 74 Abs.1 Nr.18 Grundgesetz (Bodenrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des EEG durch Artikel 6 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes; die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung. Durch die Änderung im EEG 2017 wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Bundesregierung beschleunigt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch Artikel 8 ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz. Die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung erfasst auch die Förderung der Windenergie auf See und zielt somit ebenfalls auf den Klimaschutz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des EnWG, der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung, der Marktstammdatenregisterverordnung und des KWKG, der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung und der KWK-Ausschreibungsverordnung durch die Artikel 3, 4, 5, 7, 9 und 10 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz.

#### **V. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht, dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

##### **1. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht**

Die Regelungen dieses Gesetzes sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar. Die Rechtsänderungen treten grundsätzlich erst nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der mit der gesetzlichen Reduktion und Beendigung der Steinkohleverstromung verbundene Eingriff in die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist gerechtfertigt. Der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz wird nicht verletzt.

Das Verbot, in Zukunft Braun- und Steinkohle in Strom oder Wärme umzuwandeln (Verfeuerungsverbot) wäre als Eingriff in die Berufs- oder Eigentumsfreiheit gerechtfertigt, weil der Eingriff den Ausstoß jener Treibhausgase, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entsteht, mindern und damit die Erderwärmung begrenzen würde. Damit trüge das Verbot gemäß Artikel 20a Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen bei. Das Staatsziel des Artikel 20a Grundgesetz vermochte den Ausstieg aus der Kernenergie rechtfertigen, und es vermag auch die Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten zur nachhaltigen Reduktion des Treib-



hausgasausstoßes rechtfertigen. Das gilt uneingeschränkt, sofern das Verbot ein Unternehmen nur in Zukunft belastet.

Seit dem Jahr 2004 gilt das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Alle Bundesregierungen seitdem haben erklärt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland nennenswert reduzieren zu wollen. Die Ziele liegen bei 40 Prozent bis zum Jahr 2020, 55 Prozent bis zum Jahr 2030, 70 Prozent bis zum Jahr 2040 und 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 (bezogen jeweils auf das Basisjahr 1990). Seit dem Klimaschutzbericht 2015 war bekannt, dass die Bundesregierung insbesondere Braunkohlekraftwerksblöcke endgültig stilllegen würde. Das Strommarktgesetz 2016 hat § 13g EnWG („Stilllegung von Braunkohlekraftwerken“) entsprechend geändert. Die Vorschrift wird als „Einstieg in den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung“ gesehen, wonach die Braunkohlekraftwerke nur noch als „Brückentechnologie“ verstanden werden konnten. Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung erneuerbare Energien und Energieeffizienz zum „künftig[en] Standard für Investitionen“ erklärt.

Das Ausschreibungsverfahren ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz vereinbar. Grundsätzlich darf sich jeder Betreiber einer Steinkohleanlage an der Ausschreibung beteiligen. Die Zuschlagserteilung erfolgt in einem transparenten Verfahren und anhand sachlicher Kriterien. Eine Reihung der Zuschläge nach dem geringsten Preis pro Tonne Kohlendioxid entspricht der Zielsetzung, Klimaschutz effektiv und kostengünstig zu erreichen.

Die zeitlich befristete Berücksichtigung von Netzkriterien beim Ausschreibungsverfahren ist sachlich gerechtfertigt. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorübergehend erforderlich sind, können an der Ausschreibung teilnehmen. Sie werden bei der Reihung ihrer Gebote mit einem Netzfaktor belastet. Dies erscheint sachgerecht, weil dies berücksichtigt, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Die zeitliche Befristung der Berücksichtigung von Netzaspekten trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Es ist verfassungs- und rechtmäßig, Emissionsbeschränkungen nur für Steinkohleanlagen, nicht aber für die Verfeuerung anderer Brennstoffe vorzusehen. Es ist anerkannt, dass die Staatsgewalt nicht alle Belastungen zugleich bekämpfen muss. Mit den Stein- und Braunkohleanlagen zu beginnen, ist sachgerecht und damit rechtmäßig, weil die Umwandlung dieser Energieträger in Strom oder Wärme im Verhältnis zu anderen Energieträgern die meisten Kohlendioxidemissionen verursacht.

Die gesetzlichen Regelungen enthalten bislang - mit Ausnahme der Regelung zum gemeinsamen Zielniveau von Braunkohle und Steinkohle und zum Neubauverbot - nur Regelungen über die Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Steinkohle.

[Platzhalter Regelungen Braunkohle].

Die Änderungen im Erneuerbare-Energien-Bereich betreffen nur Regelungen für Neuanlagen und berühren deswegen nicht den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensbereich. Ungerechtfertigte Einschnitte in Grundrechte sind mit den Änderungen zudem nicht verbunden.

Entsprechendes gilt für die Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Hier wurde zudem mit einer Übergangsregelung sichergestellt, dass etwaig verschärfte Fördervoraussetzungen nur für solche Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen.

## **2. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieses Gesetz ist in Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Teil 2 und 3 stehen gemäß Artikel 12 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission die Bestimmungen beihilferechtlich genehmigt, sofern erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Soweit seitens der Europäischen Kommission festgestellt wird, dass keine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ist, diese beispielsweise einen „Comfort letter“ ausstellt, kommt der Vorbehalt nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für die Änderung in Artikel 3 Nummer 4, die nach Nummer 10 unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht.

Das Gesetz ist im Übrigen auch mit höherrangigem Recht sowie völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Der Entwurf für § 54b Energiewirtschaftsgesetz setzt Vorgaben einer EU-Verordnung um.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 berücksichtigt. Danach wird die nachhaltige Entwicklung in 38 Bereichen anhand bestimmter Schlüsselindikatoren gemessen.

Nach Überprüfung der Schlüsselindikatoren und der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

SDG („Sustainable Development Goals“) 13 sieht vor, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. Beim Indikatorenbereich Klimaschutz sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent bis 2020, um mindestens 55 Prozent bis 2030, um mindestens 70 Prozent bis 2040 und um 80 bis 95 Prozent bis 2050 jeweils gegenüber 1990 vor.

Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle führt zu einer relevanten Reduktion der Treibhausgasemissionen und trägt dazu bei, dass das sektorspezifische Ziel der Bundesregierung, die Emissionen in der Energiewirtschaft bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken, erreicht werden kann.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 7. Die gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit während der schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung gewährleistet ist.

## **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Mittel für die durch dieses Gesetz im Rahmen der Ausschreibungen vorgesehenen Steinkohlezuschläge stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

In den Jahren 2020 bis zum Zieldatum 2026 werden jährlich Ausschreibungen gegen Zahlung von Steinkohlezuschlägen durchgeführt. Über den gesamten Zeitraum ergeben sich Ausgaben in Höhe von insgesamt [XX] Euro.

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt die letztendliche Finanzierungsverantwortung beim Gesamthaushalt.

## **3. Erfüllungsaufwand**

### **3.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 260.502 Euro, davon entfallen 176.880 Euro auf einmaligen Erfüllungsaufwand und 83.622 Euro auf jährlichen Erfüllungsaufwand.

Die folgende Tabelle stellt die einzelnen Regelungen, die eine Vorgabe für die Wirtschaft darstellen und den damit verbundenen Erfüllungsaufwand dar. Die Zeilen der laufenden Nummern 8,11,12 und 13 der Tabelle beschreiben die Regelungen, durch die Bürokratiekosten entstehen.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch eine Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 des Kohleausstiegsgesetzes. Erfüllungsaufwand für die Betreiber des Übertragungsnetzes entsteht lediglich durch eine entsprechende Anwendung des § 13b EnWG. Im Einzelnen wird hinsichtlich des jeweiligen Erfüllungsaufwands auf Tabelle 1 verwiesen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch dieses Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten.

<b>Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft</b>					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Regelung</b>	<b>Vorgabe</b>	<b>Normadres- sat</b>	<b>Zu erwartende Fälle</b>	<b>Erfüllungs- aufwand</b>
		Einarbeitung in die Vorgaben des Gesetz zur Gebotsvorbereitung	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 20 Betreiber von Steinkohleanlagen (Annahme: 4 Anlagen je Anlagenbetreiber)	Einmalige Mehrbelastung: 32.160,00 Euro Rd. 20 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 13 Dampfsammelschienuordnung	Abgabe von Nachweisen zur Zuordnung von Hauptanlagenteilen zu Dampfsammelschiennen	Betreiber von Steinkohleanlagen	Ca. 20 Dampfsammelschiennen	einmalige Mehrbelastung: 16.080,00 Euro Rd. 10 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 9 Kohleausstiegsgesetz	Verbindliche Stilllegungsanzeige  - Möglichkeit der Anzeige - Pflicht zur Stilllegung oder Einhaltung Verbot der Kohleverfeuerung	Betreiber von Steinkohleanlagen	0	Keine Mehrbelastung: Das bestehende Verfahren wird nur leicht abgewandelt und verbleibt im gleichen Schwierigkeitsgrad
	Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 Kohleausstiegsgesetz	Abgabe einer Verzichtserklärung in Bezug auf § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bei Teilnahme an der Ausschreibung	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbelastung: 807,00 Euro Rd. 1 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 14 Kohleausstiegsgesetz	Abgabe von Geboten zur Teilnahme an der Ausschreibung	Betreiber von Steinkohleanlagen	Ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbelastung: 9.648,00 Euro Rd. 8 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 14 Ab-	Testat einholen	Betreiber von	Ca. 15 Gebote	Jährliche

<b>Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft</b>					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Regelung</b>	<b>Vorgabe</b>	<b>Normadres- sat</b>	<b>Zu erwartende Fälle</b>	<b>Erfüllungsaufwand</b>
	satz 1 Nummer 10 Kohleausstiegsge- setz	für die histori- schen Kohlendi- oxidemissionen der Steinkohlean- lage für das je- weilige Kalender- jahr für die ver- gangenen [3] Jahre	Steinkohle- anlagen, die sich auf die Ausschrei- bung bewer- ben	im Jahr	Mehrbelas- tung: 48.240,00 Euro Rd. 40 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 18 Ab- satz 4 Nummer 2 Kohleausstiegsge- setz	Prüfen der Erfor- derlichkeit des Kraftwerks in bedarfsdimensio- nierenden Nut- zungsfällen der Systemanalyse nach § 3 der Netzreservever- ordnung.	Betreiber von Übertra- gungsnetzen	Ca. 15 Gebote im Jahr	jährliche Mehrbelas- tung: 48.240,00 Euro Rd. 40 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 26 Koh- leausstiegsge- setz	Systemrelevanz- prüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 1 EnWG bei der Umsetzung der Ausschrei- bungsergebnisse	Betreiber von Übertra- gungsnetzen	Ca. 80 Stein- kohleanlagen	einmalige Mehrbelas- tung: 128.640,00 Euro Rd. 20 Stun- den im ho- hen Schwie- rigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)

### **3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein mäßig erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Durchführung der Ausschreibungen führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln werden finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

Die folgenden Ausführungen legen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch das Kohleausstiegsge-  
setz (Artikel 1) dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Dezember 2018, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 12. April 2019 (II A 3 - H 1012-10/07/0001 :015) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde pro Fall geschätzt, wie häufig ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Fall ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

**Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur ergibt sich folgendes:**

Bei der Bundesnetzagentur ergeben sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6.382.089 Euro und ein Personalbedarf von 45,3 Stellen davon 34,2 Stellen im höheren Dienst, 9,9 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten für in Höhe von 4.050.939 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 67.282 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde, dies entspricht 931.176 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 4.982.115 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von knapp 28,1 Prozent oder 1.399.974 Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für Sachmittel in Höhe von 750.000 Euro für die Anschaffung von spezieller IT-Hardware.

Von diesen Kosten entfallen insgesamt rund 139.296 Euro auf neue Bürokratiekosten.

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<b>Zeit- bedarf in Stun- den</b>	<b>Perso- nal- kosten in Stun- den</b>	<b>Personal- kosten</b>	<b>Sacheinzel- kosten</b>	<b>Gemein- kosten- zuschlag (28,1 Pro- zent)</b>	<b>Gesamt</b>
Mittlerer Dienst [MD]	1837	36,3 Euro	66.683 Euro	25.424 Euro	25.882 Euro	117.989 Euro
Gehobener Dienst [GD]	14691	46,3 Euro	680.170 Euro	203.317 Euro	248.260 Euro	1.131.746 Euro
Höherer Dienst [HD]	50754	65,1 Euro	3.304.085 Euro	702.435 Euro	1.125.832 Euro	5.132.353 Euro
					<b>Summe</b>	<b>6.382.088 Euro</b>

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in den folgenden Tabellen aufgeführt. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Kosten. Dabei entspricht für die Aufwandsschätzung ein Personentag acht Stunden. Dabei werden die Erfüllungsaufwände aus Artikel 1 und den durch dieses Gesetz geänderten weiteren Regelungen zur erhöhten Transparenz in separaten Tabellen dargestellt.

### **Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung**

Die folgende Tabelle stellt die Aufwendungen für die Durchführung der Ausschreibung für den Steinkohleausstieg, sowie weiteren Regelungen aus Artikel 1 dieses Gesetzes dar. Es wird pauschal angenommen, dass jährlich 15 Gebote abgegeben werden, von denen 10 einen Zuschlag erlangen.

	<b>Regelung</b>	<b>Vorgabe</b>	<b>Auftreten</b>	<b>Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)</b>	<b>Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung)</b>
1	Art. 1, § 4	Ermittlung des Zielniveaus (Anteil Steinkohleanlagen)	jährlich	30 Personentage hD	26.696 Euro
2	Art 1, § 6	Ermittlung des Ausschreibungs- volumens	jährlich	30 Personentage hD	26.696 Euro
3	Art. 1, § 7	Erfassung der Anlagen mit Genehmigung zur Kohle- verstromung	jährlich	200 Personentage gD	135.589 Euro
4	Art. 1, § 13	Prüfung von Dampfsam- melschienuzuordnungen	jährlich	120 Personentage hD	106.785 Euro
5	Art. 1, § 8	Ermittlung des Ausgangs- niveaus	jährlich	30 Personentage hD	26.696 Euro
6	Art. 1, § 11	Bekanntmachung der Aus- schreibung und Beantwor- tung von Bieterfragen	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
7	Art. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 4	Erstellen und anpassen von Formularen durch Bundesnetzagentur	jährlich	120 Personentage gD	81.354 Euro
8	Art. 1, § 17 Satz 2	Nachfordern von Unterla- gen zu Geboten	15 Gebote	4 Stunden mD	4.239 Euro
9	Art. 1, § 18 Abs. 1	Prüfen der Gebote i.V.m § 14 und §§ 16, 17	15 Gebote	2 Personentage hD	26.696 Euro
10	Art. 1, § 18	Gebotsreihung und Kenn- zifferberechnung	15 Gebote	1 Stunden gD	1.271 Euro

11	Art. 1, § 18 Abs. 4	Ermittlung des systemsicherheitsbedingten Netzfaktors anstellen und validieren	jährlich	300 Personentage hD	266.962 Euro
12	Art. 1, § 18 Abs. 4	Ermittlung des systemsicherheitsbedingten Netzfaktors in Modell einspielen, validieren	jährlich	300 Personentage gD	203.384 Euro
13	Art. 1, § 22	Zuschlagserteilung / Beschluss über Nicht-Bezuschlagung	15 Gebote	4 Stunden hD	6.674 Euro
14	Art. 1, § 22 Abs. 2	Unterrichtung der Bundesimmissionsschutz-Behörden über Kohleverstromungsverbot	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
15	Art. 1, § 23	Prüfung und Auszahlung des Anspruchs auf Steinkohleprämie	10 Zuschläge	6 Stunden gD	5.085 Euro
16	Art. 1, § 24	Bekanntmachung der Zuschläge	jährlich	120 Personentage hD	106.785 Euro
17	Art. 1, § 26 Abs. 1	Mitteilung über Zuschlagserteilung an die Betreiber des Übertragungsnetzes	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
18	Art. 1, § 26 Abs. 2	Genehmigung von Netzreserveanträgen	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
19	Art. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 31 Abs. 2	Monitoring der Systemsicherheit und Ergreifung von Maßnahmen bei Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 34 Abs. 2	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
20	Art. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 40	Monitoring der Erfüllung des Steinkohleverfeuerungsverbots durch Bundesnetzagentur	jährlich	300 Personentage hD	266.962 Euro



21	Art. 1, § 35 Abs. 2.	Bereitstellung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Netzbetreiber	jährlich	200 Personentage gD	135.589 Euro
22	Art. 1, § 36	Durchführen von Festlegungsverfahren nach § 36	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
23	Art. 1, § 39	Vorbereitung und Durchführung von Gerichtsverfahren	jährlich	400 Personentage hD	355.950 Euro
24	Gesetzesfolgen (Art. 1)	Einbezug des Verbots der Kohleverstromung in das Verfahren zur Ermittlung des Netzentwicklungsplan Strom	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
25	Gesetzesfolgen (Art. 1)	Einbezug des Verbots der Kohleverstromung in das Verfahren zur Ermittlung des Netzentwicklungsplan Gas	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro

### Weitere durch dieses Gesetz geänderte Regelungen

In diesem Abschnitt werden die zusätzlichen Aufwendungen für die weiteren durch dieses Gesetz geänderten Regelungen dargestellt.

Zusätzlicher Aufwand entsteht insbesondere durch die Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Gas nach § 51 EnWG und die Erstellung der darauf aufbauenden Monitoringberichte nach § 63 Abs. 2 EnWG. Die Aufgabe wird in Zukunft durch die Bundesnetzagentur ohne Gutachterbeteiligung durchgeführt. Hierdurch entfallen jährliche Gutachterkosten in Höhe von etwa 500.000 Euro. Die Übernahme der Tätigkeit erfordert hoch aufwändige mathematische-ökonomische Modellrechnungen. Die Komplexität der benötigten Modellrechnung durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/943 erhöht. Für die Durchführung der Berechnung wird darüber hinaus die Anschaffung von IT-Hardware erforderlich, hierfür entstehen einmalig Sachkosten, die über die pauschalen Sacheinzelkosten hinausgehen, in Höhe von 750.000 Euro.

Weitere Aufwendungen entstehen durch die Übertragung der Aufgaben zur Erstellung der regionalen und nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 an die Bundesnetzagentur.

Mit § 56 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG wird der Bundesnetzagentur zudem die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 die Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel jedes Jahr entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöhen. Dazu zählen sowohl Monitoring als auch Durchsetzung bei Verstößen.

Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen sollen künftig aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung erhöht den Aufwand der bestehenden Verfahren erheblich.

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen dargestellt.

	<b>Regelung</b>	<b>Vorgabe</b>	<b>Auftreten</b>	<b>Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)</b>	<b>Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung)</b>
1	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Berichtserstellung: Modellrechnung und Texterstellung.	jährlich	2.000 Personentage hD	1.779.750 Euro
2	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Berichtserstellung: Datensammlung und Datenaufbereitung.	jährlich	600 Personentage gD	406.768 Euro
3	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Berichtserstellung: Eingangsüberwachung und Unterstützung in Datenaufbereitung.	jährlich	200 Personentage mD	113.044 Euro
4	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Gas und Berichtserstellung: Modellrechnung und Texterstellung.	jährlich	400 Personentage hD	355.950 Euro
5	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Gas und Berichtserstellung: Datensammlung und Datenaufbereitung.	jährlich	120 Personentage gD	81.354 Euro
6	§ 54b Abs. 4 EnWG	Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
7	§ 56 Abs. 2 EnWG	Monitoring und Durchsetzung der Umsetzung der Erhöhung der Kapazität für den Grenzüberschreitenden Handel des Artikels 15 Absatz 2 nach der Verordnung (EU) 2019/943	jährlich	300 Personentage hD	266.962 Euro
8	§ 36e EEG	Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Fristverlängerung auf Grund von Insolvenzverfahren eines Herstellers	10 Anträge auf Fristverlängerung	10 Personentage hD	88.987 Euro

9	§ 1 Abs. 2 Wind-SeeG	Abstimmung von Windausbau und Netzausbau: Beschlussstellung und Systemanalyse	jährlich	200 Personentage hD	177.975 Euro
10	§ 1 Abs. 2 Wind-SeeG	Abstimmung von Windausbau und Netzausbau: Datenaufbereitung	jährlich	120 Personentage gD	81.354 Euro

**Für den Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich folgendes:**

Für die Erfüllung der Aufgaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 747.088 Euro und ein Personalbedarf von 4,4 Stellen. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 445.421 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 6.512 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde; dies entspricht 90.126 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 535.547 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von 39,5 Prozent oder 211.541 Euro. Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stunden (Std)	Personalkosten/Std	Personalkosten	Sacheinzelkosten	Gemeinkostenzuschlag (30Prozent)	Gesamt
Höherer Dienst [HD]	6.512	68,4 Euro	445.421 Euro	90.126 Euro	211.541 Euro	747.088 Euro
					Summe	<b>747.088 Euro</b>

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Kosten. Die zweite Tabelle zeigt die einmalig anfallenden Erfüllungsaufwände. Dabei entspricht für die Aufwandsschätzung ein Personentag 8 Stunden.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht neuer und zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region. Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind 2 Stellen des höheren und 1 Stelle des gehobenen Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf [...] Euro.

**Jährliche Kosten**

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	Art. 1, § 30 Abs. 2	Berichtserstellung durch Expertenkommission und BMWi	1 jährlich	80 Personentage hD	80.766 Euro
2	Art. 1, § 31 Abs. 2	Prüfung auf Einfluss auf die Systemsicherheit durch BMWi und ggf. ergreifen von Maßnahmen	1 jährlich	120 Personentage hD	121.149 Euro
3	Art. 1, § 31 Abs. 3	Prüfung auf Einfluss auf die Strompreise durch BMWi und ggf. ergreifen von Maßnahmen	1 jährlich	120 Personentage hD	121.149 Euro
4	Art. 1, Gesetzesfolgen	Weiterentwicklung Bedarfsanalyse und Systemrelevanzprüfung	1 jährlich	200 Personentage hD	201.916 Euro
5	Art. 1, Gesetzesfolgen	Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen für den Kohleausstieg	1 jährlich	200 Personentage hD	201.916 Euro

**Einmalige Kosten**

1	Art. 1, § 32 und § 33	Überprüfung des Zielerfüllung durch das BMWi	2022, 2026, und 2032	20 Personentage hD	20.192 Euro
---	-----------------------	--	----------------------	--------------------	-------------

**Bürokratiekosten**

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen aufgeführt, die als neue Bürokratiekosten anzusehen sind:

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	Art. 1, § 7	Erfassung der Anlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung	1 jährlich	200 Personentage gD	135.589 Euro
2	Art. 1, § 22 Abs. 2	Unterrichtung der Bundesimmissionsschutz Behörden über Kohleverstromungsverbot	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro

3	Art. 1, § 26 Abs. 1	Mitteilung über Zuschlagser- teilung an die Betreiber des Übertragungsnetzes	10 Zu- schläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
---	---------------------------	--	-------------------	----------------	----------

**Für den Erfüllungsaufwand bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergibt sich Folgendes:**

Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind im Genehmigungsreferat des BAFA 1 Stelle des gehobenen und 4 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf rund 544.079 Euro.

Der Bedarf ergibt sich aus den zu erwartenden, zusätzlichen Zulassungsanträgen und der zusätzlichen Prüfung im Zusammenhang mit der Einführung des Bonussystems im KWKG.

Es wird pauschal angenommen, dass jährlich ca. 150 Zulassungsanträge zusätzlich gestellt werden. Dies entspricht den Zulassungszahlen aus dem Jahr 2016 vor der Einführung des Ausschreibungsverfahrens.

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand im Genehmigungsreferat sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Eingruppierung	Anzahl	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinkosten- zuschlag (28,1 Prozent)	Gesamt
mD 9a	4 VZ	59.396,00 Euro	22.550,00 Euro	23.026,83 Euro	419.891,30 Euro
gD E11	1 VZ	74.396,00 Euro	22.550,00 Euro	27.241,83 Euro	124.187,83 Euro

**4. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**5. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung und das damit verbundene Verbot der Verfeuerung von Steinkohle in Deutschland sind von einem breiten gesamtgesellschaftlichen Konsens getragen. Entsprechend sollen die Kosten, die durch das bis zum Zieldatum 2026 durchzuführende Ausschreibungsverfahren entstehen, aus dem Gesamthaushalt finanziert und auf alle Steuerzahler gleichmäßig umgelegt werden.

Nach den vorliegenden Berechnungen (Herbst 2018) ist davon auszugehen, dass der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung nur zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen wird.

Hintergrund ist, dass der Rückgang von konventionellen Stromerzeugungskapazitäten am Strommarkt zu einem großen Teil durch den Neubau von Stromerzeugungskapazitäten mittels der Nutzung erneuerbarer Energien ersetzt.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

### **1. Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme**

Der Abschlussbericht der Kommission WSB sieht vor, dass die energiepolitischen Maßnahmen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 überprüft werden sollen. Gleichzeitig soll zusätzlicher Bürokratieaufwand vermieden werden.

Daher regelt dieses Gesetz, dass die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage anhand durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festzulegender Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Wärmeversorgung, auf die Gasinfrastruktur sowie auf die Strompreise überprüft. Sie berücksichtigt dabei auch das nach § 4 festgelegte Zielniveau und bindet die bereits bestehende Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ begleitet, ein.

### **2. Überprüfung des Abschlussdatums**

Der Gesetzentwurf legt das späteste Abschlussdatum der Kohleverstromung auf den 31. Dezember 2038 fest. Um der Empfehlung der Kommission WSB zu folgen, rechtzeitig im Jahr 2032 zu überprüfen, ob die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, um das Abschlussdatum auf das Jahr 2035 vorzuziehen, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 1. Januar 2032 eine Überprüfung durch. Damit wird überprüft, ob die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle bereits vor dem 31. Dezember 2038, frühestens zum 31. Dezember 2035, auf null Gigawatt reduziert werden kann. Dabei werden die Überprüfungen der Maßnahme (siehe auch 1.) einbezogen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung)**

#### **Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Steinkohlekraftwerke, unabhängig davon, ob es sich um Kondensationsanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen handelt. Dieses Gesetz erfasst nur solche Steinkohleanlagen, die zu dem Zweck in Betrieb genommen worden sind, um elektrische Energie zu erzeugen. Reine Heizwerke, die mit Steinkohle betrieben werden, sind daher durch den Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Ebenso wenig fallen Anlagen, in denen Steinkohle als Zusatz- oder Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, unter die Begriffsbestimmung der Steinkohleanlage. Der Begriff der Steinkohleanlage wird in § 3 Nummer 18 definiert.

Nicht durch dieses Gesetz geregelt wird die ausschließliche Erzeugung von Wärme durch den Einsatz von Steinkohle sowie die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz anderer energetischer Brennstoffe als Steinkohle. Dies steht in unmittelbarer Verbindung zu der Rechtsfolge nach § 27, die die Erzeugung elektrischer Energie durch die Verfeuerung von Steinkohle untersagt.

Satz 2 stellt klar, dass das Gesetz die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland regelt. Damit werden die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in Hinblick auf die energetische Nutzung von Steinkohle umgesetzt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass energiewirtschaftsrechtliche Regelungen aus anderen Gesetzen wie zum Beispiel die §§ 13f ff. EnWG, § 7 KWKG oder die Regelungen der Netzreserveverordnung weiterhin Anwendung finden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Dann ist dieses Gesetz anzuwenden. Satz 2 stellt klar, dass im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und anwendbaren anderen Regelungen die Bestimmungen dieses Gesetzes Vorrang haben.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass Rechte, Pflichten oder Verbote, die sich aus diesem Gesetz ergeben, auch für den Rechtsnachfolger des Betreibers, insbesondere im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage für deren Erwerber, gelten. Damit soll vermieden werden, dass die Regelungen dieses Gesetzes zum Beispiel im Wege einer Veräußerung der Steinkohleanlage umgangen werden. Der Begriff der Veräußerung ist weit zu verstehen. Erfasst ist jede Art der Übertragung von Rechten und Pflichten oder des Übergangs von Nutzungs- oder Eigentumsrechten an der Steinkohleanlage, wie zum Beispiel die Übertragung des Eigentums oder die Abtretung von Forderungen und sonstigen Rechten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auch langfristig rechtlich abgesichert ist.

## **Zu § 2 (Zweck und Ziele des Gesetzes)**

### **Zu Absatz 1**

§ 2 regelt den Zweck und die Ziele des Gesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass das Gesetz dazu dient, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu reduzieren und schließlich zu beenden. Die Reduktion der Steinkohleverstromung soll sozialverträglich schrittweise und möglichst stetig erfolgen, damit die Versorgungssicherheit uneingeschränkt gewährleistet bleibt (Versorgungssicherheitsprinzip).

Um die Versorgungssicherheit mit Strom zu gewährleisten, soll die Reduzierung der Kohleverstromung in möglichst kleinen Schritten erfolgen, damit sich alle Akteure schrittweise daran anpassen können. Die kleinsten Schritte ergeben sich durch eine möglichst stetige, gleichmäßige Verteilung der Reduktion auf den gesamten Zeitraum bis zum Abschlussdatum.

Die Reduktion der Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Steinkohle dient der Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele. Die Maßnahme ist Teil des Maßnahmenbündels, das die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in ihrem Abschlussbericht empfohlen hat und dient der zuverlässigen Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft.

Der letzte Halbsatz stellt klar, dass die Reduktion der Steinkohleverstromung neben dem Zweck des Klimaschutzes auch unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der preisgünstigen und volkswirtschaftlich effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität erfolgt. Das energiepolitische Zieldreieck nach § 1 Absatz 1 EnWG ist auch die Richtschnur für dieses Gesetz.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 konkretisiert das Ziel zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes nach Absatz 1 in Hinblick auf den Rückgang der Steinkohleverstromung. Absatz 2 legt mit den Nummern 1 bis 3 Zwischenziele fest. Die Nettonennleistung ist jeweils die Nettonennleistung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle.

Diese Zwischenziele nehmen Bezug auf die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. Sie sind die Eckpfeiler der Reduktion der Kohleverstromung in Deutschland. Sie werden konkretisiert durch § 4.

## **Zu Nummer 1**

Nummer 1 legt fest, dass die Nettonennleistung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie in Deutschland durch den Einsatz von Steinkohle bis zum Jahr 2022 auf 15 Gigawatt schrittweise und möglichst stetig reduziert wird.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 legt als zweites Zwischenziel fest, dass die Nettonennleistung von Steinkohleanlagen bis zum Ende des Kalenderjahrs 2030 auf 8 Gigawatt schrittweise und möglichst stetig reduziert wird.

## **Zu Nummer 3**

Nummer 3 konkretisiert das Abschlussdatum für die Steinkohleverstromung. Danach soll die Steinkohleverstromung in Deutschland spätestens bis zum Jahr 2038 beendet werden. Das Wort spätestens verweist darauf, dass es im Jahr 2032 noch eine Überprüfung des Abschlussdatums geben wird, bei der überprüft wird, ob ein Vorziehen der Beendigung der Kohleverstromung notwendig und möglich ist.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass der schrittweise und möglichst stetige Ausstieg aus der Steinkohleverstromung in Deutschland Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken nach § 11 Investitionsgesetz Kohleregionen ist. Insofern sind die Gesetze zu den strukturpolitischen und den energiepolitischen Maßnahmen eng miteinander verknüpft.

## **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)**

§ 3 regelt die Begriffsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt in Anlehnung an den Begriff nach § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (nachfolgend „EEG“) den Begriff des Anlagenbetreibers. Danach ist Anlagenbetreiber derjenige, der die Anlage nutzt, das heißt der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, eigenverantwortlich die Arbeitsweise bestimmt und insbesondere das wirtschaftliche Risiko trägt. Die Eigentumsverhältnisse spielen bei der Definition des Anlagenbetreibers keine Rolle.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 definiert das Ausgangsniveau für Steinkohleanlagen. Dabei handelt es sich um die Grundlage für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens.



Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus werden von allen nach § 7 ermittelten Steinkohleanlagen insbesondere diejenigen abgezogen, die entweder nicht mehr am Markt tätig sind, deren Austritt aus dem Markt bereits rechtsverbindlich feststeht oder die nach § 29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Das Weitere wird durch die §§ 7 bis 9 geregelt.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 regelt – unabhängig vom Anwendungsbereich des Vergaberechts – den Begriff der Ausschreibung in Anlehnung an die Regelung in § 3 Nummer 4 EEG. Hierunter fällt grundsätzlich jedes objektive, transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbliche Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags. Der Begriff ist damit weiter gefasst als der Begriff der „Ausschreibungen“ im Vergaberecht und umfasst auch andere Formen von wettbewerblichen Verfahren. Die Ausschreibung dient der Ermittlung des Anspruchsberechtigten und der Ermittlung der Höhe des Steinkohlezuschlags bis zum Höchstpreis.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 regelt den Begriff des Ausschreibungsvolumens. Danach ist das Ausschreibungsvolumen die Nettonennleistung im Sinne von Nummer 15, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird. Anders als im EEG wird in diesem Gesetz nicht auf die installierte Leistung abgestellt, sondern auf die Nettonennleistung, die auch dem Monitoring nach § 35 EnWG zugrunde liegt.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 regelt den Begriff der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle. Dies umfasst diejenigen Netznutzungsfälle eines Betrachtungszeitraums, die nach der jeweils aktuellsten Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweisen.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 regelt den Begriff des bezuschlagten Gebots in Anlehnung an die Regelung in § 3 Nummer 8 EEG. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat.

### **Zu Nummer 7**

§ 3 Nummer 7 regelt den Begriff der Dampfsammelschiene. Angelegt ist die Definition der Dampfsammelschiene an die Definition in § 2 Nummer 6b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Eine Dampfsammelschiene ist danach jede Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind. Keine Dampfsammelschienen sind gemäß der Definition Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 und Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

### **Zu Nummer 8**

In § 3 Nummer 8 wird der Begriff des Dampfsammelschienen-Blocks definiert. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Regelungen in § 3 Nummer 7 und § 13, wonach den Betreibern von Steinkohleanlagen mit Dampfsammelschiene die Möglichkeit eröffnet wird, anstelle des ansonsten grundsätzlich geltenden weiten Anlagenbegriffs Blöcke als Teil ihrer Steinkohleanlage zu definieren, um damit den Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf Teile Ihrer Anlage zu beschränken. Der Begriff des Dampfsammel-

schienen-Blocks wird definiert als eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt. Daraus folgt, dass ein Block nur bei solchen Anlagen gebildet werden kann, die über eine Dampfsammelschiene im Sinn des § 3 Nummer 7 verfügen. Erforderlich ist zudem eine thermodynamische Abgrenzung. Ein Dampfsammelschienen-Block ist damit ein virtueller Zuschnitt von Anlagenteilen in einer Steinkohleanlage. Welche Anforderungen bei einem derartigen virtuellen Zuschnitt erfüllt sein müssen, regelt § 13. Der Begriff des Dampfsammelschienen-Blocks ist brennstoffneutral formuliert. Dies ermöglicht im Grundsatz eine Bildung von Dampfsammelschienen-Blöcken mit unterschiedlichen Brennstoffen, beispielsweise einem Gas- und einem Steinkohleblock. Zulässig ist es aber auch Dampfsammelschienen-Blöcke mit mehreren Dampferzeugern zu bilden, die unterschiedliche Brennstoffe nutzen. Bei der Dampfsammelschienen-Blockbildung selbst sind dann allerdings insbesondere die Voraussetzungen des § 13 zu erfüllen.

#### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 regelt den Begriff der Gebotsmenge in Anlehnung an § 3 Nummer 24 EEG. Die Gebotsmenge ist die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots.

#### **Zu Nummer 10**

Nummer 10 definiert den Begriff des Gebotstermins in Anlehnung an § 3 Nummer 25 EEG. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibung fristgerecht abgegeben werden können. Diese Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen.

#### **Zu Nummer 11**

Nummer 11 definiert den Begriff des Gebotswerts in Anlehnung an § 3 Nummer 26 EEG. Der Gebotswert ist der Steinkohlezuschlag, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat.

#### **Zu Nummer 12**

In § 3 Nummer 12 wird der Begriff der Hauptanlagenteile legal definiert. Als solche gelten sowohl Dampferzeuger als auch Turbinen und Generatoren. Keine Hauptanlagenteile sind demgegenüber Steinkohle-Reservedampferzeuger, die in § 3 Nummer 20 legal definiert werden.

#### **Zu Nummer 13**

Nummer 13 stellt klar, dass der Höchstpreis der gesetzlich in § 19 festgelegte Wert ist.

#### **Zu Nummer 14**

Nummer 14 definiert den Begriff der Kohle. Spricht das Gesetz von Kohle, ist damit auch die Braunkohle, die Steinkohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts und Brenntorf erfasst.

#### **Zu Nummer 15**

Nummer 15 definiert den Begriff der Nettonennleistung. Danach ist Nettonennleistung die höchste Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist der Betriebs- und Eigenverbrauch der Anlage sowie gegebenenfalls derjenige für den Kraft-

werksstandort bereits herausgerechnet, da diese elektrische Energie nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Die Nettonennleistung einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die höchste Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die die aufgrund des § 13 zugeordneten Hauptanlagenteile zu einer Steinkohleanlage zum Übergabezeitpunkt erreichen.

### **Zu Nummer 16**

In § 3 Nummer 16 wird der Begriff der rechnerisch ermittelten Nettonennleistung legal definiert. Die Legaldefinition ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen in § 13 und § 17 zu sehen. Die danach erforderliche Überprüfung und etwaige Neuermittlung der Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur ist dann erforderlich, wenn die Bieter in der Ausschreibung eine zu hohe Nettonennleistung angeben sollten.

Die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung wird über eine Pauschalierung ermittelt, die einerseits die Feuerungswärmeleistung mit einem durchschnittlich zu erwartenden Wirkungsgrad von 40 Prozent für eine reine Stromproduktion multipliziert sowie andererseits die maximale Dauerwirkleistung des Generators abzüglich eines Kraftwerkseigenverbrauchs von 10 Prozent berücksichtigt. Die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung ergibt sich dann aus dem niedrigeren Wert. Die Legaldefinition berücksichtigt, dass einerseits die thermische Leistung der Dampferzeuger unter Berücksichtigung der Umwandlungsverluste bei der Stromerzeugung ausreichend groß sein muss, um die angegebene Nettonennleistung erreichen zu können und andererseits auch die Generatorleistung nach Abzug des Kraftwerkseigenverbrauchs ausreichend groß sein muss, um die angegebene Nettonennleistung erreichen zu können. Die Ermittlung der rechnerisch ermittelten Nettonennleistung muss zudem für die Bundesnetzagentur mit einem vertretbaren Aufwand in kurzer Zeit auf Basis der Betreiberangaben erfolgen können und zudem eine gute Näherung für die tatsächliche Nettonennleistung darstellen.

### **Zu Nummer 17**

Nummer 17 definiert den Begriff der Steinkohle. Damit wird klargestellt, dass jegliche Arten von Steinkohle erfasst sind, unabhängig von ihrer Form. Wesentlich ist, dass die Produkte Koks, Kohlebriketts und Kohlestaub durch den Einsatz von Steinkohle hergestellt wurden oder durch diese entstehen.

### **Zu Nummer 18**

In § 3 Nummer 18 wird der Begriff der Steinkohleanlage definiert als Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein weiterer Anlagenbegriff gilt: Sämtliche Hauptanlagenteile im Sinn der Legaldefinition in § 3 Nummer 12 also sämtliche Dampferzeuger, Turbinen und Generatoren, die entweder mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden sind, gehören zur Anlage. Im Regelfall ist damit ein Kraftwerks-Block eine Steinkohleanlage.

Nicht erfasst sind explizit etwaige Dampferzeuger, Turbinen oder Generatoren, die thermodynamisch über ein Wärme- oder Dampfnetz im Sinn des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Anlage verbunden sind.

Dampfsammelschienen-Anlagen, die Strom wenigstens auch auf Basis von Steinkohle erzeugen, sind damit ebenso Steinkohleanlagen im Sinne des Gesetzes wie Stand-Alone-Anlagen. Für Dampfsammelschienen-Anlagen besteht nach dem dritten Halbsatz aber die Möglichkeit, anstelle der gesamten Dampfsammelschienen-Anlage einzelne Blöcke, die Strom auf Basis von Steinkohle erzeugen als Steinkohleanlage im Sinn des Gesetzes

abzugrenzen. Voraussetzung dafür ist, dass die vom Betreiber nach § 13 mögliche Abgrenzung wirksam ist.

### **Zu Nummer 19**

Nummer 19 definiert den Begriff des Steinkohlezuschlags. Der Steinkohlezuschlag ist der monetäre Wert, der für den endgültigen Verzicht auf die künftige Verfeuerung von Steinkohle in der jeweiligen Steinkohleanlage bei Zuschlag einmalig nach § 22 gezahlt wird. Das bedeutet, dass der bezuschlagte Bieter eine Zahlung in der Höhe seines Gebots erhält, das heißt es wird gezahlt, was geboten wurde (sog. „pay-as-bid“), bis der Höchstpreis den Steinkohlezuschlag begrenzt. Der Steinkohlezuschlag kann also auch der Höchstpreis sein. Der Steinkohlezuschlag wird im Rahmen der Ausschreibung nach Teil 3 dieses Gesetzes ermittelt. Bei Erteilung eines Zuschlags besteht nach § 23 ein einmaliger Anspruch auf den Steinkohlezuschlag.

### **Zu Nummer 20**

In § 3 Nummer 20 wird der Begriff des Steinkohle-Reservedampferzeugers legal definiert. Ein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist danach jeder Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde.

### **Zu Nummer 21**

Nummer 21 definiert den Begriff des Zieldatums. Das Zieldatum beschreibt den Kalendertag, bis zu dem das Zielniveau für dieses Jahr erreicht sein muss. Die Zielerreichung erfolgt durch das Verbot der Kohleverfeuerung für eine Steinkohleanlage nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 27.

### **Zu Nummer 22**

Das Zielniveau nach Nummer 22 benennt die bis zu dem Zieldatum höchstens zugelassene Gesamtmenge an Nettonennleistung der in Deutschland befindlichen Stein- und Braunkohleanlagen, die am Strommarkt aktiv sind. Steinkohle- und Braunkohleanlagen, die sich „in Betrieb“ befinden, sind nur solche, die nicht in der Netz- oder Kapazitätsreserve gebunden sind. Das Zielniveau bezieht sich gemeinsam auf Stein- und Braunkohleanlagen, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine Regelung zu dem Zielniveau für Steinkohleanlagen genannt ist.

## **Zu Teil 2 (Zielniveau und Ausschreibungsmengen)**

### **Zu § 4 (Zielniveau)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 4 regelt das Zielniveau für die schrittweise und möglichst stetige Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung.

In Absatz 1 wird ein gemeinsames Zielniveau für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle geregelt. Das Zielniveau muss jeweils bis zum Ablauf des Kalendertags des gesetzlich geregelten Zieldatums erreicht werden. Das Zieldatum ist für einige Jahre (2022, 2023, 2030) gesetzlich legal definiert. Die Zieldaten 2024 bis 2037 ergeben sich aus dem Sachzusammenhang. Soweit im Abschlussbericht der Kommission WSB verankert, wird gesetzlich die maximal zulässige Nettonennleistung, die im Markt verbleiben darf, für die Steinkohleanlagen und die Braunkohleanlagen jeweils mit einem eigenen Zielniveau geregelt. Dies ist für die Jahre 2022, 2030 und

2038 der Fall. Das gesetzliche Zielniveau ist für die Jahre 2022, 2030 und 2038 notwendig zu erreichen.

Das Zielniveau ist in gleich großen Schritten umzusetzen, so dass die verbleibende Nettonennleistung kontinuierlich reduziert wird.

Für die weiteren Jahre wird lediglich ein gemeinsames Zielniveau an Gigawatt Nettonennleistung für die Braunkohle und die Steinkohle geregelt. Das gemeinsame Zielniveau ist die Grundlage für die Ermittlung des Zielniveaus für die Reduktion der Steinkohle. Dieses Zielniveau muss jeweils bis zu dem Zieldatum erreicht werden, sofern im Gesetz nichts anderes geregelt ist.

Spätestens zum 31. Dezember 2038 beträgt das gesetzliche Zielniveau null Gigawatt Nettonennleistung. Soweit die Überprüfung im Jahr 2032 zum Abschlussdatum nach § 33 ergibt, dass das Abschlussdatum vorgezogen werden kann, würde der Zielpfad dahingehend angepasst werden.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird geregelt, wie das Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle ermittelt wird, soweit dieses nicht – wie in den Zieldaten 2022, 2030 und 2038 – bereits ausdrücklich durch den Bericht der Kommission WSB feststeht. Das Zielniveau für die Reduktion der Steinkohle ist notwendig, um das Ausschreibungsvolumen nach § 6 zu ermitteln.

Die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 ermittelt sich durch Abzug der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen, die aufgrund der Verständigung mit den Betreibern von Braunkohleanlagen in dem Jahr noch elektrische Energie auf Basis von Braunkohle erzeugen dürfen. Damit stellt die Differenz das Zielniveau für die Steinkohleanlagen dar. Durch diese Rechnung wird gewährleistet, dass nicht mehr Braun- und Steinkohleanlagen am Markt verbleiben, als über das gemeinsame Zielniveau zulässig ist. Das gemeinsame Zielniveau gewährleistet die Berücksichtigung von Wechselwirkungen in der Reduktion von Braun- und Steinkohleanlagen. Soweit in einem Jahr eine größere Menge an Braunkohleanlagen reduziert wird, reduziert sich die Notwendigkeit zu einer umfangreicheren Reduzierung der Steinkohleanlagen.

### **Zu § 5 (Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 5 regelt klarstellend das Verfahren, wie das jeweilige Zielniveau nach § 4 erreicht wird. Nach Absatz 1 wird das Zielniveau zu den Zieldaten bis zum Zieldatum 2026 durch die Ausschreibungen nach Teil 3 erreicht.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, welche Rechtsfolgen ein Zuschlag im Rahmen des Verfahrens nach Teil 3 dieses Gesetzes hat. Demnach hat der Anlagenbetreiber, der für sein Gebot einen Zuschlag erhalten hat, einen Anspruch auf den Steinkohlezuschlag nach § 23. Zudem hat ein Zuschlag ein Kohleverfeuerungsverbot für die im Gebot aufgeführte Steinkohleanlage zur Folge.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Zeitpunkte, zu denen die Ausschreibungen nach Teil 3 für das jeweilige Zieldatum umgesetzt werden. Grundsätzlich liegt der Gebotstermin der Ausschreibungen 34 Monate vor dem Zieldatum. Abweichend davon liegt nach Satz 2 der Gebotstermin

der zweiten Ausschreibung 22 Monate vor dem Zieldatum und für die dritte Ausschreibungsrunde 28 Monate vor dem Zieldatum. Für die erste Ausschreibung regelt Satz 3 den Zeitpunkt der Ausschreibung für das Jahr 2020. Im Jahr 2020 fallen Ausschreibungsjahr und der Zeitpunkt, in dem das Vermarktungsverbot wirksam wird, aufgrund eines verkürzten Verfahrens zusammen.

Bei der Bestimmung der Monatszeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Sicherstellung der Erreichung des Zieldatums nach § 4 Absatz 1 ein Reservemonat berücksichtigt worden. Das Steinkohleverfeuerungsverbot kann damit mitunter bis zu einem Monat vor dem Zieldatum bereits Wirksamkeit erlangen. Dies stellt sicher, dass bei Stichtagsverschiebungen aufgrund von Feiertagen und Verzögerungen im Verfahrensablauf das Zielniveau zum Zieldatum erreicht wird.

## **Zu § 6 (Ermittlung des Ausschreibungsvolumens)**

### **Zu Absatz 1**

§ 6 regelt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens.

Absatz 1 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur zu jedem Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen ermittelt. Sie richtet sich dazu nach den Vorgaben der §§ 6 bis 9.

Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausschreibungsvolumen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Es besteht daher kein subjektives Klagerecht in Bezug auf die Ermittlung und Höhe des Ausschreibungsvolumens.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt die durch die Bundesnetzagentur vorzunehmende Berechnung des Ausschreibungsvolumens dar. Dazu zieht die Bundesnetzagentur von dem nach § 8 ermittelten Ausgangsniveau das für Steinkohleanlagen in § 4 Absatz 2 bestimmte Zielniveau ab. Diese Differenz ist die für das jeweilige Zieldatum zu reduzierende Nettonennleistung an Steinkohleanlagen. Diese Kapazitäten bilden daher das Ausschreibungsvolumen.

### **Zu Absatz 3**

Für die erste Ausschreibung ist das Ausschreibungsvolumen in Absatz 3 gesetzlich festgelegt. Abweichend von Absatz 1 nimmt die Bundesnetzagentur in der ersten Ausschreibung keine Ermittlung des Ausschreibungsvolumens vor. Die erste Ausschreibung wird über ein verkürztes Verfahren durchgeführt, um noch im Jahr 2020 Zuschläge erteilen zu können. Ab der zweiten Ausschreibung ermittelt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach dem Verfahren nach Absatz 1 und 2.

## **Zu § 7 (Erfassung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung)**

§ 7 regelt die Erfassung der Steinkohleanlagen mit einer Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Bundesnetzagentur.

### **Zu Absatz 1**

§ 7 Absatz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur jährlich ermittelt, welche Steinkohleanlagen eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle als Hauptenergieträger haben und welche Nettonennleistung den Steinkohleanlagen zuzuordnen ist. Durch den Zusatz in Absatz 1 am Ende wird klargestellt, dass diese Ermittlung nur für Steinkohleanlagen erfolgt, die nicht bereits endgültig stillgelegt sind.

## **Zu Absatz 2**

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Namen, die Adresse der Steinkohleanlagen, die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und die Nettonennleistung spätestens fünf Monate vor jedem Gebotstermin auf ihrer Internetseite. Sie beginnt damit spätestens ab dem 30. September 2020 und damit vor der zweiten Ausschreibung, die durchgeführt wird. Die Veröffentlichung nach Absatz 2 dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens sowie des Zielniveaus für die schrittweise und möglichst stetige Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung. Darüber hinaus muss der Betreiber der Steinkohleanlage, soweit eine Ergänzung oder Neubewertung der veröffentlichten Anlagen erforderlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Satz 1 diese Ergänzungen sowie die entsprechenden Unterlagen an die Bundesnetzagentur übersenden. Diese Pflicht betrifft insbesondere diejenigen Betreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 EnWG betroffen sind und von denen somit keine Angaben vorliegen, die zugrunde gelegt werden können.

## **Zu § 8 (Ermittlung des Ausgangsniveaus)**

### **Zu Absatz 1**

Die Bundesnetzagentur ermittelt jährlich ein Ausgangsniveau an Steinkohlekapazitäten. Dieses Ausgangsniveau bildet die Grundlage für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens. Absatz 1 regelt, dass diese Ermittlung spätestens drei und frühestens vier Monate vor jedem Gebotstermin erfolgt.

### **Zu Absatz 2**

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus legt die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlage zugrunde, die nach § 7 ermittelt wurden.

Gemäß Satz 2 zieht sie von dieser Summe die Steinkohleanlagen der Nummern 1 bis 6 ab.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 umfasst die Steinkohleanlagen, die für das Zieldatum der Ausschreibung eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgegeben haben, da diese Steinkohleanlagen bereits rechtsverbindlich und endgültig zum Zieldatum entweder stillgelegt werden oder für diese jedenfalls ein Verbot der Kohleverfeuerung gilt.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 umfasst die Steinkohleanlagen, die eine endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG angezeigt haben und die an einer endgültigen Stilllegung nach § 13d EnWG gehindert sind. Diese Steinkohleanlagen sind in der Regel in der Netzreserve kontrahiert und nicht mehr am Markt tätig.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 umfasst die Steinkohleanlagen, die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve zustande gekommen ist, da die Zweitsicherheit gemäß § 10 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet wurde.

Der letzte Halbsatz macht klarstellend deutlich, dass dies auch gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde.

#### **Zu Nummer 4**

Gemäß Nummer 4 werden die Steinkohleanlagen abgezogen, die nach § 22 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 umfasst Steinkohleanlagen, die nach § 29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Diese müssen ebenfalls abgezogen werden, da für diese eine Betriebsgenehmigung vorliegt und sie daher in der nach § 7 ermittelten Summe eingerechnet wurden. Da sie jedoch nicht in Betrieb genommen werden dürfen und damit auch keine Kohlendioxidemissionen verursachen, besteht keine Notwendigkeit auch für diese Anlagen Verbote der Kohleverfeuerung auszusprechen. Sie sollen daher in die Berechnung des Ausschreibungsvolumens nicht mit einfließen.

#### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 stellt sicher, dass alle KWK-Anlagen, die bereits einen Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt haben und denen eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits erteilt wurde, von dem Ausgangsniveau abgezogen werden.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem die Angaben nach Absatz 2 für die Ermittlung zugrunde gelegt werden. Da sich Änderungen im Umfang der Nummern 1 bis 6 täglich ergeben können, ist es notwendig einen Stichtag festzulegen. Dieser ist der Tag, der einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung liegt.

#### **Zu Absatz 4**

Im verkürzten Verfahren ist eine Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht erforderlich.

#### **Zu § 9 (Verbindliche Stilllegungsanzeige)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 führt eine freiwillige Selbstverpflichtung für Betreiber von Steinkohleanlagen ab einer Leistung von 10 Megawatt ein. Das bedeutet, dass die Abgabe der Anzeige freiwillig erfolgt, die Rechtsfolge jedoch verbindlich ist.

##### **Zu Nummer 1**

Der Betreiber einer Steinkohleanlage kann sich nach Nummer 1 bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 EnWG verpflichten, seine Steinkohleanlage zu dem von ihm angezeigten Stilllegungszeitpunkt, endgültig stillzulegen. Der angezeigte Stilllegungszeitpunkt muss mit der Frist nach § 13b EnWG vereinbar sein.

Bei Vornahme einer verbindlichen Stilllegungsanzeige nach Nummer 1 kann der Stilllegungszeitpunkt frei innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Erklärung der Anzeige gewählt werden. Ein Zeitpunkt, der die 30 Monate überschreitet, ist unzulässig.



## **Zu Nummer 2**

Der Betreiber einer Steinkohleanlage kann sich nach Nummer 2 verpflichten, zu einem von ihm anzuzeigenden Zeitpunkt, keine Steinkohle mehr zu verfeuern. Das Vermarktungsverbot nach § 28 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Bei Vornahme einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach Nummer 2 kann der Stilllegungszeitpunkt frei innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Erklärung der Anzeige gewählt werden. Ein Zeitpunkt, der die 30 Monate überschreitet, ist, ebenso wie bei der verbindlichen Stilllegungsanzeige, unzulässig.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die verbindliche Stilllegungsanzeige und die verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige unwiderruflich sind. Nach Satz 2 und Satz 3 muss der Betreiber den jeweiligen Kalendertag mitteilen, zu dem die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wirksam werden sollen. Spätestens werden sie 30 Monate nach der Anzeige wirksam. Dies bezieht sich auf Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2. Satz 4 regelt das Verhältnis zu § 13b EnWG. Die Verpflichtung zur Stilllegungsanzeige nach § 13b EnWG bleibt im Übrigen unberührt. Die Fristen nach § 13b EnWG gelten fort. Soweit eine Steinkohleanlage, für die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben wurde, systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist, gilt die Rechtsfolge des § 13b EnWG fort.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt das Verhältnis der verbindlichen Stilllegungsanzeige zu dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 und zum Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h EnWG. Sobald der Betreiber einer Steinkohleanlage eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige erklärt hat, darf er sich nach Nummer 1 mit dieser Steinkohleanlage nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen. Er darf aber nach Nummer 2 an einem Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve teilnehmen, soweit die Voraussetzungen nach der Kapazitätsreserveverordnung vorliegen.

Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage, der eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des KWKG in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall hat der Betreiber der Steinkohleanlage keinen Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, so dass eine doppelte Zahlung ausgeschlossen ist.

## **Zu Teil 3 (Ausschreibungen)**

### **Zu § 10 (Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens. Ziel der Ausschreibungen nach Teil 3 ist es, die bezuschlagten Gebote und den jeweiligen Steinkohlezuschlag zu ermitteln.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt die Gebotstermine der Ausschreibungen und damit die Frist zur Abgabe der Gebote. Die Nummern 1 bis 4 legen die Gebotstermine fest. Gemäß Nummer 1 ist der Gebotstermin der ersten Ausschreibung der 1. Juli 2020. Klarstellend wird in Nummer 1 darauf hingewiesen, dass der erste Gebotstermin zur Umsetzung des Vermarktungs-

verbots noch im Jahr 2020 dient und somit dazu, bereits im Kalenderjahr 2020 relevante Kohlendioxidemissionen einzusparen. Dem Vermarktungsverbot folgt das Verbot der Kohleverfeuerung, das jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erst wirksam wird.

Für die zweite Ausschreibung ist gemäß Nummer 2 der Gebotstermin 22 Monate vor dem Zieldatum nach § 4. Das für die erste Rückrechnung maßgebliche Zieldatum ist der 31. Dezember 2022. Die 22 Monate ergeben sich aus den Fristen für das Ausschreibungsverfahren zuzüglich der Frist zur Umsetzung des Verfeuerungsverbotes. Für die dritte Ausschreibung ist gemäß Nummer 3 der Gebotstermin 28 Monate und für die vierte Ausschreibung 34 Monate vor dem Zieldatum für die Reduktion der Steinkohleverfeuerung. Das Datum des Gebotstermins orientiert sich daher ab der zweiten Ausschreibung am Zieldatum für das Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots.

Bei der Bestimmung der Monatszeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Sicherstellung der Erreichung des Zieldatums nach § 4 Absatz 1 ein Reservemonat berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 verwiesen.

Anders als in der ersten Ausschreibung fällt in den folgenden Ausschreibungen das Vermarktungsverbot mit dem Verbot der Kohleverfeuerung zusammen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass ein Ausschreibungsverfahren nur dann durchzuführen ist, wenn die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens einen Wert größer als Null ergeben hat. Beträgt das Ausschreibungsvolumen „Null“ oder ist es negativ, wird das gesetzliche Zielniveau nach § 4 auch ohne zusätzliche Maßnahmen erreicht. Der Zweck der Ausschreibung entfällt damit.

### **Zu § 11 (Bekanntmachung der Ausschreibung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur. Zwölf bis 14 Wochen vor jedem Gebotstermin macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung mit den Angaben der Nummern 1 bis 6 auf ihrer Internetseite bekannt.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Pflichtangaben, die zur Vorbereitung eines Gebotes notwendig sind oder sein können. Die Veröffentlichung des Netzfaktors soll den Bietern transparente Rahmenbedingungen bei der Bezuschlagung der Gebote ermöglichen. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen.

Es ist unschädlich, wenn sich die Angaben in der Bekanntmachung auch bereits aus dem Gesetz selbst ergeben

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 erfolgen die Bekanntmachungen nach Absatz 1 ausschließlich im öffentlichen Interesse. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Bekanntmachung der Ausschreibung allein Informationsinteressen dienen soll. Sie begründet demnach keine subjektiven Rechte des einzelnen Bieters.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur Formatvorgaben für die Ausschreibungsverfahren machen. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 berechtigt die Bundesnetzagentur, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für die Bieter und die Bundesnetzagentur erleichtert werden. Macht die Bundesnetzagentur von dieser Kompetenz Gebrauch entfallen die Schriftformerfordernisse.

#### **Zu § 12 (Teilnahmeberechtigung)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 12 regelt die Berechtigung zur Teilnahme an einer Ausschreibung. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Teilnahme an der Ausschreibung freiwillig ist.

##### **Zu Nummer 1**

Die Steinkohleanlage muss gemäß Nummer 1 der Definition in § 3 Nummer 18 entsprechen. Voraussetzung ist, dass die Steinkohleanlage in der Lage ist, durch den Einsatz von Steinkohle elektrische Energie zu erzeugen. Die Erzeugung weiterer Produkte, wie zum Beispiel Nutzwärme, oder die Art und Weise der Verwendung der Steinkohleanlage schließt die Teilnahmeberechtigung nicht aus. Eine Beschränkung der Größe der Steinkohleanlage ist nicht vorgesehen. Anlagen, in denen Steinkohle als Zusatz- oder Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, können nicht angeboten werden, da hier bereits keine Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Im Übrigen sind die weiteren Ausführungen zur Definition der Steinkohleanlage zu berücksichtigen.

##### **Zu Nummer 2**

Die Regelung in Nummer 2 stellt sicher, dass nur solche Steinkohleanlagen ein Gebot abgeben dürfen, für die eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt.

##### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 stellt sicher, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage sein Gebot nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümer abgeben kann und fordert einen entsprechenden Nachweis. Die Einbeziehung dient dem Schutz des Eigentümers.

##### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 regelt, dass die Betreiber, die an einer Ausschreibung teilnehmen wollen durch Vorlage eines Tarifvertrages oder durch Eigenerklärung nachweisen müssen, dass für das Unternehmen des Betreibers ein Tarifvertrag Anwendung findet, der sich auf die Beschäftigten der Steinkohleanlage bezieht oder sich das Unternehmen des Betreibers verpflichtet hat, vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anzuwenden. Durch diese Voraussetzungen sollen die Rechte der Beschäftigten sowie die sozialverträgliche Abwicklung in den Steinkohleanlagen gesichert werden. Die weit überwiegende Anzahl der Betreiber von Steinkohleanlagen unterfallen bereits heute unternehmensseitig Tarifverträgen. Die Regelung im Rahmen der Teilnahmevoraussetzungen für die freiwilligen Ausschreibungen ist der intendierten Reduzierung der Kohlendioxidemissionen und der Erreichung der Klimaziele nicht abträglich.

### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 regelt das Zusammenspiel zwischen dem Steinkohlezuschlag und dem Kohleersatzbonus nach dem KWKG. Die Regelung stellt klar, dass sich der Betreiber einer Steinkohleanlage zwischen den beiden Vergütungsregelungen entscheiden muss. Er muss sich daher bereits bei Teilnahme an der Ausschreibung dazu verpflichten, im Fall eines Zuschlags nach diesem Gesetz auf den erhöhten Zuschlag nach § 7 Absatz 2 KWKG zu verzichten (bedingte Verzichtserklärung). Mit dieser Regelung wird eine doppelte Vergütung derselben Steinkohleanlage ausgeschlossen.

### **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vorlegt. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben im Fall eines Zuschlages nach § 22 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Es soll gewährleistet werden, dass Kraftwerksflächen frühzeitig in die Planung von Maßnahmen zum Strukturwandel mit einbezogen werden (vgl. § 11 Absatz 2 Investitionsgesetz Kohleregionen).

### **Zu Nummer 7**

Eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme ist nach Nummer 7, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage sich verpflichtet, sich bei Bedarf der Übertragungsnetzbetreiber zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen. In diesem Fall werden ihm die Kosten für die Umrüstung erstattet.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, welche Steinkohleanlagen von vornherein nicht teilnahmeberechtigt sind.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 stellt klar, dass Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben und daher ohnehin verpflichtet sind stillzulegen oder sich verpflichtet haben, keine Steinkohle mehr zu verfeuern, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 dürfen Steinkohleanlagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Kapazitätsreserve gebunden sind, das heißt bereits einen Zuschlag nach § 18 Kapazitätsreserveverordnung erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit gemäß § 10 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass der Ausschluss von der Teilnahmeberechtigung auch dann gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung nach der Kapazitätsreserveverordnung bereits beendet wurde.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 regelt, dass Steinkohleanlagen, die nach § 13b Absatz 1 Satz 1 EnWG eine endgültige Stilllegung angezeigt haben und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 EnWG stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13d EnWG untersagt wurde, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 schließt Steinkohleanlagen, die bereits in einer vorherigen Ausschreibung nach diesem Gesetz einen Zuschlag erhalten haben, aber ggf. noch nicht stillgelegt sind, aus. Damit werden mehrfache Teilnahmen an Ausschreibungen mit derselben Steinkohleanlage verhindert, wenn bereits ein Zuschlag erteilt wurde. Wurde eine Steinkohleanlage in einer Ausschreibung nicht bezuschlagt, darf diese in einer weiteren Ausschreibung erneut angeboten werden.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 schließt diejenigen Steinkohleanlagen, die nach § 29 nicht in Betrieb genommen werden dürfen, von der Teilnahme an der Ausschreibung aus. Damit wird die Teilnahme einer Steinkohleanlage verhindert, deren Inbetriebnahme nach diesem Gesetz verboten ist.

#### **Zu Absatz 3**

Bedingt durch den verzögerten Netzausbau und die damit einhergehenden Netzengpässe ist für den sicheren Netzbetrieb der Einsatz konventioneller Kraftwerke südlich der Netzengpässe zum Redispatch erforderlich. Diejenigen Steinkohleanlagen, bei denen im Falle einer Stilllegung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine redispatchbedingte Systemrelevanz bestünde, sind nach Absatz 3 in der ersten Ausschreibungsrunde nicht teilnahmeberechtigt.

So soll vermieden werden, dass sich Steinkohleanlagen beteiligen, die sich später als systemrelevant erweisen. Dies wäre in der ersten Ausschreibungsrunde aufgrund der hier greifenden kurzen Frist zwischen Zuschlagserteilung und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbot es sowie aufgrund des hohen Ausschreibungsvolumens mit nicht unbeachtlichen Risiken für die Systemstabilität verbunden.

Die Anlage zu § 12 Absatz 3 benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Hierfür sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum nach der möglichen Stilllegung der Steinkohleanlagen prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen.

Um in der Ausschreibung einen ausreichenden Wettbewerb unter den teilnahmeberechtigten Anlagen zu gewährleisten, darf die Südregion nicht größer ausfallen als notwendig für die Vermeidung der Risiken für die Systemstabilität. Daher wird die Südregion so gewählt, dass sie ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit 30 – 40 Prozent der Bundesfläche umfasst. Die Festlegung erfolgt landkreisscharf.

#### **Zu 13 (Dampfsammelschienenzuordnung)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 13 ermöglicht es Betreibern einer Steinkohleanlage mit Dampfsammelschiene anstelle des grundsätzlich geltenden weiten Begriffs der Steinkohleanlage nach § 3 Nummer 18 zweiter Halbsatz innerhalb einer Dampfsammelschienen-Anlage mehrere (mindestens zwei) Blöcke abzugrenzen, für die dann jeweils gesondert zu bestimmen ist, ob es sich um eine Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes handelt oder nicht. So ist es beispielsweise denkbar, eine Dampfsammelschienen-Anlage, die sowohl über einen Gas- als auch einen Steinkohlekessel verfügt zu zwei Blöcken abzugrenzen, einen Gas- und einen Steinkohleblock. Nur der Dampfsammelschienen-Block gilt dann als Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes. Voraussetzung einer solchen Blockabgrenzung ist jedoch, dass diese wirksam ist. Die hierfür zu erfüllenden Anforderungen sind in Satz 2 geregelt.

### **Zu Nummer 1**

Eine Dampfsammelschienen-Blockabgrenzung kann nur erfolgen, wenn für den abgegrenzten Dampfsammelschienen-Block die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 8 zutreffen. Dies erfordert, dass jeder Dampfsammelschienen-Block über einen Dampferzeuger, eine Turbine und einen Generator verfügt. Als Dampferzeuger kommen in diesem Zusammenhang keine Reservedampferzeuger in Betracht. Diese können nur als zusätzlicher Bestandteil eines Dampfsammelschienen-Blocks abgegrenzt werden, können aber nicht das Erfordernis des Vorhandenseins eines Dampferzeugers, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, ersetzen. Erforderlich ist zudem, dass die Abgrenzung über thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Steinkohleanlage erfolgt und der Dampfsammelschienen-Block auch ohne die anderen Dampfsammelschienen-Blöcke elektrische Energie erzeugen sowie die angegebene Nennleistung erreichen kann. Damit die Abgrenzung des Dampfsammelschienen-Blocks die Anforderungen der Legaldefinition in § 3 Nummer 8 erfüllt, darf der virtuelle Zuschnitt daher nur an der Dampfsammelschiene der Steinkohleanlage erfolgen. Es sind nur solche virtuellen Zuschnitte zulässig, die auch bei einem tatsächlichen Zuschnitt, d.h. durch ein tatsächliches Auftrennen der Dampfsammelschiene an derselben Stelle, thermodynamisch betrachtet zu einzeln funktionsfähigen Blöcken führen würden.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 stellt sicher, dass mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Block zugeordnet werden. Mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile, also die Turbinen nebst den zugehörigen Generatoren dürfen nicht unterschiedlichen Blöcken zugeordnet werden.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 stellt sicher, dass einzelne Hauptanlagenteile und Reserve-Dampferzeuger nicht mehrfach zugeordnet werden können. Eine doppelte Zuordnung etwa eines Dampferzeugers zu zwei Blöcken macht die Abgrenzung daher unwirksam.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 stellt sicher, dass jeder Dampferzeuger einer neu gebildeten Steinkohleanlage zugeordnet wird. Es ist insoweit nicht möglich bei der Dampfsammelschienen-Blockabgrenzung einzelne Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle nicht zuzuordnen, um damit diese Dampferzeuger aus dem Begriff der Steinkohleanlage und damit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

### **Zu Nummer 5**

Jeder Reservedampferzeuger muss einer neu gebildeten Steinkohleanlage zugeordnet werden, in dem mindestens auch ein weiterer Dampferzeuger, der Steinkohle verfeuert, enthalten ist. Der Reservedampferzeuger ist in § 3 Nummer 20 definiert. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass bei der blockweisen Abgrenzung nicht ausschließlich Steinkohle-Reservedampferzeuger zusammen mit Gaskesseln angeboten werden dürfen, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung zu keinen nennenswerten CO<sub>2</sub>-Einsparungen führen würde.

### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 stellt sicher, dass die angegebene Nettonennleistung auch der tatsächlichen Dimensionierung des Blocks entspricht. Der Betreiber der Steinkohleanlage gibt die Nettonennleistung an. Über Absatz 3 Satz 2 plausibilisiert die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung.

## **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 muss der Betreiber, der eine Abgrenzung nach Absatz 1 vornimmt, der Bundesnetzagentur für jeden Block die Bezeichnung, die zugeordneten Hauptanlageanteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger, die thermische Nettonennleistung der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren mitteilen. Diese Mitteilungspflicht ist insbesondere für die Überprüfung durch die Bundesnetzagentur erforderlich.

Nach Satz 1 sind die Angaben der Betreiber durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere Schaltbilder und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu belegen.

## **Zu Absatz 3**

Die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 werden durch die Bundesnetzagentur überprüft, wobei die Wirksamkeit der Zuordnung nach Absatz 1 erst nach der Überprüfung durch die Bundesnetzagentur mit Abschluss des Gebotsverfahrens eintritt. Satz 4 bestimmt, dass die einmalig durch den Betreiber getroffene Zuordnung dauerhaft gültig ist. Der Betreiber kann für eine weitere Ausschreibungsrunde keine neue Zuordnung nach Absatz 1 treffen, sondern ist an seine einmal getroffene und wirksame Zuordnung gebunden. Die Zuordnung bleibt auch wirksam, soweit das Gebot, in dem die Zuordnung mitgeteilt wurde, keinen Zuschlag erhalten hat oder bei jedem Ausschluss, der nicht auf der Unwirksamkeit der Zuordnung beruht.

## **Zu Absatz 4**

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz sind die Angaben des Betreibers nach Absatz 2 bei Abgabe von mehreren Geboten – auch bei Gebotsabgabe in verschiedenen Ausschreibungsrunden – nur einem Gebot beizufügen. Dabei hat der Betreiber jedoch die Pflicht eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Angaben beiliegen.

## **Zu Absatz 5**

Der Betreiber muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienen-Block weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Blöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird. Diese technische Sicherstellung soll eine Umgehung des Kohleverfeuerungsverbot sicherstellen.

## **Zu § 14 (Anforderungen an Gebote)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den notwendigen Inhalt jedes Gebotes und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Entspricht ein Gebot nicht diesen Voraussetzungen, wird es gemäß § 17 Nummer 1 von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.

### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 sind der Name, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse des Bieters der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit für die Bundesnetzagentur zur Kontaktaufnahme mit den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens oder eventuelle Rückfragen schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben.

Wenn der Bieter keine natürliche Person, sondern eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft im Rahmen der Ausschreibungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt und daher befugt ist.

Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig. Dies muss der Bundesnetzagentur jedoch unverzüglich mitgeteilt werden.

Weiterhin muss der Bieter den Namen und den Sitz der weiteren Gesellschaft mitteilen, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen.

### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 ist der Name der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird, anzugeben. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass jedes Gebot nur eine Steinkohleanlage umfassen darf. Auf diese Weise ist eine eindeutige Zuordnung des Gebots zu einer Steinkohleanlage möglich. Entsprechend der Definition der Steinkohleanlage in § 3 Nummer 18 dürfen somit nur Gebote für ganze Steinkohleanlagen abgegeben werden.

### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 muss der Bieter im Gebot soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt und nach § 13 eine Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken vorgenommen wurde, diese Zuordnung zu Dampfsammelschienen-Blöcken angeben. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung, Überprüfbarkeit und Transparenz.

### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot eindeutig einem Ausschreibungsverfahren zuzuordnen zu können.

### **Zu Nummer 5 und Nummer 6**

Nach den Nummern 5 und 6 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen und den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen angeben.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der Steinkohleanlage genau angeben muss, auf die sich das Gebot bezieht. Dabei muss er neben dem Bundesland und dem Landkreis auch die Gemeinde und die postalische Adresse angeben.

Diese Angaben dienen dazu, einen örtlichen Bezug herzustellen. Das Gebot – und im Fall des Zuschlags auch dieser – beziehen sich genau auf die Steinkohleanlage, die im Gebot angegeben wird. Der Zuschlag kann nicht auf eine andere Steinkohleanlage übertragen werden.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 legt fest, dass der Bieter den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes benennen muss. Der zuständige regelverantwortliche Betreiber des Über-



tragungsnetzes ist immer der Betreiber des Übertragungsnetzes, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Steinkohleanlage angeschlossen ist. Da nicht alle Steinkohleanlagen am Übertragungsnetz angeschlossen sind, sind auch die Anschlussnetzbetreiber zu nennen.

#### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 regelt, dass die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung, einschließlich des Aktenzeichens der Betriebsgenehmigung anzugeben ist. Umfasst die Betriebsgenehmigung mehrere Steinkohleanlagen im Sinne dieses Gesetzes, dann muss jedes Gebot, das eine dieser Steinkohleanlagen betrifft, die Angaben nach Nummer 9 enthalten.

#### **Zu Nummer 10**

Weiterhin muss der Bieter nach Nummer 10 die historischen Kohlendioxidemissionen in Tonnen ohne Nachkommastellen angeben, die bei der Erzeugung elektrischer Energie in der jeweiligen Steinkohleanlage entstanden sind, das heißt die absoluten, historischen Emissionen der vergangenen drei Kalenderjahre. Übermittelt werden muss ein testierter Gesamtwert in Tonnen für die vergangenen drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem Gebotstermin. Der Verzicht auf Nachkommastellen dient der Vereinfachung. Erfasst werden soll damit die mit der Stromerzeugung einhergehende Freisetzung von Kohlendioxidemissionen. Bei KWK-Anlagen betrifft das die anteilige Freisetzung von Kohlendioxid, die nach Stand der Technik der Stromerzeugung zuzuordnen ist.

Die Angabe der Emissionen ist durch einen unabhängigen Dritten zu prüfen. Dieser muss bestätigen, dass die Emissionswerte mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen von den geltenden Regelwerken sind. Insbesondere soll die Erhebung der Emissionsdaten den geltenden Regelwerken zum Emissionshandel entsprechen. Zur Prüfung berechtigt sind akkreditierte oder zertifizierte Prüfstellen zur Verifizierung im Sinne des § 21 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Die historischen Emissionen sind der für den Regelungszweck beste objektivierbare Maßstab für die Emissionen einer Steinkohleanlage. Der Vergleich zwischen historischen und verbleibenden Emissionen zeigt, dass die Berücksichtigung zukünftiger Emissionen mit erheblichen Unsicherheiten bei der Ermittlung verbunden ist, weil die verbleibenden Emissionen auf Modellrechnungen beruhen. Zusätzlich könnte die Berücksichtigung der künftig verbleibenden Emissionen zu einer Ungleichbehandlung anderer Steinkohleanlagen führen. Jüngere Steinkohleanlagen würden benachteiligt, da ihre Emissionen nach 2038 nicht mehr berücksichtigt werden würden. Ältere Steinkohleanlagen könnten benachteiligt werden, da die Berechnung der Restlebensdauer zu einem Wert unterhalb der faktischen Restlebensdauer führen würde. Auch ist im Rahmen der Ausschreibungen nicht absehbar, wann welche Steinkohleanlage aus dem Strommarkt geht. Folglich lassen sich in diesem Fall keine belastbaren Aussagen über die verbleibenden Emissionen treffen.

#### **Zu Nummer 11**

Die Angaben nach Nummer 11 sind notwendig zur Plausibilisierung der Nettonennleistung.

#### **Zu Nummer 12**

Nach Nummer 12 ist die Kraftwerksnummer anzugeben, unter der die Steinkohleanlage in der Kraftwerkliste der Bundesnetzagentur geführt wird. Auf diese Weise findet eine eindeutige Zuordnung statt. Sofern für die Steinkohleanlage keine Kraftwerksnummer vorhanden ist, unterbleibt die Angabe.

### **Zu Nummer 13**

Nach Nummer 13 ist die aktuelle Bankverbindung des Betreibers der Steinkohleanlage unter Nennung einer IBAN-Nummer anzugeben. Dies ist im Hinblick auf den Zahlungsanspruch der Zuschlagsberechtigten nach § 23 von Bedeutung und erleichtert so den reibungslosen Verfahrensablauf.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass ein Gebot sich stets auf die vollständige Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen muss. Ein Gebot mit nur einer anteiligen Nettonennleistung einer Steinkohleanlage ist nicht zulässig.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Gebot nur für eine einzelne Steinkohleanlage abgegeben werden kann; es können auch mehrere Gebote für mehrere Steinkohleanlagen abgegeben werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung kann die Anlage von dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 regelt die Verpflichtung, dass ein Bieter seinem Gebot Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und Absatz 1 Nummer 10 beifügen muss.

In jeder Ausschreibung ist für unterschiedliche Steinkohleanlagen jeweils ein eigenes Gebot abzugeben.

Bieter, die mehrere Gebote abgeben, müssen diese Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen welche Nachweise zu welchem Gebot gehören, damit die Zuschläge nach § 22 eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können.

### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 müssen Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der Bundesnetzagentur zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 18 zugelassen werden zu können. Der Zugang bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Gebote müssen den Formatvorgaben entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.

### **Zu § 15 (Rücknahme von Geboten)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Das bedeutet, dass die Rücknahme bis zum Ablauf des Tages, an dem die Gebotsfrist endet, noch möglich ist.

Voraussetzung hierfür ist nach Absatz 1 der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur, die sich eindeutig dem entsprechenden Gebot und der betreffenden Steinkohleanlage zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung darf keine Bedingung oder Befristung enthalten und der Schriftform entsprechen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass Bieter an ihre Gebote gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten haben. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf

der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können. Lediglich ein Ausschluss oder eine fehlende Bezuschlagung durch die Bundesnetzagentur entbindet den Bieter noch von seinem Gebot.

#### **Zu § 16 (Ausschluss von Bietern)**

Bieter können nach § 16 durch die Bundesnetzagentur vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Anderweitige anwendbare Regelungen, beispielsweise aus dem Straf- oder Wettbewerbsrecht, bleiben unberührt. Satz 2 regelt den Ausschluss des Bieters und dessen Gebote, soweit dieser Absprachen mit anderen Bietern über die Gebotswerte in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung getroffen hat.

#### **Zu § 17 (Ausschluss von Geboten)**

Nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen, soweit die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen.

Bei offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben verpflichtet Satz 2 die Bundesnetzagentur, dem Bieter die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen statt ihn von der Ausschreibung auszuschließen. Die Frist zur Nachbesserung für den Bieter gegenüber der Bundesnetzagentur umfasst einen Zeitraum von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung durch die Bundesnetzagentur. Aufgrund der Bedeutung des Steinkohleausstieges und der Bestimmbarkeit des Teilnehmerkreises sind Ausschlüsse lediglich wegen offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12 sowie die Anforderungen und Formatvorgaben an Gebote nach § 11 Absatz 3 und § 14 nicht vollständig erfüllt sind.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn die Gebote nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen sind.

#### **Zu Nummer 3**

Darüber hinaus darf das Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 muss das Gebot die Anforderungen einhalten, die durch Festlegungen der Bundesnetzagentur getroffen werden, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Durch die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 wird ein einheitlicher Verfahrensablauf nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleistet.

#### **Zu Nummer 5 und Nummer 6**

Darüber hinaus muss nach Nummer 5 ein Gebot ausgeschlossen werden, wenn sich das einzelne Gebot auf mehr als eine Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes bezieht und

nach Nummer 6, wenn es nur einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage betrifft. Die Regelungen in den Nummern 5 und 6 verhindern, dass Bieter, die mit mehreren Steinkohleanlagen teilnehmen, besser gestellt sind, als diejenigen, die lediglich für eine Steinkohleanlage ein Gebot abgeben. Durchschnittsbildungen können das Verfahren verzerren und zu einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

## **Zu § 18 (Zuschlagsverfahren)**

### **Zu Absatz 1**

§ 18 regelt das Zuschlagsverfahren. Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich in diesen Fällen. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig.

Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach §§ 16 und 17. Letztlich ist die Bundesnetzagentur nicht verpflichtet, alle Gebote vollumfänglich zu prüfen, denn sie stellt sie einen Ausschlussgrund fest, genügt dieser, um das Gebot auszuschließen. Im Sinne einer Qualitätsprüfung und einer höheren Rechtssicherheit kann die Bundesnetzagentur allerdings alle Ausschlussgründe prüfen und dem Bieter ggf. mehrere Ausschlussgründe mitteilen. Die Bundesnetzagentur erfasst alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten nach der Erteilung des Zuschlags.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 7 nur durchzuführen ist, wenn die Ausschreibung überzeichnet ist. Die Ausschreibung ist überzeichnet, wenn die Summe der Gebotsmengen höher ist, als das Ausschreibungsvolumen. Bei einer Überzeichnung können nicht alle Gebote einen Zuschlag erhalten, sodass es notwendig ist nach sachgerechten Kriterien zu ermitteln, welche der Gebote einen Zuschlag erhalten. Dies wird durch das Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung für die zulässigen Gebote nach den Absätzen 3 bis 7 sichergestellt. Satz 2 stellt klar, dass abweichend von Satz 1 die Absätze 4 bis 6 ab der sechsten Ausschreibungsrunde nicht angewendet werden.

### **Zu Absatz 3**

Die Bundesnetzagentur errechnet im Falle der Überzeichnung der Ausschreibung für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Satz 2 regelt, wie diese Kennziffer ermittelt wird. Danach bestimmt sich die Kennziffer aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen Kohlendioxidemissionen wird der vom Bieter nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 angegebene Gesamtwert der dem Gebotstermin vorausgegangenen drei Kalenderjahre durch drei dividiert. Daraus ergibt sich der durchschnittliche Gesamtwert pro Jahr der Kohlenstoffdioxidemissionen der jeweiligen Steinkohleanlage. Durch die Zugrundelegung der Kohlenstoffdioxidemissionen der letzten drei Jahre, werden Schwankungseffekte relativiert.

Steinkohleanlagen mit einem hohen Kohlendioxid-Ausstoß erhalten zuerst einen Zuschlag. Hierdurch werden Kohlendioxidemissionen kosteneffizient vermieden. Die Berechnung der Kennziffer verdeutlicht, dass der Preis und die Kohlendioxidemissionen gleich gewichtet werden.

Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand der Kennziffer in aufsteigender Reihenfolge.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Berücksichtigung netztechnischer Kriterien bei einer Überzeichnung in der Ausschreibung. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind und ein Gebot abgegeben haben, werden in den Ausschreibungen nach dem in Absatz 5 zugrunde gelegten Verfahren in der Reihung der Gebote verschoben, um zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Steinkohleanlagen in der Netzreserve zu berücksichtigen. Dies ist notwendig, insbesondere um zu verhindern, dass ein Steinkohlezuschlag gezahlt wird und im Anschluss die Steinkohleanlage kostenverursachend in Bereitschaft gehalten werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Steinkohleanlagen für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorübergehend erforderlich ist. Diese Steinkohleanlagen müssen dem Netzbetreiber auch nach ihrem Verlassen des Strommarktes in bestimmten Situationen für den Netzbetrieb zur Verfügung stehen. Für diese Anlagen muss berücksichtigt werden, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nehmen gemeinsam gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung, welche Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkungseinspeisung nach § 13a EnWG in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung erforderlich waren. Deswegen übermittelt die Bundesnetzagentur die die Steinkohleanlagen, für die Gebote abgegeben wurden an die Betreiber des Übertragungsnetzes (Nummer 1). Diese prüfen auf Basis der vorangegangenen Systemanalyse, ob die Kraftwerke in den relevanten Netznutzungsfällen für Redispatchmaßnahmen eingesetzt werden mussten (Nummer 2a), in den bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfällen marktgetrieben gelaufen sind (Nummer 2b) oder, falls sie in den Analysen in den relevanten Stunden als ausgefallen angenommen wurden (Nummer 2c), ob deren Stilllegung den Bedarf an Netzreserve erhöhen würden.

Das Ergebnis der Prüfung teilen die Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur mit, die dieses bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt (Nummer 3).

Netzaspekte werden in der Ausschreibung berücksichtigt, indem Steinkohleanlagen auf Basis eines festen Faktors in der Reihung verschoben werden, wenn die letzte Systemanalyse indiziert, dass sie für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind. Absatz 4 beschreibt das dabei zugrunde zu legende Verfahren.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Berücksichtigung des Netzfaktors im Zuschlagsverfahren für die nach Absatz 4 bestimmten Anlagen. Die Bundesnetzagentur verschiebt die nach Absatz 4 als erforderlich identifizierten Anlagen in der Reihung auf Basis einer modifizierten Kennziffer, indem sie einen Netzfaktor zum Gebotswert addiert.

Bei der Berechnung des Netzfaktors, welcher ein fester Wert ist, stellt sie auf die durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung der Steinkohleanlagen in der Netzreserve ab. Für die Ermittlung der Kennziffer für die nach Absatz 4 bestimmten Anlagen wird der Gebotswert um den gebotsmengenspezifischen Netzfaktor erhöht. Der Netzfaktor für das Gebot errechnet sich aus dem Produkt der durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung multipliziert mit der Gebotsmenge.

Für Steinkohleanlagen, die für den sicheren Netzbetrieb gebraucht werden, würde nach einem Zuschlag zunächst kein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam, sondern sie würden innerhalb der Netzreserve vorgehalten. Dadurch entstehen Kosten, die auf den Strom-

preis umgelegt würden. Es ist sachgerecht, diese Kosten daher bereits im Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen.

Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 37 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung aller Steinkohleanlagen, multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in die Netzreserve aufgenommen wurden. Der Wert des Netzfaktors wird in den Ausschreibungen jeweils absteigend multipliziert. In der zweiten Ausschreibung mal vier, in der dritten Ausschreibung mal drei, in der vierten Ausschreibung mal zwei und in der fünften Ausschreibung ist er gleich hoch.

Die Multiplikation des Netzfaktors soll den Entwicklungen beim Netzausbau Rechnung zu tragen. Nach derzeitiger Planungen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur wird davon ausgegangen, dass bis Mitte der 2020er-Jahre wichtige Hochspannungsgleichstromleitungen fertiggestellt und relevante Netzengpässe adressiert sind. Der Multiplikator bildet ab, dass in der Zeit bis dahin netzrelevante Anlagen nicht stilllegen dürfen und in der Netzreserve gebunden werden müssen. Dies verursacht zusätzliche Kosten.

Durch die Degression wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Übertragungsnetz sukzessive weiter ausgebaut und damit für die Reduktion von Kohleleistung widerstandsfähiger wird.

#### **Zu Absatz 6**

Die Bundesnetzagentur soll die Höhe des Netzfaktors frühzeitig vor einer Ausschreibung bekanntmachen, damit sich die Marktakteure darauf einstellen können. Der Netzfaktor hängt von den jährlichen Leistungsvorhaltekosten in der Netzreserve ab. Dementsprechend soll die Bundesnetzagentur den jeweiligen Netzfaktor bei der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichen.

#### **Zu Absatz 7**

Anhand der modifizierten Kennziffer ergibt sich eine neue Sortierung der Gebote. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand dieser Kennziffer erneut in aufsteigender Reihenfolge. Nur soweit die Kennziffern gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich.

In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten.

#### **Zu Absatz 8**

Die Bundesnetzagentur erteilt allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten keinen Zuschlag.

Da bei der Überzeichnung einer Ausschreibung alle Gebote einen Zuschlag erhalten, bis das erste Gebot das Ausschreibungsvolumen überschreitet, kann es als Folge zu einer Unterschreitung des Zielniveaus der Steinkohle in dem entsprechenden Zieldatum kommen. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Ziel der möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung als auch für die Anlagenbetreiber positiv.

Eine geringfügige Unterschreitung ist für die Anlagenbetreiber wünschenswert, da ansonsten das letzte Gebot keinen Zuschlag mehr erhalten könnte und so keinen Anspruch auf eine Kompensationszahlung hätte. Zudem wäre die Konsequenz in den ersten beiden Ausschreibungsrunden, dass das jeweilige Zielniveau nicht erreicht werden würde.

Soweit eine Steinkohleanlage in einer Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten hat, kann für diese bei einer weiteren Ausschreibung ein neues Gebot abgegeben werden. Nicht bezuschlagte Gebote werden nicht automatisch bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt, sondern es muss ein neues Gebot abgegeben werden.

## **Zu § 19 (Höchstpreis)**

### **Zu Absatz 1**

§ 19 Absatz 1 legt den Höchstpreis für die Ausschreibungen bis zum Zieldatum 2026 fest. Der Höchstpreis verläuft degressiv. Die degressive Ausgestaltung des Höchstpreises setzt einen Anreiz für Betreiber von Steinkohleanlagen sich bereits früh an den Ausschreibungen zu beteiligen. Würde der Höchstpreis steigen, bestünde die Gefahr eines Fehlanreizes, dass Betreiber von Steinkohleanlagen ihre Anlagen unnötig lange am Markt behalten.

### **Zu Absatz 2**

Der Höchstpreis ist der höchste Wert, für den ein Zuschlag erhalten werden kann. Gibt ein Bieter einen höheren Wert, als den Höchstpreis als Gebotswert ab, wird fingiert, dass er den Höchstpreis als Gebotswert abgegeben habe. Dies stellt ein milderes Mittel gegenüber dem Ausschluss eines Gebotes dar. Gerechtfertigt ist dies dadurch, dass grundsätzlich gewünscht ist, das Ausschreibungsvolumen über freiwillige Ausschreibungen vollständig zu vergeben.

## **Zu § 20 (Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung)**

### **Zu Absatz 1**

§ 20 Absatz 1 regelt das Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung. Eine Überzeichnung der Ausschreibung liegt vor, wenn die Summe der Gebotsmengen das Ausschreibungsvolumen übersteigt, § 18 Absatz 2. Die Gebote erhalten in der Reihenfolge der Kennziffer einen Zuschlag, bis das erste Gebot das Ausschreibungsvolumen überschreitet. Dieses Gebot erhält den letzten Zuschlag. Eine Übererfüllung des Ausschreibungsvolumens wird aufgrund der feststehenden Größen der Steinkohleanlagen in Kauf genommen, da ein Gebot immer nur für die gesamte Steinkohleanlage abgegeben werden kann. Satz 2 stellt klar, dass die Gebote, die in der Reihung auf das Gebot folgen, mit dem das Ausschreibungsvolumen überschritten wird, keinen Zuschlag mehr erhalten.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Gebote, die einen Zuschlag erhalten haben, bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens der folgenden Ausschreibungen zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6.

## **Zu § 21 (Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung)**

### **Zu Absatz 1**

§ 21 regelt das Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung. Eine Unterzeichnung der Ausschreibung liegt vor, wenn die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt. Absatz 1 regelt für diesen Fall, dass je-

des zulässige Gebot einen Zuschlag nach seinem jeweiligen Gebotswert erhält. Die Zuschlagserteilung nach dem jeweiligen Gebotswert berücksichtigt, dass der Gebotswert höchstens der Höchstpreis sein kann (vgl. § 19 Absatz 2).

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt wie mit Ausschreibungsmengen umgegangen wird, für die mangels ausreichender zulässiger Gebote kein Zuschlag erteilt werden kann. Um sicherzustellen, dass das gesetzliche Zielniveau gemäß § 4 erreicht wird, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die jeweils folgende Ausschreibung.

### **Zu § 22 (Erteilung der Zuschläge)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 22 regelt die Zuschlagserteilung. Die Bundesnetzagentur gibt jedem Bieter, der einen Zuschlag für seine Steinkohleanlage erhält, drei Monate nach dem Gebotstermin den Zuschlag bekannt. Zu diesem Zuschlagstermin informiert die Bundesnetzagentur die Bieter über die Zuschlagserteilung und über den Steinkohlezuschlag.

Jeder Zuschlag ist durch die Bundesnetzagentur nach Satz 3 mit einer eindeutigen Zuschlagsnummer zu versehen. Dies dient der Transparenz der Zuordnung, insbesondere dann, wenn Betreiber für mehrere Steinkohleanlagen geboten haben.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verpflichtet die Bundesnetzagentur die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden sowie im Hinblick auf den Kohleersatzbonus das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die erteilten Verbote der Kohleverfeuerung zu unterrichten. Dadurch erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, zu überprüfen, dass Betreiber von Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, daneben keinen Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen. Satz 2 verpflichtet die Genehmigungsbehörden erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Sie prüfen insbesondere, ob die Aufhebung, Änderung oder der Widerruf einer Betriebsgenehmigung für die bezuschlagten Steinkohleanlagen erforderlich ist. Satz 3 legt fest, dass § 21 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht anzuwenden ist. Dieser eröffnet die Möglichkeit des Ersatzes des Vertrauensschadens, der aufgrund des Vertrauens auf den Bestand der Bundes-Immissionsgenehmigung entsteht. Bezuschlagte Steinkohleanlagen erhalten bereits über den Steinkohlezuschlag eine finanzielle Kompensation. Daher soll eine doppelte Kompensation vermieden werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt.

### **Zu § 23 (Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags)**

§ 23 regelt den Zahlungsanspruch auf den Steinkohlezuschlag. Anspruchsinhaber ist der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde.

Anspruchsgegner ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, die auch die Auszahlung veranlasst. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Bundesnetzagentur.

Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags besteht ab dem Tag, an dem der Zuschlag bestandskräftig wird.

Die Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Gebotswert, höchstens jedoch dem Höchstpreis. Durch die Höchstpreisregelung wird die Summe der begründbaren Ansprüche gedeckelt.



## **Zu § 24 (Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge)**

§ 24 regelt wie die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Ausschreibungen öffentlich bekannt gibt. Diese Bekanntgabe erfolgt zusätzlich zu der individuellen Unterrichtung der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben. Nach Satz 1 gibt die Bundesnetzagentur die Angaben der Nummern 1 bis 3 auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntgabe im Internet hat sich als probates Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Bieter bewährt.

Nach Satz 1 Nummer 1 wird der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden, veröffentlicht. Dies soll sicherstellen, dass die Ergebnisse eindeutig einer Ausschreibung zugeordnet werden können. Nach Satz 1 Nummer 2 werden die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge, der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und einer eindeutigen Zuschlagsnummer veröffentlicht. Zudem gibt die Bundesnetzagentur Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung auf ihrer Internetseite bekannt. Satz 1 Nummer 3 legt fest, dass auch der niedrigste und der höchste Gebotswert, für die Zuschläge erteilt wurden, öffentlich bekannt gegeben werden. Diese werden in Euro pro Megawatt Gebotsmenge angegeben.

Nach Satz 2 wird klargestellt, dass der Zuschlag eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen ist.

## **Zu § 25 (Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve)**

§ 25 regelt das Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve.

§ 25 stellt klar, dass Betreiber von Steinkohleanlagen mit diesen Anlagen an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve teilnehmen dürfen. Dies ist aus Gründen der Versorgungssicherheit sachgerecht, um im Rahmen des Kohleausstiegs eine ausreichende Angebotsmenge bei der Beschaffung der Kapazitätsreserve zu gewährleisten. Auch aus klimapolitischer Sicht bestehen keine Bedenken. Für Anlagen in der Kapazitätsreserve gelten in Zukunft CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzen, vgl. Artikel 22 der EU-Verordnung 2019/943.

Satz 2 stellt klar, dass das Vermarktungsverbot in § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung im Falle der Bindung einer Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve trotz der Anwendung des Vermarktungsverbotes nach diesem Gesetz Anwendung findet. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden werden.

## **Zu § 26 (Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 soll gewährleisten, dass das Verfahren im Rahmen des Kohleausstiegs mit den sonst üblichen Verfahren für die Prüfung der Systemrelevanz bzw. der Überführung in die Netzreserve verzahnt werden kann.

Absatz 1 stellt sicher, dass die notwendigen Informationen zu den bezuschlagten Steinkohleanlagen und zu dem Datum, zu dem für diese ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung übermittelt werden. Dies versetzt die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung in die Lage, zu prüfen, ob die Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz Satz 2 EnWG sind.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie §§ 13c und 13d EnWG in Verbindung mit der Netzreserveverordnung mit der Maßgabe der Nummern 1 und 2 anzuwenden sind. Die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung prüfen gemeinsam und innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1, welche Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind.

## **Zu Nummer 1**

Nummer 1 stellt das Vorgehen in Abweichung von § 13b EnWG dar. Die Maßgaben ermöglichen eine Prüfung von Alternativen zum Weiterbetrieb der betreffenden Steinkohleanlage. Dies könnte beispielsweise der Umbau eines Generators zu einem Phasenschieber als milderes Mittel sein.

Durch eine Alternativenprüfung wird dem Interesse Rechnung getragen, möglichst wenige Steinkohleanlagen in einer Bereitschaft vorhalten zu müssen.

Bei der Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung ist zu unterstellen, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Analyse soll der Bedarf zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen ermittelt werden, der bei Abschaltung aller Steinkohleanlagen für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Dabei sollen die Übertragungsnetzbetreiber neben den technischen Aspekten die erforderlichen Vorlaufzeiten der Maßnahmen sowie erwartete Kosten darstellen. Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sowie der Zielerreichung des Gesetzes wählt der Übertragungsnetzbetreiber die geeignete Maßnahme aus und beantragt diese bei der Bundesnetzagentur. Soweit kurzfristig keine angemessenen alternativen Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlage bestehen, kann der Betreiber der Übertragungsnetze für die Steinkohleanlage auch die Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant beantragen.

## **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 prüfen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der dritten Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

## **Zu Nummer 3**

Gemäß Nummer 2 entscheidet die Bundesnetzagentur über den Antrag zur Ausweisung einer Steinkohleanlage als systemrelevant innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung nach Nummer 1.

Die Steinkohleanlage wird dann zunächst in die Netzreserve übernommen.

Ziel muss es jedoch trotzdem sein, das Kraftwerk möglichst schnell wieder aus der Netzreserve zu entlassen und endgültig stillzulegen. Die hierfür erforderlichen netztechnischen Maßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom ermittelt und durch die Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt. Maßnahmen können neben neuen oder verstärkten Stromleitungen insbesondere auch Netzbetriebsmittel sein, die kurz- und mittelfristig umgesetzt werden können. Der Bedarf hierfür kann auch aus anderen Analyseprozessen, z.B. nach § 12 Absatz 3 EnWG oder den Bedarfsanalysen der Übertragungsnetzbetreiber abgeleitet werden.

### **Zu Absatz 3**

Mit Absatz 3 wird den Übertragungsnetzbetreibern ein weiteres Mittel zur Gewährleistung der Systemstabilität gegeben. Zeigt der Anlagenbetreiber, dessen Steinkohleanlage nach Absatz 1 als systemrelevant eingestuft wurde, eine verbindliche Stilllegung nach § 13b EnWG an, kann der Übertragungsnetzbetreiber als milderer Mittel zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlage verlangen, dass der Steinkohleanlagenbetreiber seine Steinkohleanlage zum Phasenschieber umbaut. Voraussetzung ist, dass dies als alternative Maßnahme im vorangegangenen Prozess identifiziert wurde. Das Eigentum auch des Phasenschiebers soll nicht auf die Übertragungsnetzbetreiber übergehen und die Anlagenbetreiber erhalten eine angemessene Vergütung entsprechend den Regelungen zur Netzreserve. Für die Kosten der Umbaumaßnahme wird ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch der Kraftwerksbetreiber gegen die Übertragungsnetzbetreiber begründet, der sie berechtigt, die für den Umbau des Kraftwerks in einen Phasenschieber erforderlichen Kosten vom Übertragungsnetzbetreiber zu verlangen.

Für die Kostenerstattung der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung wird auf die Kostenregelung gemäß § 13c Absatz 5 EnWG verwiesen.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt den Grundsatz der Kostenerstattung für die Umrüstungsmaßnahme nach Satz 1, da solche Kosten von § 13c Absatz 3 EnWG nicht umfasst sind.

### **Zu Nummer 2**

Für die nach Satz 1 umgerüstete Steinkohleanlage besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13c Absatz 3 EnWG.

### **Zu Teil 4 (Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot)**

#### **Zu § 27 (Verbot der Kohleverfeuerung)**

##### **Zu Absatz 1**

Das Verbot der Kohleverfeuerung in Absatz 1 stellt klar, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die er einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten hat, als Rechtsfolge in der jeweiligen Anlage keine Kohle mehr verfeuern darf. Das bedeutet, dass in der jeweiligen Anlage das Verbrennen von Kohle untersagt ist, insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme.

Das Verbot der Kohleverfeuerung adressiert nur den Betreiber und dessen Rechtsnachfolger und nicht den gegebenenfalls nicht identischen Eigentümer der Steinkohleanlage. Der Betreiber trägt das wirtschaftliche Risiko des Betriebs und übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Steinkohleanlage aus. Der Eigentümer selbst kann, wenn er nicht zugleich Betreiber ist, keinen Einfluss auf die Fahrweise der Steinkohleanlage nehmen.

Die Regelung schließt nicht aus, dass der Betreiber der Anlage die Anlage oder Anlagenteile zukünftig zur Erzeugung von elektrischer Energie beispielsweise aus erneuerbaren Energien oder durch Nutzung anderer Energieträger, wie zum Beispiel Biomasse oder Gas nutzt.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt die Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 22 und dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung grundsätzlich auf 30 Monate fest.

Unter Bekanntgabe im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags an den Betreiber der Steinkohleanlage nach § 22 Absatz 1 zu verstehen.

Die Frist dient dazu, dem Betreiber einer Steinkohleanlage die notwendige Zeit zu geben, die Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung vorzubereiten. Dazu gehören zum Beispiel die Abwicklung von vertraglichen Verpflichtungen und die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Beschäftigten.

Absatz 2 macht weiterhin deutlich, dass das Verbot der Kohleverfeuerung die Rechtsfolge eines Zuschlags nach § 22 ist. Das Verbot der Kohleverfeuerung stellt kein selbständiges Verwaltungsverfahren dar.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass das Verbot der Kohleverfeuerung abweichend von den Vorgaben des Absatzes 2 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 bereits sieben Monate nach der Bekanntgabe der Zuschläge durch die Bundesnetzagentur wirksam wird. In der zweiten Ausschreibung wird das Verbot der Kohleverfeuerung 18 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags und in der dritten Ausschreibung 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags wirksam.

### **Zu Absatz 4**

Durch Absatz 4 wird die Systemrelevanz einer Steinkohleanlage im Rahmen des Wirksamwerdens des Verbots der Kohleverfeuerung berücksichtigt. Wird eine Steinkohleanlage durch die Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 5 EnWG eingestuft, oder erhält die bezuschlagte Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung, ist das Verbot unwirksam.

### **Zu Nummer 1**

Bei Steinkohleanlagen, die nach § 26 Absatz 1 Satz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind, ist das Verbot der Kohleverfeuerung unwirksam, solange diese Steinkohleanlage von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d EnWG gebunden wird.

### **Zu Nummer 2**

Bei Steinkohleanlagen, die in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden sind, ist das Verbot der Kohleverfeuerung unwirksam, solange diese Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG gebunden ist.

### **Zu § 28 (Vermarktungsverbot)**

§ 28 regelt entsprechend der Regelung in § 13e Absatz 4 Nummer 1 EnWG das Vermarktungsverbot für die bezuschlagte Steinkohleanlage.

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 darf der Betreiber einer Steinkohleanlage, dem ein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren bekanntgegeben wurde, ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern oder für den Eigenverbrauch verwenden. Auf diese Weise wird in diesem Gesetz nicht nur geregelt, dass der Einsatz von Kohle zur Erzeugung von elektrischer Energie ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung verboten ist, sondern dass auch

die Vermarktung der erzeugten Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage auf den Strommärkten oder die Verwendung für den Eigenverbrauch weder ganz noch teilweise mehr ab diesem Zeitpunkt erlaubt ist.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 wird das Vermarktungsverbot abweichend von Absatz 1 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 nicht zeitgleich mit dem Verbot der Kohleverfeuerung, sondern bereits einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Dies dient dazu, bereits in 2020 relevante Einsparungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 muss der Betreiber einer Steinkohleanlage die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 EnWG und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EnWG weiter vorhalten oder wiederherstellen.

#### **Zu Nummer 2**

Der Betreiber einer Steinkohleanlage erhält bis zu dem Zeitpunkt, zu dem für ihre jeweilige Anlage das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, die Kosten entsprechend der Regelung für endgültige Stilllegungen von Anlagen nach § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des EnWG erstattet.

### **Zu § 29 (Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Kommission WSB hat in ihrem Abschlussbericht empfohlen, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen (Seite 62 des Abschlussberichts). Diese Empfehlung wird mit § 29 umgesetzt. § 29 regelt ein Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen sowie damit verbunden das Verbot zur Ausstellung neuer Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für neu errichtete Kohleanlagen, es sei denn, die Kohleanlage hat bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten. Auf diese Weise lassen sich unbillige Härten vermeiden.

Durch § 29 wird der Gesetzeszweck einer effektiven Beendigung der Kohleverfeuerung verwirklicht.

#### **Zu Absatz 2**

Das Neubauverbot setzt voraus, dass keine neuen Braun- und Steinkohleanlagen genehmigt werden. Absatz 2 regelt daher, dass für neue Kohleanlagen abweichend von § 6 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 2017 (4. BImSchV) sowie des Anhangs der 4. BImSchV keine Genehmigungen mehr erteilt werden.

### **Zu Teil 5 (Reduzierung der Braunkohleverstromung)**

[...]

## **Zu Teil 6 (Überprüfungen)**

### **Zu § 30 (Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 30 regelt eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahme. Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, die Menge der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gasversorgungsnetze sowie auf die Strompreise. Sie prüft darüber hinaus die Erreichung des Zielniveaus für die Reduktion der Kohleverstromung nach § 4.

Die Überprüfung der Maßnahme im Hinblick auf das gesetzliche Zielniveau berücksichtigt auch die Ziele des europäischen Emissionshandels und die Interaktion einer Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten mit der Marktstabilitätsreserve. Darüber hinaus hat Deutschland die in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehene Möglichkeit in nationales Recht umgesetzt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)), dass im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen die Bundesregierung festlegen kann, dass Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen gelöscht werden, soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Ermessenserhebliche Tatsachen aus der Überprüfung können bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Einbindung einer unabhängigen Expertenkommission. Dazu soll die bereits bestehende Expertenkommission genutzt werden, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 EnWG und § 98 Absatz 1 EEG begleitet. Die Expertenkommission bewertet die Berichte und kann darauf basierend Empfehlungen an die Bundesregierung richten. Die Berichte und Empfehlungen werden veröffentlicht.

#### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 ermittelt die Bundesnetzagentur für die Überprüfung der Bundesregierung zum 15. August 2022, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Steinkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen, und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Diese Ermittlung soll sicherstellen, dass es den Betreibern von Kohleanlagen ermöglicht wird, auf Gas umzurüsten und eine solche Umrüstung nicht aufgrund fehlender Gasversorgungsnetze ausgeschlossen ist.

### **Zu § 31 (Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 31 regelt eine Abweichungsmöglichkeit vom System der Ausschreibung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Durch Absatz 1 wird ein sachlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Ausstieg aus der Steinkohleverstromung und der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems hergestellt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft bis zum 31. Dezember 2020 und anschließend die Bundesnetzagentur insbesondere auf Basis des Versorgungssicher-

heits-Monitorings nach dem EnWG sowie vergleichbarer Analysen, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Verstromung aus Steinkohle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört sind. Bei der Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems werden auch weitere Parameter wie die laufenden Bedarfsanalysen nach § 3 NetzResV und Systemrelevanzprüfungen berücksichtigt. Die jährlichen Prüfungen nach Satz 1 führen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beziehungsweise die Bundesnetzagentur schriftlich durch. Die Prüfungen fließen in die zweijährlichen Berichte nach § 63 Absatz 2 EnWG ein.

Satz 2 stellt klar, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund insbesondere vorliegt, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.

### **Zu Absatz 2**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 30 Absatz 1 und anhand der festgelegten Kriterien, ob bei Fortführung der Ausschreibungen und dem damit verbundenen Rückgang der Stromerzeugungskapazität eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität weiterhin gewährleistet werden kann und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten.

Das Kohleverfeuerungsverbot kann durch eine Verknappung des Angebots zu einer Steigerung der Strompreise führen. Dies wird jedoch gebremst durch den weiter voranschreitenden Zubau von erneuerbaren Energien.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Berichte der Bundesregierung und der Empfehlungen der Expertenkommission erfolgen. Hierdurch wird eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung gewährleistet.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge bei einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergriffen, um die Gefährdung oder Störung zu beheben. Geeignete Maßnahmen können zum Beispiel eine Überprüfung des bestehenden Reserve-Instrumentariums oder eine Anpassung des Umfangs der Reserven wie der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 5 des EnWG oder mittelbar auch der Netzreserve sein. Eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems lässt sich gegebenenfalls bereits durch die Maßnahmen nach Satz 1 rechtzeitig beheben, zumal die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze weiterhin im Rahmen der Netzreserve nach §§ 13b bis 13d EnWG zur Verfügung stehen können. Auch im Fall eines Weiterbetriebs der Steinkohleanlage mit anderen Brennstoffen können die bisherigen Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen des Absatzes 4 sollten als letztes Mittel zur Absicherung der Systemsicherheit und Preisgünstigkeit der Stromversorgung genutzt werden können, wenn die vorhergehenden Maßnahmen nicht ausreichend sind.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 setzt den Vorschlag für eine Maßnahme zum Ausgleich für Stromverbraucher aus dem Beschluss der KWSB um. Danach soll sich die Bundesregierung dafür „einsetzen, ein beihilfekonformes Instrument zu entwickeln, um zusätzlich zu den zuvor genannten Instrumenten die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren, von Preissteigerungen zu entlasten, die durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen“ (Abschlussbericht Kommission WSB, S. 66).

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass stromkostenintensive Unternehmen ab dem Jahr 2023 eine jährliche Ausgleichszahlung für zusätzliche Stromkosten erhalten, die ihnen durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen und die nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Höhe des Ausgleichsanspruchs vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt wird. Näheres regelt eine Förderrichtlinie.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Möglichkeit, die Ausschreibung hinsichtlich des ausgesetzten oder reduzierten Volumens nachzuholen. Der Zeitpunkt hierfür soll von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt werden, sobald die Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems behoben wurde.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 stellt sicher, dass die betroffenen Anlagenbetreiber, die Bundesnetzagentur sowie die beteiligten Betreiber der Übertragungsnetze vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Abweichung unverzüglich informiert werden.

### **Zu § 32 Gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung**

§ 32 Absatz 1 regelt, dass die Bundesregierung dem Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einen Gesetzentwurf zur gesetzlichen Reduktion der Steinkohleverstromung ab dem 1. Januar 2027 bis zur Beendigung der Steinkohleverstromung spätestens im Jahr 2038 vorlegt. Damit werden die Ausschreibungen ab dem Jahr 2027 mit ordnungsrechtlichen Regelungen abgelöst.

Satz 2 stellt klar, dass die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduktion gemäß den in § 4 Absatz 1 festgelegten Zielniveaus erfolgen. Dabei ist auch zu regeln, dass von den Reduktionsschritten aus Gründen der Versorgungssicherheit oder zur Gewährleistung einer preisgünstigen Elektrizitätsversorgung abgewichen werden kann.

Die Anordnung der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleanlagen erfolgt nach Absatz 2 nach einer kombinierten Altersreihung. Die kombinierte Altersreihung bildet das umfangreiche Nachrüstungsmaßnahmen (Retrofit) korrigierte Alter der Steinkohleanlage ab und berücksichtigt die Systemsicherheit auf Grundlage einer langfristigen Netzanalyse der Übertragungsnetzbetreiber. Die langfristige Netzanalyse der Übertragungsnetzbetreiber soll bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG berücksichtigt werden.

Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung soll bei der langfristigen Netzanalyse ebenfalls erfasst werden. Aus diesem Grund werden zum aktuellen Zeitpunkt keine gesetzlichen Regelungen zum Ordnungsrecht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dieser wird



zeitnah nach Vorlage der Netzanalyse vorgelegt und sieht dann eine gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung für den Zeitraum nach 2027 vor.

### **Zu § 33 (Überprüfung des Abschlussdatums)**

§ 33 regelt eine Überprüfung des Abschlussdatums der Steinkohleverstromung. Nach Absatz 1 überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 1. Januar 2032 entsprechend des Abschlussberichts der Kommission WSB, ob das Abschlussdatum für die Reduktion der Steinkohleverstromung auf null Gigawatt bereits vor dem 31. Dezember 2038 erfolgen kann. Frühestens kann dies aber zum 31. Dezember 2035 erfolgen. Dabei ist die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung gemäß § 32 zu berücksichtigen.

### **Zu Teil 7 (Sonstige Bestimmungen)**

#### **Zu § 34 (Bestehende Genehmigungen)**

§ 34 regelt den Umgang mit bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die für Steinkohleanlagen nach § 6 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 2017 (4. BImSchV) sowie Nummer 1.1 und 1.2 des Anhang der 4. BImSchV erteilt worden sind. Die Bundesnetzagentur informiert nach § 22 Absatz 2 dieses Gesetzes über das Wirksamwerden von Verboten der Kohleverfeuerung. Damit wird die zuständige immissionsschutzrechtliche Behörde in die Lage versetzt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung zu ergreifen. Dies kann beispielsweise eine Änderungsgenehmigung sein oder die teilweise oder vollständige Aufhebung sowie der Widerruf einer bestehenden Genehmigung.

Erteilte, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht bestandskräftige Genehmigungen und Vorbescheide für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen sind aufzuheben.

Die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts sind mit Ausnahme von § 21 Absatz 4 BImSchG anzuwenden.

#### **Zu § 35 (Aufgaben der Bundesnetzagentur)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 35 regelt die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz. Die Bundesnetzagentur wird zur Durchführung der in Teil 3 (Ausschreibungen) sowie den vor- und nachbereitenden Schritten der Verfahren, die in Teil 2 bis 4 und 6 bis 7 geregelten sind, verpflichtet. Die einzelnen Aufgaben sind in den Nummer 1 bis 9 aufgeführt.

##### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 legt fest, dass die Bundesnetzagentur die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für jeden Gebotstermin nach § 6 durchführt.

##### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 erfasst und veröffentlicht.

##### **Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 ermittelt die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau nach § 8.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 nimmt die Bundesnetzagentur die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zum verbindlichen Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegen.

#### **Zu Nummer 5**

Nach Nummer 5 führt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durch. Sie nimmt hierzu insbesondere die Gebote entgegen, prüft sie und führt nach § 22 die Zuschlagserteilung für die Gebote durch.

#### **Zu Nummer 6**

Nach Nummer 6 veranlasst die Bundesnetzagentur die Auszahlung des Steinkohlezuschlags. Als Rechtsfolge eines Zuschlags besteht neben dem Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert bzw. den Höchstpreis („Steinkohlezuschlag“). § 23 regelt den Zahlungsanspruch auf den Steinkohlezuschlag. Anspruchsinhaber ist der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde. Anspruchsgegner ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Bundesnetzagentur.

#### **Zu Nummer 7**

Nach Nummer 7 prüft und genehmigt die Bundesnetzagentur Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach § 26.

#### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 entspricht der neuen Aufgabenzuweisung an die Bundesnetzagentur bei der Prüfung der Gasversorgungsnetze sowie beim Monitoring der Versorgungssicherheit.

#### **Zu Nummer 9**

Nach Nummer 9 trifft die Bundesnetzagentur Festlegungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens und Anpassungen der Fristen und Termine nach diesem Gesetz.

#### **Zu Nummer 10**

Nach Nummer 10 ahndet die Bundesnetzagentur die Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Absatz 1. Sie kann beispielsweise den Verstoß gegen das Verbot der Kohleverfeuerung oder die Angabe von falschen Daten oder das Unterlassen einer Korrektur von falschen Daten mit Bußgeld belegen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Datenweitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Netzbetreiber. Die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden, einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Die Daten werden von den Netzbetreibern für die Erfüllung der Systemverantwortungspflicht benötigt insbesondere für das Verfahren zur Berücksichtigung von Netzaspekten nach § 18 Absatz 4 und für die Systemrelevanzprüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie benötigt die Daten insbesondere für die Erfüllung der in Teil 6 geregelten regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen sowie der Überprüfung des Abschlussdatums.

### **Zu Absatz 3**

§ 35 Absatz 3 erklärt die Bestimmungen des 8. Teils des EnWG für entsprechend anwendbar. Die Norm orientiert sich an § 85 Abs. 3 Satz 1 EEG und regelt die Anwendbarkeit der Befugnisse der Bundesnetzagentur im behördlichen Verfahren.

Die ausgenommenen Regelungen sind nach ihrem EnWG-spezifischen Regelungsgehalt nicht auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz anwendbar.

Über § 75 Abs. 4 EnWG erfolgt eine abdrängende Sonderzuweisung an das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht (OLG Düsseldorf). Die (weitere) Rechtsbeschwerde führt nach § 86 EnWG zum Bundesgerichtshof (BGH).

Auch im Bereich des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz ist der Verweis in das EnWG sinnvoll.

Hierfür lässt sich die Erfahrung des zuständigen Kartellsenates des OLG Düsseldorf in energierechtlichen Fragen (insbesondere auch im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem EEG) anführen.

Die Zuständigkeit des OLG soll hinsichtlich der Maßnahmen im Ausschreibungsverfahren begründet werden. Dafür spricht neben Praktikabilitätsabwägungen eine inhaltliche Verknüpfung.

### **Zu § 36 (Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur)**

#### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung räumt der Bundesnetzagentur die Befugnis ein, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu treffen. Dabei ist der Katalog der Festlegungskompetenzen abschließend geregelt. Es handelt sich ausschließlich um Festlegungskompetenzen für Bereiche, die der weiteren Entwicklung bedürfen. Eine Festlegungskompetenz ist für die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3 und zur Anpassung der Fristen und Termine nach diesem Gesetz geregelt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidungen, die nach diesem Gesetz der Bundesnetzagentur zugewiesen werden, nicht notwendigerweise von den Beschlusskammern getroffen werden müssen. Die Regelung hat insofern rein klarstellenden Charakter.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass eine Anhörung von Vertretern der berührten Wirtschaftskreise, wie sie § 67 Absatz 2 EnWG ermöglicht, im Regelfall unterbleiben soll. Es ist in der Regel nicht notwendig, zu den eingeräumten Festlegungskompetenzen eine Konsultation durchzuführen, da die betroffenen Akteure im Zweifelsfall zu große Eigeninteressen haben. Außerdem würde eine Konsultation einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeuten. Mit den eingeräumten Festlegungskompetenzen soll die Bundesnetzagentur hingegen schnell auf Entwicklungen reagieren können.

Nach Satz 2 hat die Bundesnetzagentur ihre Entscheidungen unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

### **Zu § 37 (Verordnungsermächtigung)**

Die Verordnungsermächtigung soll der Bundesregierung ermöglichen im Rahmen der Ausschreibungen nach Teil 3 des Gesetzes abweichend von dem bisher geregelten Netzfaktor eine regionale Steuerung zu implementieren. Die Verordnung soll dabei das System der Verordnung nach § 17 Absatz 4 EnWG zugrunde legen und ersetzt nach Inkrafttreten § 18 Absatz 4 und 5.

### **Zu § 38 (Gebühren und Auslagen)**

Die Regelung weist die Vollzugsaufgabe der Erhebung von Gebühren der Bundesnetzagentur zu. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befindet sich in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Über die Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes hinaus bedarf es keiner eigenen Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz. In die Besondere Gebührenverordnung sind die öffentlichen Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz aufzunehmen, die vergibt werden sollen. Das Bundesgebührengesetz und die Allgemeine Gebührenverordnung finden Anwendung, so dass es für die Vergütung von Amtshandlungen der Bundesnetzagentur noch des Erlasses der Besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedarf.

Durch den Verweis in Satz 2 auf § 35 Absatz 3 ist klargestellt, dass auch für Rechtsbehelfe gegen Gebührenentscheidungen der 8. Teil des EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 entsprechend anzuwenden ist. Aus sachlichen Gründen soll das Oberlandesgericht für Rechtsbehelfe gegen Gebührenentscheidungen zuständig sein.

### **Zu § 39 (Rechtsschutz)**

#### **Zu Absatz 1**

§ 39 Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen des Teils 8 EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Damit gelten unter anderem die Regelungen zum behördlichen Verfahren, der Beschwerde sowie der Rechtsbeschwerde entsprechend.

#### **Zu Absatz 2**

§ 39 Absatz 2 regelt den gerichtlichen Rechtsschutz unmittelbar gegen das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 dieses Gesetzes. Nach Absatz 2 Satz 1 sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann die Beschwerde nach § 39 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden.

Die Anlagenbetreiber konkurrieren im Ausschreibungsverfahren um die ausgeschriebenen Kapazitäten, womit grundsätzlich das Problem der „Konkurrentenklage“ im Falle des Unterliegens eines Mitbewerbers aufgeworfen wird. Ein Anfechtungsrechtsbehelf gegen den begünstigenden Bescheid eines Konkurrenten ist ausgeschlossen, was § 39 Absatz 2 Satz 2 klarstellt.

Satz 3 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. Die Verpflichtungsbeschwerde kann nur dann Erfolg haben,

wenn ein materielles subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen.

Dem unterlegenen Bieter steht also unmittelbar gegen die Ausschreibung oder das Ausschreibungsergebnis allein die positive Verpflichtungsbeschwerde (§ 75 Abs. 3 EnWG) zu. Ausgeschlossen werden damit Feststellungsklagen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung oder Verpflichtungsklagen auf Unterlassung einer Ausschreibung.

Die Konsequenz eines erfolgreichen Vorgehens auf diesem Rechtsweg ist, dass sich die Menge der stillzulegenden Kapazitäten über das zur Ausschreibung vorgesehene Maß erhöht, was in § 39 Absatz 2 Satz 4 zum Ausdruck kommt. Die Bundesnetzagentur kann so einer Entscheidung im gerichtlichen Verfahren als Folge des Rechtsbehelfs nachkommen, ohne die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Hierdurch wird Rechts- und somit Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber geschaffen und eine Verzögerung des Kohleverfeuerungsverbots durch lange Rechtsbehelfsverfahren vermieden.

§ 39 Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass Sekundäransprüche wie Schadenersatz- oder Amtshaftungsansprüche, die sich nicht „unmittelbar“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gegen das Ausschreibungsverfahren richten, nicht vom Ausschluss betroffen sind.

#### **Zu § 40 (Bußgeldvorschriften)**

§ 40 regelt Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 1 stellt die Nichteinhaltung des Verbots der Kohleverfeuerung bei der Ausschreibung dar.

Ebenso stellt gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 2 der Verstoß gegen das Vermarktungsverbot bei der Ausschreibung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nummer 3 regelt, dass sich ebenfalls ordnungswidrig verhält, wer entgegen einer angezeigten verbindlichen Stilllegung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1) oder eines angezeigten verbindlichen Verbots der Kohleverfeuerung (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) diese nicht umsetzt.

Auch die Inanspruchnahme des erhöhten Zuschlags für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 KWKG neben dem Steinkohlezuschlag, also das Zuwiderhandeln gegen die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu erbringende Selbsterklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Nummer 4). Damit handelt es sich um eine Sanktionierung bei einer Doppelvergütung in Form des KWK-Zuschlags und der Steinkohlezuschlag.

Zudem handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 7 Absatz 1 die Angaben zur Nettonennleistung, zur Betriebsgenehmigung oder zur Zuordnung zu einem Hauptenergieträger oder entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 die Angaben zu den historischen Emissionen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Korrektur fehlerhafter Daten unterlässt (Nummer 5). Diese Sanktionierung dient dem reibungslosen Ablauf der Verfahren nach diesem Gesetz.

Satz 2 regelt die Rechtsfolgen, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 zu ahnden ist. Die Höhe der Geldbuße steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 100 Millionen Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden davon abweichend mit einer Geldbuße bis zu 75 Millionen Euro geahndet.

## **Zu Anlage (Südregion)**

Bedingt durch den verzögerten Netzausbau und die damit einhergehenden Netzengpässe ist für den sicheren Netzbetrieb der Einsatz konventioneller Kraftwerke südlich der Netzengpässe zum Redispatch erforderlich. Diejenigen Steinkohleanlagen, bei denen im Falle einer Stilllegung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine redispatchbedingte Systemrelevanz bestünde, sind nach Absatz 3 in der ersten Ausschreibungsrunde nicht teilnahmeberechtigt.

So soll vermieden werden, dass sich Steinkohleanlagen beteiligen, die sich später als systemrelevant erweisen. Dies wäre in der ersten Ausschreibungsrunde aufgrund der hier greifenden kurzen Frist zwischen Zuschlagserteilung und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbotes sowie aufgrund des hohen Ausschreibungsvolumens mit nicht unbeachtlichen Risiken für die Systemstabilität verbunden.

Die Anlage zu § 12 Absatz 3 benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Hierfür sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum nach der möglichen Stilllegung der Steinkohleanlagen prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen. Steinkohleanlagen in der so definierten Südregion würden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit im Falle einer geplanten Stilllegung als systemrelevant ausgewiesen.

Um in der Ausschreibung einen ausreichenden Wettbewerb unter den teilnahmeberechtigten Anlagen zu gewährleisten, darf die Südregion nicht unnötig groß ausfallen. Eine zu kleine Region hingegen könnte ein Nachsteuern nach Abschluss der Ausschreibung erforderlich machen. Daher wird die Südregion so gewählt, dass sie ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit 30 – 40 Prozent der Bundesfläche umfasst. Die Festlegung erfolgt landkreisscharf.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)**

Im Klimaschutzprogramm 2030 ist vorgesehen, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent steigen soll. Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien zu erhöhen, soll ein Mindestabstand von 1000 Metern von Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie zu signifikanter Wohnbebauung in dörflichen Strukturen eingeführt werden. Dazu sollen die Regelungen des § 35 BauGB über die Zulässigkeit solcher Anlagen im Außenbereich um einen neuen § 35a BauGB ergänzt werden.

### **Zu Absatz 1**

Mit den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 sollen die im Folgenden wiedergegebenen Sätze 1 und 2 auf Seite 38 des Klimaschutzprogramms 2030 sinngemäß umgesetzt werden:

*„Bis zu einem Mindestabstand von 1.000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.“*

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Mindestabstandsregelung auch für faktische reine und allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB gelten soll.

Durch die Regelung in Absatz 1 soll die Systematik des die Bebauung im Außenbereich regelnden § 35 BauGB im Wesentlichen gewahrt bleiben. Der Mindestabstand soll als ein

öffentlicher Belang ausgestaltet werden, der bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB zu beachten ist.

Mit Satz 4 soll folgender Satz 7 auf Seite 38 des Klimaschutzprogramms 2030 sinngemäß umgesetzt werden.

*„Opt out: Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen.“*

### **Zu Absatz 2**

Mit Absatz 2 soll Satz 6 auf Seite 38 des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung sinngemäß umgesetzt werden. Dort heißt es:

*„Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.“*

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von Absatz 1 für die im vorstehenden Zitat genannten Pläne zur Steuerung von Windenergieanlagen, wenn diese Pläne am oder nach dem 1. Januar 2015 bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden oder in Kraft getreten sind. Greift die Ausnahme des Absatzes 2, soll die bisherige gesetzliche Regelung erhalten bleiben. Die Ausnahme soll ergänzend auch dann gelten, wenn Pläne bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden oder in Kraft getreten sind. In diesen sechs Monaten sollen die Träger der Raumordnung und der Bauleitplanung begonnene, fortgeschrittene Planungen, bei denen § 35a nicht berücksichtigt werden konnte, auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage fertigstellen dürfen.

### **Zu Absatz 3**

Mit Absatz 3 sollen die Sätze 3 bis 5 auf Seite 38 des Klimaschutzprogramms 2030 sinngemäß umgesetzt werden. Satz 1 des Absatzes 3 soll eine klarstellende Regelung enthalten. Satz 2 soll die Möglichkeit der Gemeinde benennen, Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Planungen zu schaffen. Sie lauten:

*„Flächenpläne: Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten.“*

Absatz 3 soll daher eine klarstellende Regelung enthalten, wonach die dort genannten Pläne grundsätzlich wirksam bleiben. Die in Absatz 1 als öffentlicher Belang ausgestaltete Mindestabstandsregelung soll auf der Ebene der sich an diese Pläne anschließenden Zulassungsentscheidungen zu beachten sein. Hieraus kann sich unter anderem ein Planungserfordernis ergeben.

### **Zu Absatz 4**

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass Gemeinden zusätzlich auch abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergieanlagen stellen können, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 gegeben sind. Die Anwendung von § 15 Absatz 3 soll daneben weiter möglich sein.

### **Zu Absatz 5**

Mit Absatz 5 soll eine Überleitungsregelung für laufende Zulassungsverfahren getroffen werden.

### **Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 soll folgender Satz 9 auf Seite 38 des Klimaschutzprogramms 2030 sinngemäß umgesetzt werden:

*„Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen.“*

Die Gemeinden sollen danach die Möglichkeit haben, bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen nach dem Ersten Teil des Baugesetzbuchs im Rahmen der Abwägung der zu berücksichtigenden Belange Flächen für Windenergieanlagen einerseits und dem Wohnen dienende Flächen andererseits einander abweichend von dem in Absatz 1 vorgesehenen Mindestabstand zuzuordnen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben geringeren auch größere Abstände im Rahmen der nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung aufzustellenden Pläne vorgesehen werden können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben geringeren auch größere Abstände im Rahmen der nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung aufzustellenden Pläne vorgesehen werden können.

Satz 2 soll regeln, dass der Vorrang der gemeindlichen Planung vor der Regelung in Absatz 1 auch auf der Ebene der Zulassungsentscheidung Anwendung findet.

### **Zu Absatz 7**

Satz 8 auf Seite 38 des Klimaschutzprogramms 2030 lautet:

*„Die bestehende Abstandsregel 10H in Bayern bleibt erhalten.“*

Mit Absatz 7 soll diese Vorgabe für die Länder, die von § 249 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben (vgl. Artikel 82 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (GVBl. Seite 588)) sinngemäß umgesetzt werden.

### **Zu Absatz 8**

Um eine widerspruchsfreie Regelung zu gewährleisten, soll die Anwendbarkeit von § 233 Absatz 1 BauGB auf § 35a BauGB vorsorglich ausgeschlossen werden.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 2**

Das Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität geht ab dem 1. Januar 2021 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur über. Dies erfordert zunächst, dass die Bundesnetzagentur statt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die für das Monitoring nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Daten von den Netzbetreibern erhalten kann.



### Zu Nummer 3

Das Instrument der Baukostenzuschüsse ist im Falle des Netzanschlusses von Verbrauchsanlagen ein eingeführtes Instrument. Ausdrücklich geregelt ist dies bisher allein für Netzanschlüsse in der Niederspannung nach § 18 in Verbindung mit den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung. Aber auch für größere Verbrauchsanlagen, die oberhalb der Niederspannungsebene angeschlossen werden, können nach § 17 bei der Herstellung des Netzanschlusses oder einer wesentlichen Erhöhung der Anschlussleistung schon bisher Baukostenzuschüsse verlangt werden. Die Höhe der Baukostenzuschüsse können die Regulierungsbehörden insbesondere nach den §§ 30 und 31 überprüfen. Hieran soll sich durch die vorliegende Ergänzung des § 17 nichts ändern.

Absatz 4 führt für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen das Instrument des Netzausbauzuschusses ein, das im Grundsatz dem Instrument der Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse auf der Einspeiseseite entspricht. Der Begriff des Netzausbauzuschusses soll das Instrument aber insofern von den bisherigen Baukostenzuschüssen auf Ausspeiseseite unterscheiden, als der Netzausbauzuschuss anderen Berechnungsgrundlagen folgen kann. Die ausdrückliche Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung des Netzausbauzuschusses erscheint sachgerecht, da es für Netzanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen bisher allein das Leitbild der Kraftwerksnetzanschlussverordnung gibt, das solche Zuschüsse gerade nicht vorsieht.

Die durch den Zubau von Erzeugungsanlagen verursachten Netzkosten, die insbesondere aufgrund eines damit einhergehenden Netzausbaus anfallen können, werden nach der derzeitigen Systematik allein von den Letztverbrauchern getragen. Dies erfolgt bisher in erster Linie über die Netzentgelte. In gewissen Umfang tragen auch die jeweils einmalig erhobenen Baukostenzuschüsse bei, zu deren Zahlung die Netzbetreiber den jeweiligen Anschlussnehmer verpflichten können. Um künftig eine sachgerechtere Verteilung der Kosten des Netzausbaus zu erreichen, sollen auch die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen einen Beitrag zu den Netzausbaukosten leisten, insbesondere solange aufgrund bestehender Netzengpässe ihre Entscheidung für den Zubau oder die Erweiterung einer Erzeugungsanlage mitursächlich für einen Netzausbaubedarf ist. Um dies zu erreichen, wird ein Netzausbauzuschuss eingeführt.

Mit der neu eingeführten Verordnungsermächtigung in Absatz 4 können die näheren Einzelheiten zum Netzausbauzuschuss geregelt werden. Gleichzeitig ist durch Rechtsverordnung auch über den Beginn des Wirkens eines solchen Instruments und gegebenenfalls über den Zeitpunkt seines Auslaufens zu entscheiden. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht nach Absatz 4 Satz 2 eine umfassende Konkretisierung des Anwendungsbereichs des neu eingeführten Netzausbauzuschusses.

Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 kann in der Verordnung geregelt werden, dass die Zahlung des Netzausbauzuschusses generell an den Netzbetreiber zu erfolgen hat, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen wird. Dies entspricht im Grundsatz der Rechtslage bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen auf der Verbrauchsseite. Allerdings sollen bei der Bemessung des Netzausbauzuschusses gerade auch solche Kosten einbezogen werden können, die nicht beim Anschlussnetzbetreiber, sondern auf vorgelagerten Netzebenen entstehen, insbesondere in den Übertragungsnetzen.

Die Zahlung des Netzausbauzuschusses erfolgt bei der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses einer neuen Erzeugungsanlage oder der Erweiterung der Netzanschlussleistung bzw. Erhöhung der Erzeugungsleistung einer bestehenden Erzeugungsanlage. Sie erfolgt an denjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz die Erzeugungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden soll oder angeschlossen ist. Er ist derjenige, mit dem der Netzanschluss zu vereinbaren ist. Ein mittelbarer Anschluss ist denkbar, wenn die Erzeugungsanlage innerhalb einer Kundenanlage angeschlossen ist und nur mittelbar in das Netz, an welches die Kundenanlage angeschlossen ist, einspeisen

kann. Adressat der Zahlungsverpflichtung ist der Anschlussnehmer. Zumeist wird der Anschlussnehmer mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage identisch sein. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, trifft die Zahlungsverpflichtung den Anschlussnehmer, der als Betreiber der Kundenanlage den Netzanschluss vereinbart. Ein etwaiger Ausgleich kann dann im Innenverhältnis zum Betreiber der Erzeugungsanlage erfolgen.

Von der Verpflichtung erfasst werden können im Grundsatz alle Erzeugungsanlagen, d.h. gleichermaßen Anlagen mit volatiler oder steuerbarer Erzeugung und auch Stromspeicher. Für welche Anlagen das Instrument als sachgerecht eingeführt werden soll, ist nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 in der Verordnung näher zu bestimmen. Nach Absatz 4 Satz 4 kann dabei eine Bagatellregelung entsprechend § 117a geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Netzausbauzuschusses kann nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 auf Regionen begrenzt werden, die durch einen Einspeiseüberschuss gekennzeichnet sind. Solche Einspeiseüberschüsse können zu Netzengpässen führen, die ihrerseits mitursächlich für einen Netzausbaubedarf werden und zusätzliche Netzkosten verursachen. Es können daher insbesondere geografische Gebiete mit Einspeiseüberlastung definiert werden, auf welche sich die Verpflichtung beschränkt. Nach Absatz 4 Satz 4 kann in der Rechtsverordnung das Verfahren zur Festlegung dieser Gebiete geregelt werden. Bei diesen geographischen Gebieten handelt es sich um sog. Engpassregionen, die durch besonders starke Überlastungen im Übertragungsnetz gekennzeichnet sind, oder sog. Verteilernetzausbaugebiete, in welchen die maximale Rückspeisung von Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen höher als die Höchstlast ist. Bei einer Festlegung solcher Gebiete ist eine pauschalierende Betrachtung zulässig und im Regelfall auch erforderlich, da Regelungen für eine unbestimmte Anzahl von Stromerzeugungsanlagen getroffen werden, die an zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung unbestimmten Standorten künftig errichtet werden.

Absatz 4 Nummer 4 ermächtigt zur Festlegung der Kriterien, nach denen die Höhe der Netzausbauzuschüsse ermittelt werden. Zur Ermittlung des Netzausbauzuschusses gibt die Verordnungsermächtigung Hinweise auf die Kriterien, an welchen sich der Ordnungsgeber orientieren kann. Dabei können auch mehrere der nicht abschließend aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden. Dem Ordnungsgeber bleibt unbenommen, für unterschiedliche Kategorien von Erzeugungsanlagen oder geographische Gebiete auch unterschiedliche Kriterien zur Ermittlung der Höhe und Angemessenheit des Netzkostenausbauzuschusses heranzuziehen. Die Höhe des Netzausbauzuschusses kann nach Absatz 4 Satz 5 auf einer pauschalen Berechnung beruhen. Grundlage der Bemessung des Netzausbauzuschusses kann insbesondere die in Kilowatt bemessene Erzeugungsleistung sein. Es liegt nahe, eine Stromerzeugungsanlage in desto höherem Maße über den Netzausbauzuschuss an den Netzkosten zu beteiligen, desto höher ihre Erzeugungsleistung ist. Weiter zu regeln ist, mit welchem Betrag die in Kilowatt bemessene Erzeugungsleistung zu multiplizieren ist, um die Höhe des Netzausbauzuschusses zu ermitteln. In Betracht kommen könnte z. B. auch der Leistungspreis, der für die Inanspruchnahme von Netzkapazität auf der Ausspeiseseite herangezogen wird. Gegebenenfalls kann ein weiterer Faktor ergänzt werden, der sich z. B. an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten für Maßnahmen zur Behebung von Netzengpässen orientiert. Auch kann die Höhe des Netzausbauzuschusses ggf. unmittelbar an die allgemeinen Kosten für Netzerweiterungen oder an andere Maßnahmen zur Behebung von Netzengpässen oder an das Verhältnis der maximalen Rückspeisung von Strom aus Erzeugungsanlagen zur Höchstlast ein eitem zu bestimmenden Gebiet angelehnt werden.

Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 5 kann die Rechtsverordnung insbesondere auch Regelungen zur zeitlichen Geltung der Verpflichtung zur Zahlung von Netzausbauzuschüssen treffen.

#### Zu Nummer 4

Der Bericht der Kommission WSB sieht auch einen Ausgleich für Stromverbraucher vor:

„Es ist ein Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg entlastet, der durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht. Die Kommission hält es daher für erforderlich, ab 2023 für private und gewerbliche Stromverbraucher einen Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte oder eine wirkungsgleiche Maßnahme zur Dämpfung des durch die beschleunigte Reduzierung der Kohleverstromung verursachten Strompreisanstieges zu gewähren. Aus heutiger Sicht ist zum Ausgleich dieses Anstiegs ein Zuschuss in Höhe von mindestens zwei Mrd. Euro pro Jahr erforderlich. Das exakte Volumen der Maßnahme wird im Rahmen der Überprüfung im Jahr 2023 ermittelt. Die Maßnahme ist im Bundeshaushalt zu verankern und beihilferechtlich abzusichern. Eine zusätzliche Umlage oder Abgabe auf den Strompreis erfolgt nicht.“

Die vorliegende Regelung soll die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen, in der Stromnetzentgeltverordnung technisch näher zu regeln, wie der politisch beabsichtigte Zuschuss aus dem Bundeshaushalt netzentgeltmindernd in die Kalkulation der Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden soll.

Satz 1 regelt daher, dass mit Wirkung ab dem Jahr 2023 der Zuschuss für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einzubeziehen ist. Dazu ist die Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 1 EnWG bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend zu ergänzen.

Die Übertragungsnetzentgelte werden nach geltenden gesetzlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2023 bundesweit vollständig vereinheitlicht sein. Die Vereinheitlichung bietet die Grundlage für eine gleichmäßige Beteiligung aller Nutzer des Übertragungsnetzes in Deutschland an der Netzentgeltabsenkung durch den Bundeszuschuss.

Vorgesehen ist, dass vor Bildung der bundeseinheitlichen Netzentgelte der Steuerzuschuss zugeführt und kostenmindernd angesetzt wird. Die Ermittlung der Erlösobergrenzen der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber nach der Anreizregulierungsverordnung bleibt unberührt. Die addierten Erlösobergrenzen bilden, wie in § 14b Absatz 1 StromNEV geregelt, auch weiterhin die Grundlage für die Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts. Vor Ableitung der Netzentgelte aus den Erlösobergrenzen soll es aber ermöglicht werden, in einem Zwischenschritt den Bundeszuschuss zu berücksichtigen und so den Gesamtbetrag zu mindern, der die Grundlage der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts ist.

Dadurch führt der Zuschuss auf Ebene der Übertragungsnetze zu einer gleichmäßigen Entlastung aller unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossenen Kunden. Solche Kunden sind zum einen dem Übertragungsnetz nachgelagerte Stromnetze, die dadurch ihrerseits geringere Netzkosten haben, die dann mindernd in die Netzentgeltbildung auf dieser nachgelagerten Netzebene einfließen. Zum anderen sind einzelne Großkunden unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen.

Zur Umsetzung wird § 24a, der bereits Rechtsgrundlagen für die bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte enthält, ein neuer Absatz 2 angefügt. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Absatz 2 Satz 1 benennt Startdatum für die Verbuchung des Zuschusses und konkretisiert, dass der Mechanismus der „Entgeltbremse“ über das Instrument der ab dem 1. Januar 2023 ohnehin bundeseinheitlich zu bildenden Netzentgelte der vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend zu ergänzen ist.

Absatz 2 Satz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber der Stromnetzentgeltverordnung, nähere Bestimmungen zur Berücksichtigung des Zuschusses im Rahmen der Bildung der bundeseinheitlichen Netzentgelte zu treffen.

Absatz 2 Satz 3 enthält ergänzende Konkretisierungen der Verordnungsermächtigung. Insbesondere kann der Verordnungsgeber regeln, ob der Zuschuss pauschal von der addierten Erlösobergrenze aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abgezogen wird oder ob der Zuschuss vorrangig zur Deckung bestimmter tatsächlicher Kostenanteile angesetzt werden soll, zum Beispiel für den beschleunigten Ausbau des Übertragungsnetzes, die Bewirtschaftung von Engpässen und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist Folgeänderung zu den Regelungen in § 7 des Artikel 1. In diesem wird auf das Monitoring nach § 35 EnWG als Grundlage für die Datenverfassungen, die für die Zwecke des Kohleausstiegsgesetzes notwendig sind, Bezug genommen. Als Folgeänderung ist es notwendig, als Rechtsgrundlage für das Monitoring nicht nur auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu verweisen, sondern auch auf die Aufgaben nach dem Kohleausstiegsgesetz.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

Diese Änderung regelt, dass das Monitoring der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur übergeht. Dies erfolgt zum 1. Januar 2021.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aus strukturellen Gründen werden die Wörter „Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“ aus Nummer 3 in Nummer 2 verschoben.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Neufassung von Absatz 4 stellt klar, dass das Monitoring nach Absatz 3 auf der einen Seite Märkte und auf der anderen Seite Netze umfasst und in den Berichten nach § 63 EnWG integriert dargestellt wird.

##### **Zu Buchstabe d**

Der neue Absatz 4a bezieht sich auf das Monitoring der Versorgungssicherheit in Bezug auf die Strommärkte.

Die Änderungen in § 51 Absatz 4a Sätze 1 und 2 sind redaktioneller Art. Die Anforderungen für das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten werden in Satz 3 weiter präzisiert. Die wahrscheinlickeitsbasierten Analysen für den europäischen Strommarkt erfolgen mit einem integrierten Investitions- und Einsatzmodell, insbesondere um das wettbewerbliche Marktverhalten und die wettbewerbliche Preisbildung unter Berücksichtigung von Unsicherheiten abzubilden. Dazu sind alle relevanten Erlöse für die Akteure an den Strommärkten, einschließlich der Erlöse aus der Wärmeproduktion bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie der Regelenergie und gegebenenfalls aus Kapazitätsmechanismen, sowie die lastflussgesteuerte Marktkopplung bei der Nutzung der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen den europäischen Strommarktregionen zu berücksichtigen.

Die Erlöse beeinflussen maßgeblich die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen und Speichern ebenso wie die Wirtschaftlichkeit von flexiblen Lasten und Lastmanagement und sind somit sehr relevant für die Entwicklung der verfügbaren Kapazitäten am Strommarkt. Dieses Vorgehen ist bei der Prognose der Marktentwicklungen somit erforderlich und entspricht dem Stand der Wissenschaft.

Bei der Modellierung sind daher die geltenden und absehbaren europäischen und nationalen Markt- und Regulierungsregelungen zu Grunde zu legen, insbesondere für die entsprechenden Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissysteme, für die Regelenergie und für mögliche Kapazitätsmechanismen in den Ländern. Zudem ist die Wärmenachfrage bei der Modellierung des Kraftwerkseinsatzes der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu berücksichtigen.

Die lastflussgesteuerte Marktkopplung gemäß europäischer Verordnung Nr. 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, das sogenannte Flow-Based-Market-Coupling zwischen den europäischen Marktregionen, soll die Nutzung der Interkonnektorkapazitäten im europäischen Stromhandel optimieren. Dabei soll die Öffnung der Interkonnektoren in den nächsten Jahren schrittweise gemäß europäischer Strommarktverordnung erhöht werden. Die Berücksichtigung von mehreren historischen Wetter- und Lastjahren, einschließlich kritischer Wetter- und Lastjahre, sowie von ungeplanten Kraftwerksausfällen ist erforderlich, um bei den wahrscheinkeitsbasierten Analysen die Unsicherheiten bezüglich der Realisierung unterschiedlicher Wetterjahre und Lastjahre sowie ungeplanter Kraftwerksausfälle angemessen abzubilden. Sensitivitäten bezüglich extremer Wetterereignisse sind anhand historischer Wetterjahre abzubilden, damit das wahrscheinliche Verhalten der Marktakteure die Herausforderungen für die Märkte korrekt abgebildet wird. Die Verwendung von sogenannten synthetischen Zeitreihen für Wetter und Last ist hingegen bei wahrscheinkeitsbasierten Analysen und der Prognose der Strommärkte nicht sachgemäß.

Bei den Modellierungen sind zudem zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen, um den Umfang und die Geschwindigkeit von Marktreaktionen angemessen zu berücksichtigen.

### **Zu Buchstabe e**

Der neue Absatz 4b regelt das Monitoring der Versorgungssicherheit mit Blick auf die Netze. § 51 Absatz 4a regelt, dass im Rahmen des Monitorings der Versorgungssicherheit die Bundesnetzagentur auch eine vertiefte Analyse mit Bezug auf die Netze durchführt, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs gewährleistet ist, und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. In Satz 2 wird festgelegt, dass die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 dem BMWi einen Bericht über diese Analyse vorlegen soll. Bundesnetzagentur

Dabei soll nicht zuletzt auf bestehenden Analysen und Berichten aufgebaut werden. Hierzu gehören unter anderem die Systemanalysen nach § 3 der Netzreserveverordnung und der Netzentwicklungsplan. Ergänzend kann die Bundesnetzagentur auch nach § 12 Absatz 5 oder § 12 Absatz 3b weitere, bisher noch nicht vorliegende Informationen von den Netzbetreibern verlangen, die für die Bewertung erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur soll neben der Entwicklung und des Managements von Netzengpässen auch deutlich stärker als bisher Aspekte der Stabilität des Übertragungsnetzes bewerten. Es sollen insbesondere die für die Netzstabilität erforderlichen Systemdienstleistungen betrachtet werden. Hierzu gehören Spannungshaltung (Blindleistung, Kurzschlussleistung), Frequenzhaltung (u. a. Momentanreserve zur Vermeidung und Beherr-

schung von so genannten „Systemplits“), Versorgungswiederaufbau und Netzbetriebsführung.

### **Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den Übergang des Monitorings der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur.

Es wird klargestellt, dass die Betreiber der Übertragungsnetze sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen werden.

### **Zu Nummer 7**

Das BMWi wird nach Absatz 1 Satz 1 als zuständige Behörde folgende Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 wahrzunehmen haben:

- die Durchführung der Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit gemäß Artikel 4,
- die Erstellung des Risikovorsorgeplans nach Artikel 10,
- der Austausch mit KOM nach Artikel 13,
- die Frühwarnung und Erklärung der Krise nach Artikel 14,
- die Information über nicht-marktbasierte Maßnahmen nach Artikel 16,
- die nachträgliche Krisenevaluation nach Artikel 17.

Absatz 2 überträgt die Aufgaben nach Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 an die Bundesnetzagentur.

Die Mehrzahl der Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 verbleibt damit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als zuständiger Behörde. Die Bewertung von Szenarien wird jedoch der Bundesnetzagentur übertragen, die hier bereits über entsprechende Erfahrung verfügt. Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jedoch, durch Rechtsverordnung weitere dieser Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zu übertragen.

Hinsichtlich der nach Absatz 2 oder 3 übertragenen Aufgaben unterliegt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmung der wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf. Die Szenarienbestimmung ist von wesentlicher Bedeutung. Denn die nationalen Stromversorgungskrisenszenarien bilden – neben den von ENTSO bestimmten regionalen Krisenszenarien – die Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Notfallpläne.

### **Zu Nummer 8**

Mit § 56 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 die Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel beginnend ab dem Jahr 2020 jedes Jahr entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöhen, bis sie am 31. Dezember 2025 dem grenzüberschreitenden Strom-

handel eine Mindestkapazität in Höhe von 70 Prozent zur Verfügung stellen. Zu diesem Zwecke beaufsichtigt die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber und stellt sicher, dass diese die lineare Verlaufskurve und die Mindestkapazität rechtskonform umsetzen. Im Falle einer nicht rechtskonformen Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber kann die Bundesnetzagentur sämtliche ihr auch sonst bei Rechtsverstößen der Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 65 ff. EnWG, die Einleitung von Missbrauchsverfahren (§§ 30 f. EnWG). Die Wahrung der europarechtskonformen Bereitstellung von Kapazitäten ist nicht zuletzt deswegen von Bedeutung, weil im Fall einer nicht rechtskonformen Umsetzung und damit einhergehenden Unterschreitung der vorgegebenen Mindestkapazitäten das Risiko entsteht, dass die deutsche Strompreiszonenkonfiguration gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 geändert wird.

### **Zu Nummer 9**

Die Übergänge des Monitorings der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität nach § 51 und der Berichte nach § 63 Absatz 2 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur sollten gestuft organisiert werden. Die Versorgungssicherheit ist – wie in § 1 festgeschrieben – von zentraler Bedeutung für die Energieversorgung. In der ersten Phase vor 2022 erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wie bisher den Bericht federführend bei Einbindung der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur sollte parallel dazu – also schon vor dem gesetzlichen Zuständigkeitsübergang – eigene Analysen durchführen, mit denen die Berichte des BMWi abgeglichen werden. Zudem soll die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 dem BMWi einen Bericht nach § 51 Absatz 4 Satz 2 zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze vorlegen. In der zweiten Phase ab 2021 erstellt die Bundesnetzagentur erstmals die Berichte federführend unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sollte diese Bericht mit eigenen externen Gutachten begleiten, welche unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur erstellt werden und welche mit den eigenen Analysen der Bundesnetzagentur abgleichen werden können. In der dritten Phase für die Berichte ab 2024 erstellt die Bundesnetzagentur die Berichte unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann weiterhin zusätzlich Gutachten beauftragen, soweit hierfür ein Bedarf besteht.

### **Zu Nummer 10**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 95 Absatz 1e stellt klar, dass es sich bei einer Verletzung der Vorgaben zur Mindestkapazität nach Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 um eine Ordnungswidrigkeit handelt, welche die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 mit einer Geldbuße ahnden kann. Diese Klarstellung entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944. Diese sieht in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass die Regulierungsbehörde die Aufgabe hat, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihren aus der Verordnung (EU) 2019/943 erwachsenden Verpflichtungen, auch bei länderübergreifenden Aspekten, nachkommen. Sie verpflichtet ferner in Artikel 59 Absatz 3 die Mitgliedsstaaten dazu, die Regulierungsbehörden mit den dazu erforderlichen Befugnissen auszustatten, um diese Aufgabe effizient und schnell erfüllen zu können. Hierzu muss die Regulierungsbehörde nach Absatz 3 lit. d auch über die Befugnis verfügen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen oder bei einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen vorzuschlagen. Sie soll dabei insbesondere die Befugnis haben, bei Missachtung der Verpflichtungen der Strommarktverordnung Sanktionen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes des Übertragungsnetzbetreibers zu verhängen oder vorzuschlagen.

Diese EU-rechtliche Vorgabe wird durch die Schaffung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 95 Absatzes 1e umgesetzt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung von § 95 Absatz 2 ermöglicht der Bundesnetzagentur, über die üblichen Bußgeldhöhen hinaus höhere Geldbußen zu erheben. Dies erscheint angemessen, da Geldbußen in dieser Höhe nach § 95 Absatz 2 in Kombination mit § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Art. 30 EnWG bereits für andere Fälle, in denen Übertragungsnetzbetreiber missbräuchlich handeln, vorgesehen sind und eine Änderung der einheitlichen deutschen Gebotszone große Auswirkungen haben könnte auf die Strompreise und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Standorte. In der Abwägung zwischen dem Interesse an der Abschreckung gegen Missbrauch und dem Schutz der Übertragungsnetzbetreiber vor zu hohen Bußgeldern soll in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 10 Prozent reduziert werden, in dem die EEG- und KWKG-Umlagen herausgerechnet werden. Es handelt sich dabei um eine Höchstgrenze. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der individuellen Festlegung der Sanktionshöhe für einen Verstoß die Verhältnismäßigkeit.

### **Zu Nummer 11**

Die Anwendung der Vorschrift wird unter den Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung gestellt. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung für nicht notwendig erachtet, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach dem bisherigen Grundsatz des § 8 Absatz 3 KraftNAV hat der Anschlussnehmer weder Netzausbaukosten noch einen Baukostenzuschuss zu zahlen. Klargestellt wird, dass eine mögliche Verpflichtung zur Entrichtung eines Netzausbauzuschusses nach § 17 Absatz 4 EnWG unberührt bleibt.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)**

Durch die Streichung des sog. 52-GW-Deckels werden einige Regelungen im Marktstammdatenregister überflüssig. Durch die Änderungen werden diese überflüssigen Regelungen gestrichen.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Durch die Änderung in § 1 EEG 2017 wird das Ausbauziel für erneuerbare Energien im Strombereich angehoben. Im Jahr 2030 sollen 65 Prozent des Bruttoendenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Dieses Ziel ist im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vereinbart worden und wird mit der Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 EEG umgesetzt. Die konkreten energierechtlichen Maßnahmen zur systemverträglichen Erreichung des Ziels erfolgen in der Novelle des EEG im Jahr 2020. Die EEG-Novelle 2020 soll mit der Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes verbunden werden. Auf diese Weise findet eine Synchronisierung der Zielerhöhung im EEG mit dem erforderlichen Netzausbau statt. Das 65 Prozent-Ziel ist jedoch auch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Genehmigungsverfahren für Netzausbau und Anlagenbau beschleunigt werden können. Hierzu sind Änderungen in weiteren Rechtsbereichen erforderlich.



## **Zu Nummer 2**

Durch die Änderung in § 4 EEG wird das Offshore-Ausbauziel auf 20 000 Megawatt bis 2030 erhöht.

Die Anhebung des Offshore-Ausbauziels auf 20 000 Megawatt leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Offshore-Windenergie hat gegenüber Windenergiegewinnung an Land den Vorteil, dass sie höhere durchschnittliche Volllaststunden aufweist. Des Weiteren sind die Stromentstehungskosten für Offshore-Windenergie in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. In den ersten Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zur Ermittlung der Vergütungshöhe beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab.

Die Zielerhöhung steht unter der Bedingung, dass die notwendigen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden können. Der Ausbau der Offshore-Windenergie macht nur Sinn, wenn der produzierte Strom auch genutzt werden kann. Die Hauptverbrauchszentren befinden sich in Deutschland aber nicht an der Küste sondern insbesondere im Westen und Süden Deutschlands. Die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Offshore-Stroms erforderlichen Infrastruktur stellt daher eine besondere Herausforderung dar. Dies betrifft die Offshore-Anbindungsleitungen aber insbesondere auch die Leitungen zur landseitigen Weiterleitung des Stroms.

Die Schaffung der für die Nutzung des Offshore-Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten. Dies sind neben dem Bund und den Bundesländern auch die Übertragungsnetzbetreiber. Im Küstenmeer und auf dem Land sind die Länder für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren zuständig. Ein zügiger Abschluss dieser Verfahren ist für die rechtzeitige Fertigstellung der erforderlichen Netzkapazitäten von essentieller Bedeutung.

Die Schaffung der erforderlichen Netzkapazitäten ist Bedingung für die Erhöhung der Ausbauziele von 15 000 auf 20 000 Megawatt Leistung. Mit dieser Regelung soll die besondere Verantwortung der Küstenländer und der Übertragungsnetzbetreiber für die Erreichung der Ausbauziele betont werden. Die Erreichung des 20 000-Megawatt-Ausbauziels ist nur möglich, wenn die Bundesländer und die Übertragungsnetzbetreiber ihre Beiträge dazu leisten.

## **Zu Nummer 3**

Durch die Änderung in § 9 Absatz 2 EEG werden künftig alle Betreiber von Solaranlagen, die nicht ferngesteuert vom Netzbetreiber geregelt werden können, verpflichtet, die Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der maximalen Einspeiseleistung dauerhaft zu begrenzen.

Dadurch wird sichergestellt, dass der Netzausbau nicht auf die – nur zu geringen Zeiten im Kalenderjahr erreichbare – maximalen Einspeisespitzen der Anlage ausgerichtet sein muss.

## **Zu Nummer 4**

Es wird klargestellt, dass der Betreiber einer EEG-Anlage, der nach § 17 Satz 1 EEG nicht die unmittelbaren Netzausbaukosten tragen muss, trotzdem der Verpflichtung zur Entrichtung des Netzausbauzuschusses nach § 17 Absatz 4 EnWG unterfällt.

### **Zu Nummer 5**

§ 36e Absatz 3 EEG 2017 behandelt die Fälle von Insolvenzen der Anlagenhersteller. In diesen Fällen kann die Realisierungsfrist oftmals nicht eingehalten werden, da die Bieter sich um einen anderen Hersteller bemühen müssen und auch die Genehmigung geändert oder ggf. sogar neu beantragt werden muss. Dies ist oftmals innerhalb der normalen Realisierungsfrist nicht möglich. Durch die Erweiterung des § 36i EEG 2017 wird sichergestellt, dass die Vorschrift nicht missbräuchlich verwendet wird.

### **Zu Nummer 6**

Durch die Erweiterung des § 36f Absatz 2 EEG 2017 auf Neugenehmigungen wird die Unsicherheit beseitigt, wie sich bei Neugenehmigungen am selben Standort auf Zuschläge auswirken. Auch bei Neugenehmigungen ist der Zuschlag weiterhin gültig. Bieter können also darauf vertrauen, dass ein einmal erhaltener Zuschlag bis zu seinem Fristablauf Bestand hat, selbst wenn aufgrund eines anderen Anlagentyps eine Neugenehmigung an demselben Standort notwendig sein sollte. Dies betrifft insbesondere auch die Fälle, in denen aufgrund von Insolvenzen des Herstellers eine neue Genehmigung beantragt werden muss.

### **Zu Nummer 7**

Durch die Änderung wird das Privileg für Bürgerenergiegesellschaften bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land Gebote ohne Genehmigung abgegeben zu können, dauerhaft gestrichen. Künftig können alle Bieter bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nur noch für bereits genehmigte Projekte ein Gebot abgeben. Die Sicherstellung der Akteursvielfalt bei den Ausschreibungen soll durch andere flankierende Maßnahmen des Bundes und der Länder erreicht werden.

### **Zu Nummer 8**

Die Änderung in § 36h EEG 2017 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 36g EEG 2017.

### **Zu Nummer 9**

Die Ergänzung des § 36i EEG 2017 ist eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 36e Absatz 3 EEG 2017. Dadurch, dass die Vergütungszahlungen bereits zu laufen beginnen, wird sichergestellt, dass sich eine Insolvenz des Herstellers nicht gänzlich folgenlos für die Bieter bleibt. Ihr Zuschlag bleibt erhalten, sie müssen aber mit dem Nachteil leben, dass die Zahlungsdauer bereits begonnen hat.

### **Zu Nummer 10**

Mit den Änderungen in § 49 Absatz 5 und 6 EEG wird der feste 52-GW-Ausbaudeckel aufgehoben. Mit der hier vollzogenen Aufhebung kommt die Bundesregierung einer Regelungsaufforderung im § 98 Absatz 1 Satz 5 (2) EEG 2014 nach, wonach rechtzeitig vor Erreichen der 52 GW Obergrenze einen Vorschlag für eine Neuregelung vorgelegt werden soll.

### **Zu Nummer 11**

Die Änderung in § 55 EEG 2017 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 36g EEG 2017.

## **Zu Nummer 12**

Die Änderung in § 104 Absatz 8 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 36g EEG. Die bisher befristete Aussetzung des Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften ohne Genehmigung ein Gebot abgeben zu können, ist durch die Änderung in § 36g dauerhaft gestrichen worden.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung der neuen Bonusregelungen in den §§ 7a bis 7d.

### **Zu Nummer 2**

Mit der Änderung in § 3 Absatz 3 KWKG wird die Rückausnahme von der Pflicht zur vorrangigen Abnahme von KWK-Strom auf die Fälle des § 7b KWKG erweitert.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die neu eingefügten Bonusregelungen in den §§ 7a bis 7d gelten auch für KWK-Anlagen in den Ausschreibungen und die Bonusregelungen der §§ 7c und 7d für innovative KWK-Systeme in den Ausschreibungen. Aus diesem Grunde mussten die Verweise in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 KWKG entsprechend angepasst werden.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG für KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden, erweitert. Damit erhalten diese Anlagen die erforderliche Planungssicherheit. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt erfolgt die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach dem neu eingefügten Satz 2 unter dem Vorbehalt einer Novellierung der Förderbedingungen ab dem Jahre 2026.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 6 Absatz 1 KWKG wird klargestellt, dass die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs in Absatz 1 Nummer 1 für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung nur gilt, soweit im Rahmen der für das Jahr 2022 in § 34 Absatz 2 KWKG vorgesehenen Evaluierung festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen ein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Zielerreichung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 ausgeht und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 keine Änderungen an den Förderbedingungen beschließen sollte. Sollte die Evaluierung für Anlagen in diesem Leistungssegment oder für einen Teil dieses Leistungssegmentes zu dem Ergebnis gelangen, dass es einer Anpassung der Förderbedingungen bedarf, um die Förderung unter dem Aspekt der Zielerreichung zu rechtfertigen, wird die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Bedingungen eine Förderung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte. Mit der Formulierung „soweit“ ist dabei klargestellt, dass eine Änderung der Förderbedingungen nur in den Fällen erfolgen darf und soll, in denen Anpassungen der Förderbedingungen erforderlich sind.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Die Förderung des KWKG ist so ausgestaltet, dass KWK-Anlagen, die ihren Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und anschließend vermarkten, angemessen vergütet werden. Eigenerzeuger und -versorger sind für selbstverbrauchten Strom von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz sind explizit in § 6 Abs. 3 KWKG geregelt. Die Änderung schließt die Regelungslücke, die es Eigenerzeugern, die nicht die Kriterien des § 6 Abs. 3 KWKG erfüllen, bisher erlaubt, KWKG-Förderung im Fall einer Eigenerzeugung über das Netz der allgemeinen Versorgung zu erhalten. Anlagen, die über Bestands- und Übergangsregelungen im EEG von Eigenerzeugungs- oder Scheibenpachtprivilegien bei der EEG-Umlage profitieren, werden von einer Förderung durch das KWKG ausgeschlossen.

### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der Verschiebung des Kohleersatzbonus in eine eigenständige Regelung in § 7c KWKG sind die entsprechenden Absätze in § 7 aufzuheben.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 2 und Absatz 2a.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 2 und Absatz 2a. Mit der Streichung des Wortes insgesamt wird zudem klargestellt, dass die hiernach mögliche Erhöhung der Zuschläge für KWK-Strom auch mit anderen Zuschlagserhöhungen und Boni kumuliert werden können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen in Bezug auf die betreffende KWK-Anlage vorliegen. Dies entspricht für den Kohleersatzbonus bereits heute der geltenden Praxis.

### **Zu Buchstabe e**

Das Kumulierungsverbot in § 7 Absatz 5 (bislang Absatz 6) KWKG wird dahingehend gelockert, dass zukünftig eine Kumulierung mit einer investiven Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder dem Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze zugelassen wird. In diesem Fall muss nach Satz 3 aber der durch das investive Förderprogramm erhaltene Vorteil von der Zuschlagszahlung oder dem Bonus in Abzug gebracht werden. Soweit daher eine investive Förderung in Anspruch genommen wurde, verringert sich der Bonus ab der erstmaligen Gewährung oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entspricht. Anzurechnen sind neben tatsächlich gewährten Fördergeldern auch etwaige Zinsvorteile bei einer etwaigen Darlehensinanspruchnahme sowie etwaig erhaltene Tilgungskostenzuschüsse. Darüber hinaus ist aber auch der Zinsvorteil anzurechnen, welcher aus dem gegenüber einer Zuschlagszahlung oder Bonusgewährung nach dem KWKG deutlich früheren Zahlungsfluss aus dem investiven Förderprogramm resultiert. Als pauschaler Abzinsungssatz gilt dabei der durchschnittliche Effektivzinssatz für Kredite insgesamt von über 1 Million Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 Jahr bis 5 Jahre nach der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken (MFI Zinsstatistik, abrufbar über die Website der Deutschen Bundesbank unter: [https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld\\_und\\_Kapitalmaerkte/Zinssaet](https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaet)

ze\_und\_Renditen/Einlagen\_und\_Kreditzinssaetze/Tabellen/tabellen.html). Bei der Berechnung werden die Auszahlungszeitpunkte für die investive Förderung und die Zeitpunkte der Zuschlagszahlungen bzw. Boni berücksichtigt.

## **Zu Buchstabe f**

Mit dem neu gefassten Satz 2 in § 7 Absatz 7 KWKG wird die derzeitige Regelung der Zuschlagszahlung bei negativen Preisen geändert und an die Rechtslage im Erneuerbare-Energien-Gesetz angepasst. Bislang wurde lediglich die Nichtmeldung der Fahrweise bei negativen Strompreisen in § 15 Absatz 4 Satz 2 KWKG pönalisiert, während es bei einer Stromerzeugung in Stunden mit negativen Strompreisen lediglich zu einer zeitlich verschobenen Auszahlung der KWK-Zuschläge kam. Der mit der Regelung beabsichtigte Lenkungseffekt fiel aufgrund der Tatsache, dass die entsprechenden Stromerzeugungsmengen nicht auf die Förderdauer angerechnet werden, sehr gering aus. Nach der Neuregelung erhalten die KWK-Strommengen, die während negativer Stundenkontrakte oder Nullwerten produziert werden, keine KWK-Förderung mehr. Sofern eine Meldung der Strommengen erfolgt, wird der daraus resultierende Förderzeitraum von den Vollbenutzungsstunden abgezogen. Erfolgt keine Meldung, wird die verbleibende Förderdauer, wie bislang, pauschal gekürzt. Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt werden aus der Regelung ausgenommen. Bei diesen Anlagen rechtfertigt der hohe Aufwand für die Installation der notwendigen Messtechnik sowie die Administration seitens der Netz- und Anlagenbetreiber den Nutzen nicht. Sobald die Digitalisierung der Energiewende weiter fortgeschritten ist und intelligente Messsysteme mit den für eine systemdienliche Steuerung notwendigen Funktionalitäten verfügbar sind, wird zu prüfen sein, ob sich daraus Anpassungsbedarf insbesondere für kleine KWK-Anlagen ergibt.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu § 7a KWKG**

Die Systemintegration der KWK spielt eine zentrale Rolle, damit sich die KWK in Zukunft an eine stark fluktuierende Energieerzeugung nicht nur auf der Strom- sondern auch auf der Wärmeseite anpassen kann. Dabei werden KWK-Anlagen nicht mehr einzeln, sondern zunehmend als moderne Strom-Wärme-Systeme betrachtet. KWK-Systeme flexibilisieren die Strom- und Wärmeenergieerzeugung und optimieren CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Fernwärmeerzeugung, indem sie KWK-Anlagen mit verschiedenen erneuerbaren Quellen, mit Speichern und gegebenenfalls flexiblen strombetriebenen Wärmeerzeugern (Power-to-Heat-Anlagen - PtH) kombinieren. Die Förderung moderner, so genannter „Innovative KWK-Systeme“ (iKWK-Systeme) war bisher auf Ausschreibungen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme mit KWK-Anlagen im Größensegment 1-10 MW begrenzt.

Der KWK-Systemansatz soll über einen neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme breiter gefördert werden. Daher wird mit dem neuen § 7a KWKG ein Bonus für innovative erneuerbare Wärme in innovativen KWK-Systemen außerhalb der Ausschreibung eingeführt. Der Bonus wird nach Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahre 2020 gewährt. Aus der Perspektive für die KWK in 2030 spricht viel dafür, eine stärkere Förderung für innovative KWK-Systeme bereits mit Wirksamkeit ab 2020 umzusetzen: Damit das Sektorziel 2030 eingehalten wird, besteht eine begrenzte Menge an fossilem Gasverbrauch durch KWK-Anlagen. Erneuerbare Wärmequellen können jedoch in KWK-Systemen unbegrenzt zum Einsatz kommen, um die Fernwärmeproduktion zu erhöhen. Insgesamt können innovative KWK-Systeme daher einen wichtigen Beitrag leisten für eine KWK, die auch 2030 und danach noch zum Energiesystem und den Sektorzielen passt. Es ist schon heute sinnvoll und erforderlich, erste Schritte für mehr iKWK zu gehen. Innovation, Technologieentwicklung und Systemintegration sowie insbesondere der Aus- und Umbau der Fernwärmeinfrastruktur erfordern lange Planungszyklen. Erfolgt bereits kurz- und mittelfristig ein moderater Anstieg beim Einsatz von innovativen KWK-Systemen, kann dies ein sinnvoller Zwi-

schensschritt sein, um den notwendigen längerfristigen Aus- und Umbau der Fernwärme zu glätten.

Nach § 7a Absatz 1 Satz 1 KWKG wird die Förderung nur für Anteile innovativer erneuerbarer Wärme in innovativen KWK-Systemen gewährt, die über eine neue oder modernisierte KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als ein 1 Megawatt verfügen. Innovative KWK-Systeme werden derzeit für KWK-Anlagen nur in dem relativ kleinen Segment zwischen 1 und 10 MW ausgeschrieben und ab einem innovativen erneuerbaren Wärmeanteil von 30 Prozent an der jährlichen Referenzwärmemenge gefördert. Der größte Teil der geförderten KWK-Leistung (mehr als 80 Prozent) liegt außerhalb dieser Vorgaben und erfuhr bisher keine Förderimpulse durch das KWKG.

Die Einführung eines Bonus für innovative erneuerbare Wärme dient daher dazu, die Flexibilität und Systemdienlichkeit sowie Dekarbonisierungseffekte der KWK insgesamt zu erhöhen und um innovative KWK-Systeme auch als ergänzende Option für Betreiber von Kohle-KWK-Ersatzanlagen nutzbar zu machen.

Kohle-KWK-Ersatzanlagen betreffen in der Regel mittelgroße bis große Anlagen der Fernwärmeversorgung, die große Mehrheit im Segment größer 10 MW. Anlagen unter 1 MW erhalten keinen Bonus, da die kleineren Anlagen meist im Gebäude- und Objektbereich eingesetzt werden und zumeist nicht an Wärmenetze angeschlossen sind (Eigenversorger).

Der Zuschlag erfolgt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die das innovative KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage, die erzeugte Nutzwärme einspeist. Die Begriffe der innovativen erneuerbaren Wärme und der Referenzwärme werden in § 2 Nummer 12, 13 und 16 KWKAusV legaldefiniert deren Begriffsdefinitionen nach § 7a Absatz 4 KWKG entsprechend anzuwenden sind.

Die Zuschlagshöhe ist in § 7a Absatz 1 Satz 2 geregelt. Der Zuschlag soll die Mehrkosten der Errichtung und des Betriebs von innovativen erneuerbaren Wärmeerzeugern in innovativen KWK-Systemen im Vergleich zu reinen KWK-Anlagen abdecken. Je höher der Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme in einem innovativen KWK-System ist, desto höher sind die durch den Bonus abzudeckenden Mehrkosten. Dem entsprechend steigt die Höhe des Bonus mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme. Grundlage für die Berechnung der Bonushöhe ist zudem, dass von der Summe aus KWK-Wärme und innovativer erneuerbarer Wärme (Gesamtwärmemenge des innovativen KWK-Systems, sog. Referenzwärme) x-Prozent innovativer erneuerbarer Wärme dazu kommen muss. Je höher der Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Gesamtwärmeerzeugung eines innovativen KWK-Systems ist, desto mehr EE-Wärme entfällt auf die gleichzeitig sinkende KWK-Wärmeerzeugung. Aus diesem Effekt ergibt sich eine nicht lineare Zunahme des Bonus bei steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme. Das heißt insgesamt: Der Förderbedarf bzw. die Bonushöhe steigt überproportional mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme des innovativen KWK-Systems und setzt damit einen Anreiz für höhere Anteile innovativer erneuerbarer Wärme. Bei einem einheitlichem Anstieg der Bonushöhe mit steigenden EE-Anteilen würde hingegen ein Anreiz für geringe EE-Anteile gesetzt.

In § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 ist geregelt, dass der Zuschlag gestaffelt abhängig von dem Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme erfolgt, die das innovative KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist. Die Grundvergütung der KWK-Anlage für die Kilowattstunde KWK-Strom wird demnach pro Kalenderjahr addiert um den Bonus-Zuschlag, der mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme ab 10 Prozent gestaffelt in 5 Prozent-Schritten ansteigt, bis zu einem Maximalanteil von 50 Prozent. Anders als in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist nach dem

neuen § 7a KWKG damit keine absolute Grenze zu erreichen, um eine Förderung zu erhalten. Um die schrittweise Erhöhung der innovativen erneuerbaren Wärme und damit auch kleinere Transformationsschritte in Richtung innovativer KWK-Systeme zu ermöglichen, erscheint eine Förderung ab einem 10 Prozent Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der gesamten Referenzwärme des innovativen KWK-Systems sinnvoll. Das Bonus-Modell ist offen angelegt, um den Marktakteuren mehr Variabilität und standort-spezifische Hybridlösungen zu ermöglichen. Der geförderte Anteil erneuerbarer innovativer Wärme kann pro Projekt zwischen 10 Prozent und maximal 50 Prozent liegen und von Kalenderjahr zu Kalenderjahr variieren. Die Höhe des Bonus lässt sich für die Anteile der innovativen erneuerbaren Wärme an der Gesamtwärmeerzeugung mit folgender Formel berechnen:

$$EE_{\text{Bonus}} = \frac{KWK_{\text{Wärmeerzeugung}} * EE_{\text{Anteil}}}{1 - EE_{\text{Anteil}}} * \frac{1}{\text{Elektrische KWK}_{\text{Leistung}}} * \frac{1}{\text{Differenzkosten}_{EE}} * \frac{1}{\text{Geförderte VLH}}$$

Differenzkosten in Cent/kWh angesetzt:

$$EE_{\text{Bonus}} = \frac{MWh}{1} * \frac{Cent}{kWh} * \frac{1}{MW} * \frac{1}{h} = \frac{Cent}{kWh}$$

In den meisten KWK-Neubau- und Modernisierungsprojekten über 1 MW ist bis 2030 nicht von Anteilen erneuerbarer innovativer Wärme über 50 Prozent auszugehen. Gerade bei den größeren Kohleersatz-Anlagen wird die flexible Gas-KWK voraussichtlich noch lange der Haupterzeuger sein. Zudem ist das Förderprinzip als ergänzender Bonus zur KWK-Grundförderung pro Kilowattstunde Strom darauf ausgelegt, KWK-Systeme anzureizen. Es sind Fälle denkbar, in denen der EE-Anteil höher als 50 Prozent ist. Ab dem maximal geförderten EE-Anteil von 50 Prozent gilt daher der Höchstzuschlag von 7,0 Cent pro kWhel.

Die Höhe des Bonus wird im Rahmen der Evaluierung der Fördersätze nach § 34 Absatz 1 KWKG zukünftig evaluiert. Denn der Förderbedarf für innovative erneuerbare Wärme kann sich im Zeitverlauf ändern. Zum einen sinkt voraussichtlich der Förderbedarf mittelfristig wegen Kostendegression bei den Erneuerbaren. Zum anderen steigen die Verdrängungskosten wegen steigender Kosten der konventionellen Wärmeerzeugung u.a. durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im ETS wie im NON-ETS -Bereich und der Förderbedarf kann dadurch mittel- bis langfristig deutlich niedriger liegen. Die Bonushöhe sollte dies widerspiegeln.

§ 7a Absatz 2 bestimmt, dass der Zuschlag nach Absatz 1 nicht für innovative KWK-Systeme gilt, die über einen wirksamen Zuschlag in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme verfügen, der nicht vollständig entwertet wurde. Die Marktakteure haben damit die Wahlfreiheit, den neu eingeführten Bonus oder die Ausschreibung zu nutzen. Ob für den Zeitraum nach 2025 die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme weitergeführt werden sollten oder gänzlich auf den flexiblen Bonus nach den neuen § 7a KWKG umgestellt werden sollte, wird die Bundesregierung nach den ersten Erfahrungen mit beiden Instrumenten überprüfen.

Nach § 7a Absatz 3 Satz 1 wird der Zuschlag mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten

Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung für die Jahresendabrechnung das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

Wie auch bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist der Nachweis nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 KWKG von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Nach § 7a Absatz 4 werden schließlich die Regelungen aus der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme für entsprechend anwendbar erklärt. Wie auch dort benötigt ein innovatives KWK-System für die Inanspruchnahme des erhöhten Zuschlages eine Zulassung als innovatives KWK-System durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Im Rahmen der Zulassung gelten aufgrund der expiziten Nichtanwendungserklärung aber nicht die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5. Darüber hinaus gelten auch die Verbote des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 7 KWKAusV entsprechend.

### **Zu § 7b KWKG**

Mit dem neu eingefügten § 7b KWKG wird ab dem 1. Januar 2020 ein Bonus für solche KWK-Anlagen gewährt, die ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Falle von neu zu errichtenden KWK-Anlagen oder ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs im Falle von modernisierten KWK-Anlagen über einen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger verfügen, mit dem die Anlage insgesamt in die Lage versetzt wird, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, zu erzeugen .

Der Bonus soll eine markt- und netzdienliche Fahrweise von KWK-Anlagen anreizen und darüber hinaus (ähnlich wie bei dem neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme) den KWK-Systemansatz stärken. Diese kann ein angeschlossener elektrischer Wärmeerzeuger bei entsprechender Anwendung gewährleisten. In Zeiten von hohem Erzeugungsaufkommen kann durch den elektrischen Wärmeerzeuger die Last erhöht und somit das Netz entlastet werden. Der elektrische Wärmeerzeuger kann dabei die Wärmeversorgung der Wärmesenke aber nur dann gesichert übernehmen, wenn er die gleiche Wärmeleistung aufbringt, wie die installierte KWK-Anlage. Im Ergebnis kann der Netzbetreiber den elektrischen Wärmeerzeuger damit zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber ihn zur Optimierung am Strommarkt einsetzen.

Anspruchsberechtigt sind nach Absatz 1 Satz 1 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt, die nach dem 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden. Die Beschränkung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt erfolgt vor dem Hintergrund, dass kleinere KWK-Anlagen meist im Gebäude- und Objektbereich eingesetzt werden und zumeist nicht in ein Strom- oder Wärmenetz der öffentlichen Versorgung einspeisen (Eigenversorger).

Satz 1 Nummer 1 regelt die Voraussetzung der Installation eines fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeugers, welcher in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann zu erzeugen.

Nach Satz 1 Nummer 2 ist der Anspruch zudem auf solche Anlagen beschränkt, die sich nicht in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d befinden. Aktuell sollen insbesondere im Norden Deutschlands netzentlastende Kapazitäten durch strombasierte Wärmeerzeuger bereitgestellt werden. In der einheitlichen Gebotszone kann bei hoher Einspeisung von erneuerbarem Strom im Norden derzeit im Süden günstig Strom für PtH-Anlagen gekauft werden, die dann aber wegen des aktuellen Netzengpasses den Strom nicht bekommen. Die Begrenzung des Zuschlags für strombasierte Wärmeerzeuger auf Norddeutschland erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, um eine zusätzliche Verschärfung von Netzengpässen (Nord-Süd) und steigenden Redispatchbedarf zu ver-



meiden. Ein guter Referenzpunkt für die regionale Begrenzung ist (ähnlich wie beim Südbonus) die Systemrelevanzprüfung der Bundesnetzagentur. Die relevanten Netzengpässe, bei denen an mehr als 150 Stunden des Jahres Überlastungen auftreten, ergeben dann eine grobe Trennlinie südlich der Netzengpässe im Frankfurter Raum und der Landesgrenzen Thüringens und Bayerns.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 setzt schließlich voraus, dass der Betreiber der KWK-Anlage sich in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Übertragungsnetzbetreiber zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Abnahme von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung verpflichtet. Der Mindestinhalt dieser Vereinbarung wird von Absatz 1 Satz 2 bestimmt.

Der Bonus wird zusätzlich zur Grundförderung nach § 7 bzw. § 8a KWKG in Verbindung mit § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung gewährt und erhöht diese nach Absatz 2 Satz 1 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Für die Dauer des Zuschlags gilt insoweit § 8 KWKG bzw. § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung, das heißt 3500 Vollbenutzungsstunden jährlich und insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Bonus soll damit die Investitionskosten (ohne Gewinne/Erlöse) für den Bau /die Errichtung des strombasierten Wärmeerzeugers abdecken.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt der Zuschlag nicht für innovative KWK-Systeme, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Diese sind bereits nach § 24 KWKAusV zur Vorhaltung eines elektrischen Wärmeerzeugers verpflichtet, dessen Investitionskosten über den Gebotspreis abgegolten sind. Absatz 2 Satz 3 stellt schließlich klar, dass der Bonus nur einmalig und damit nicht bei einer erneuten Modernisierung einer KWK-Anlage in Anspruch genommen werden kann. Wird demgegenüber im Zuge der Modernisierung einer KWK-Anlage erstmalig ein elektrischer Wärmeerzeuger installiert steht dies dem Anspruch nicht entgegen.

### **Zu § 7c KWKG**

Mit dem neu eingefügten § 7c KWKG wird der bislang in § 7 Absatz 2 und Absatz 2a und § 8 Absatz 4 geregelte Kohleersatzbonus in eine eigenständige Vorschrift überführt und gleichzeitig in einigen Punkten novelliert.

Wesentlichste Neuerung ist die Umgestaltung der bislang zuschlagserhöhenden und damit arbeitsbezogenen Bonusgewährung über die Dauer der Grundförderung zugunsten einer leistungsbezogenen Einmalzahlung in § 7c Absatz 1 Satz 2 KWKG. Künftig erhalten Anlagenbetreiber bei dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Braun- oder Steinkohle erzeugt durch eine KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse oder gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erzeugt eine Einmalzahlung in Höhe von 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Mio. Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Mio. Euro pro GW. Dieser Betrag entspricht ohne Berücksichtigung der Zinseffekte der bisherigen Förderung von 0,6 Cent je Kilowattstunde für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Für die Unternehmen stellt dies eine deutliche Erhöhung dar, weil die Zahlung zu Beginn der Förderdauer erfolgt und nicht erst gestreckt auf rund 10 Jahre. Darüber hinaus ist der Kohleersatzbonus auf diese Weise gut vergleichbar mit dem Steinkohlezuschlag nach Artikel 1. Wie bislang erfolgt die Bonusgewährung nur für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung der bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Wie in der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 2 liegt ein zum Kohleersatzbonus berechtigender Ersatz nach § 7c Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz nur dann vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016 endgül-

tig stillgelegt wird. Anders als bislang ist nach § 7c Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz KWKG künftig eine Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus nur noch dann möglich, wenn die bestehende Anlage und die diese ersetzende Anlage in das gleiche Wärmenetz einspeisen. Bisher reichte das Eigentum an alter und neuer KWK-Anlage für einen Anspruch aus. Neue KWK-Anlagen waren anspruchsberechtigt unabhängig vom Standorte der neuen und der alten Anlage und auch in Fällen, in denen die alte KWK-Anlage erst kürzlich erworben worden war. Dies führte zu Mitnahmeeffekten, insbesondere in Fällen, in denen vor Neubau oder Modernisierung einer KWK-Anlage noch kohlegefeuerte KWK-Anlagen erworben wurden, um in den Genuss des Kohleersatzbonus zu kommen.

Die Neuregelung in § 7c Absatz 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Regelung in Artikel 1, § 12 Absatz 1 Nummer 5. Danach hat ein Betreiber einer Steinkohleanlage, der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine bedingte Verzichtserklärung vorgelegt und einen Zuschlag nach Artikel 1, § 22 erhalten hat, keinen Anspruch mehr auf den Kohleersatzbonus.

Nach § 7c Absatz 1 Satz 5 KWKG ist weiterhin nicht erforderlich, dass die die neue KWK-Anlage am selben Standort errichtet wird wie die bestehende KWK-Anlage.

In § 7c Absatz 2 KWKG findet sich die bisherige Sonderregelung aus § 7 Absatz 2a KWKG für KWK-Dampfsammelschienenanlagen nahezu unverändert. Klarstellend wurde lediglich ergänzt, dass für die Höhe des zu gewährenden Bonus der ersetzte Dampferzeuger ins Verhältnis zu der Summe der übrigen Dampferzeuger zu setzen ist.

In § 7c Absatz 3 KWKG findet sich schließlich die bisherige Regelung des § 8 Absatz 4 und damit die Regelung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Wie bislang erfolgt die Auszahlung – freilich nunmehr eines Einmalbetrages – sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Ersatzes eines bestehenden Dampferzeugers im Rahmen einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der bestehende Dampferzeuger, die Erzeugung vollständig eingestellt hat und damit stillgelegt wurde.

## Zu § 7d KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7d KWKG wird ein Südbonus eingeführt. Wie schon im Eckpunktebeschluss des Strukturstärkungsgesetzes ausgeführt, soll hierdurch ein Anreiz für mehr KWK-Leistung in Süddeutschland geschaffen werden. Ziel des Instrumentes ist es, netzentlastende Kapazitäten bereitzustellen. Ein solcher zusätzlicher Anreiz für hohe elektrische Leistung entsteht durch einen zusätzlichen Südbonus neben der KWK-Grundförderung. Dieser kompensiert für die zusätzlichen Kosten der „Überdimensionierung“.

Der Südbonus wird zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 gewährt. Für die Dauer der Zuschlagszahlung gilt insoweit § 8 bzw. § 8a oder § 8b in Verbindung mit § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung. Voraussetzung der Gewährung des Kapazitätsbonus ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 KWKG zunächst, dass die KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen wurde. Eine Gewährung für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Dauerbetrieb genommen werden, ist derzeit nicht vorgesehen, da jedenfalls ab diesem Zeitpunkt aus heutiger Sicht damit zu rechnen ist, dass der Netzausbau so weit vorangeschritten ist, dass es des Anreizes zusätzlicher netzstabilisierender Kapazitäten dann nicht mehr bedarf.

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 2 wird der Südbonus zudem nur dann gewährt, wenn sich der Standort der KWK-Anlage in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d befindet. Die in der Anlage zu § 7b und § 7d ausgewiesenen Gebiete der Südregion wurden durch die Bundesnetzagentur in einer Systemrelevanzprüfung ermittelt und zeichnen im Wesentlichen eine Linie von West nach Ost südlich der Netzengpässe im Frankfurter Raum und der Landesgrenzen von Baden Württemberg und Bayern.

Voraussetzung für die Gewährung des Südbonus ist nach § 7d Absatz 1 Nummer 3 zudem, dass der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird. Der Südbonus zielt damit in erster Linie auf Anlagen der öffentlichen Versorgung. Dies begründet sich daraus, dass KWK-Anlagen im Eigenversorgungsmodell dem Strommarkt nicht zur Verfügung stehen und damit ungeeignet sind, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, ist nach § 7d Absatz 2 KWKG der Strom so zu behandeln, als sei er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Zudem finden die Umlageprivilegien der Eigenversorgung auf diesen Strom keine Anwendung.

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 4 KWKG ist schließlich Voraussetzung, dass die KWK-Anlage in der Lage ist, auch in Zeiten in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen und damit im Kondensationsbetrieb zu laufen. Dies ist erforderlich, um die zusätzliche elektrische Leistung zur Netzstabilisierung auch in Zeiten abrufen zu können, in denen nur ein geringer Wärmebedarf besteht (bspw. im Hochsommer).

Nach § 7d Absatz 1 Satz 2 beträgt der Bonus einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage. Die Höhe wurde so berechnet, dass hierdurch eine Überdimensionierung der Anlagen von rund 10 bis 20 Prozent kompensiert wird. Anders als der Bonus nach § 7a und § 7b wird der Südbonus wie nunmehr auch der Kohleersatzbonus im Wege einer Einmalzahlung gewährt.

§ 7d Absatz 2 bestimmt, dass soweit entgegen der in der KWK-Anlagen erzeugte Strom selbst verbraucht werden sollte, die Umlageprivilegien der Eigenversorgung und –erzeugung des EEG keine Anwendung finden und auch im Übrigen der Strom so zu be-

handeln ist, als wäre er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Damit sind für diesen Strom auch entsprechend Netzentgelte sowie alle sonstigen Umlagen und Abgaben zu entrichten.

§ 7d Absatz 3 regelt schließlich, dass im Falle einer Inanspruchnahme des Südbonus der Zahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr auf einen Wert von 2 500 reduziert wird. Hierdurch wird einerseits eine flexible Fahrweise der Anlage sowohl auf der Strom- als auch auf der Wärmeseite angereizt als auch gleichzeitig der notwendige Anreiz zur Überdimensionierung der Anlage gesetzt.

### **Zu Nummer 7**

Durch den neuen § 8 Absatz 4 KWKG wird die Auszahlung der KWK-Förderung auf höchstens 3 500 Vollbenutzungsstunden (VBh) pro Kalenderjahr begrenzt. Anlagen dürfen darüber hinaus eingesetzt werden, erhalten aber keine zusätzliche Förderung im betreffenden Jahr. Bei Betriebszeiten unter 3 500 VBh bleibt der Förderanspruch erhalten. Dadurch, dass maximal 3 500 VBh pro Kalenderjahr gefördert werden, wird die Förderdauer gestreckt. Hierdurch wird nicht nur ein Anreiz zu einer flexiblen Fahrweise der Anlagen gesetzt sondern auch die Planungssicherheit für alle Marktakteure und damit die Kompatibilität der KWK mit dem Strommarkt 2.0 erhöht. Denn je planbarer ist, welche KWK-Anlagen für wie viele Jahre Förderung erhalten, desto besser können sich auch andere Marktakteure auf die KWK einstellen und ihre eigenen Investitionen entsprechend planen. Die Streckung der Förderung findet in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht statt. Im Falle der Inanspruchnahme des Südbonus wird die KWK-Förderung nach § 7d Absatz 3 pro Kalenderjahr auf 2 500 VBh begrenzt.

Eine Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist unabdingbar für einen intelligenten, systemdienlichen Betrieb der KWK auf Strom- und Wärmeseite. KWK-Anlagen der Zukunft werden im Verbund mit anderen Erzeugungsanlagen (Kraftwerken, Wärmespeichern, Heizkesseln, E-Heizern, EE-Wärme) eingesetzt. Wenn mehrere Anlagen – darunter auch Erneuerbare Energien – ein Wärmenetz oder eine Wärmesenke versorgen können, wird flexibel entschieden, welche Einsatzkombination am wirtschaftlichsten ist. Mit einer Begrenzung der Vollbenutzungsstunden wählen Betreiber systemdienlich und intelligenter die Stunden, in denen sie laufen bzw. in Teillast laufen. Eine Vollbenutzungsstundenbegrenzung setzt den Anreiz, KWK-Anlagen so zu bauen, dass sie nicht auf einen Dauerbetrieb ausgelegt sind. Mit der Verlängerung des KWKG bis 2030 wird das Strom- und Wärmesystem bis 2050 und später determiniert. Mit zunehmenden Anteilen von erneuerbaren Energien ändert sich die Rolle der gasgefeuerten KWK. Die Anlagen decken nicht mehr die Dauerlast ab, sondern springen dann ein, wenn keine erneuerbaren Energien verfügbar sind. Das bedeutet, dass Betreiber die Größe der Anlagen nicht mehr an einem Dauerbetrieb, sondern an der zukünftigen Nachfrage (weniger Laufzeit, höhere Spitzen) orientieren sollten. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist damit anreizkompatibel.

Die Gesamtförderung wird nicht reduziert, sondern nur gestreckt. Insgesamt erhalten Anlagenbetreiber nicht weniger Förderung, denn die Gesamtzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden bleibt bei den bisherigen Vollbenutzungsstunden.

Der Betreiber behält weiterhin Entscheidungsfreiheit über seine Fahrweise und darf sich wirtschaftlich optimieren. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden betrifft nur die förderfähigen Stunden. Der Betreiber kann auch über die 3.500ste Vollbenutzungsstunde hinaus Strom erzeugen und diesen verkaufen. Er erhält dann nur nicht zusätzlich zu den Strommarkterlösen eine KWKG-Förderung.

Bereits heute regelt die KWK-Ausschreibungsverordnung eine jährliche Vollbenutzungsstundenbegrenzung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden für Anlagen zwischen 1 bis 50 MW. Durch die Regelung wird diese Voraussetzung in Zukunft für alle Anlagen, mit Ausnahme

von Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 gelten und damit eine Ungleichbehandlung beseitigt.

#### **Zu Nummer 8**

§ 8c wird neu gefasst, um das Ausschreibungsvolumen parallel zum zeitlichen Anwendungsbereich des KWKG zu regeln. Das bisherige Volumen wird dabei beibehalten.

#### **Zu Nummer 9**

Mit der Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 2 KWKG wird sichergestellt, dass die Begrenzung der Förderung auf 3 500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung findet.

#### **Zu Nummer 10**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die in den §§ 7a bis 7d eingeführten neuen Boni wie auch die Zuschlagszahlung nach der Grundförderung eine vorherige Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfordern. Für die Boni, die die Grundförderung erhöhen, wie der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger folgt dies bereits aus dem Umstand, dass die Förderung erhöhend auf die Grundförderung gewährt wird und damit eine solche voraussetzt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Boni nach den §§ 7a bis 7d in einen neuen Satz 4.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Gewährung der Boni nach den §§ 7a bis 7d KWKG eine explizite Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des Anlagenbetreibers voraussetzt.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt in § 10 Absatz 5 KWKG wird aufgehoben.

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 10 Absatz 5 KWKG.

### **Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen zum Kohleersatzbonus in eine eigenständige Regelung. Darüber hinaus wird die Bindungswirkung des Vorbescheides auch auf die Inanspruchnahmemöglichkeit der in den §§ 7a bis 7d geregelten Boni erweitert.

### **Zu Nummer 12**

Mit dem neuen § 15 Absatz 4 Satz 3 wird korrespondierend zur Änderung von § 7 Absatz 6 klargestellt, dass auch die Mitteilungspflicht nebst der vorgesehenen Pönalisierung bei einer Einspeisung bei negativen Stundenkontrakten keine Anwendung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt findet.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG auf Wärmenetze erweitert, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 18 Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird die Anforderung an den Umfang der Wärme aus KWK-Anlagen in Kombination mit Wärme aus erneuerbaren Energien und industrieller Abwärme von einem Mindestanteil von 50 Prozent auf 75 Prozent heraufgesetzt. Die aktuelle 50-Prozent-Regelung führte in bestimmten Konstellationen dazu, dass nur ein kleiner Anteil erneuerbarer Wärme oder Abwärme im Wärmenetz, zum Beispiel in Höhe von 1 Prozent, ausreichte, um den Mindestanteil der KWK-Wärme für die Wärmenetzförderung auf knapp 50 Prozent zu reduzieren. Damit war eine Förderung von Wärmenetzen möglich, die zur Hälfte aus ungekoppelter fossiler Erzeugung gespeist werden. Mit der Änderung wird der mögliche Anteil ungekoppelter fossiler Erzeugung an Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a angepasst und einheitlich auf einen Maximalanteil von 25 Prozent begrenzt.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt die Zuschlagszahlung erst nachdem der Zulassungsbescheid dem für die Zuschlagszahlung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wurde. Korrespondierend wird in § 20 Absatz 1 Satz 3 KWKG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer entsprechenden Übermittlung verpflichtet.

#### **Zu Buchstabe b**

In § 18 Absatz 2 wird der Mindestanteil der Wärme aus KWK-Anlagen für den Anspruch der Wärmenetzförderung gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b von 25 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt. In der Förderversion, in der eine Kombination aus KWK-Wärme erneuerbaren Quellen und Abwärme möglich ist, wird der notwendige KWK-Anteil gegenüber den anderen Quellen damit verringert. Die bestehende Quote von 25 Prozent kann insbesondere bei hohen Anteilen von Abwärme oder/und erneuerbaren Energien den Fehlanreiz setzen, dass die Auslegung der KWK-Leistung eine umfangreichere EE- oder Abwärmenutzung beschränkt. Zusammen mit der Heraufsetzung des Mindestanteils in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird die Förderung von Wärmenetzen er-

möglichst, die überwiegend mit Wärme aus erneuerbaren Energien und klimaneutralen Quellen gespeist werden und auf diese Weise dem Ziel einer möglichst weitgehenden Dekarbonisierung im Bereich der Fernwärmeversorgung Rechnung getragen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherige Regelung in § 18 Absatz 3 Satz 2 KWKG führte in Fällen, in denen nur eine KWK-Anlage in das Wärmenetz einspeist zu keinem weitergehenden Regelungsgehalt gegenüber § 18 Absatz 3 Satz 1 KWKG. Der Fall, dass mehrere KWK-Anlagen in das Wärmenetz einspeisen, die sich in unterschiedlichen Regelzonen befinden, wurde nicht adressiert. Nunmehr wird die Förderung von demjenigen Übertragungsnetzbetreiber ausgekehrt, an dessen Netz die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist. Die Anspruchsbeziehung wird hierdurch nicht verändert.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung von § 19 Absatz 1 KWKG wird der Zuschlag für Wärmenetze zukünftig unabhängig vom mittleren Nenndurchmesser in Höhe von höchstens 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten gewährt. Damit wird der Fördersatz, der bisher für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von bis zu 100 Millimetern 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung gewährt wurde, für alle Netzausbauvorhaben vereinheitlicht.

Die höhere Förderung war ursprünglich durch Effizienzvorteile kleiner Durchmesser in Wärmenetzen mit vorwiegend fossilen Erzeugern und höheren Wärmetemperaturen motiviert. Für Wärmenetze mit niedrigen Temperaturniveaus, werden perspektivisch größere Durchmesser relevanter werden, um zukünftig verstärkt erneuerbare Erzeuger und Niedertemperaturabwärme einzuspeisen. Ein Kriterium, das kleine Durchmesser bevorzugt, wie die bestehende Unterscheidung nach Größenklassen der Wärmenetzrohrdurchmesser, ist daher nicht mehr als zielführend zu bewerten. Darum wird eine durchmesserunabhängige Förderung eingeführt und der höhere Fördersatz einheitlich gewährt.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 19 Absatz 1 Satz 3 KWKG wird gestrichen, da die Förderung zukünftig unabhängig vom Nenndurchmesser erfolgt und es insoweit keiner Regelung zur Bestimmung des Nenndurchmessers mehr bedarf.

#### **Zu Nummer 15**

##### **Zu Buchstabe a**

Korrespondierend zur Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird in dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass die Zulassung nicht nur gegenüber dem Wärmenetzbetreiber, sondern auch dem für die Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

##### **Zu Buchstabe b**

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt in § 20 Absatz 5 KWKG für Wärme- oder Kältenetze, deren Zuschlagszahlungen einen Betrag von 15 Millionen überschreiten, wird aufgehoben.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 20 Absatz 5 KWKG.

### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG auf Wärmespeicher erweitert, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird die innovative erneuerbarer Wärme eines iKWK-Systems und die durch strombasierte Wärmeerzeuger produzierte Wärme eines iKWK-Systems der KWK-Wärme gleichgestellt. Zukünftig wird die Nutzung von Wärmespeichern zur Flexibilisierung der Fahrweise von KWK-Anlagen eine noch wesentlich wichtigere Rolle spielen. Wärmespeicher werden in Verbindung mit KWK-Anlagen meist genutzt, um den Wärmebedarf gleichmäßig zu bedienen. Diese Funktion sollten Wärmespeicher auch in innovativen KWK-Systemen erfüllen, in denen die Wärmeproduktion neben KWK-Anlagen zusätzlich durch innovative erneuerbare Wärmeerzeuger oder/und strombasierte Wärmeerzeuger erfolgt.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt die Zuschlagszahlung erst nachdem der Zulassungsbescheid dem für die Zuschlagszahlung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wurde. Korrespondierend wird in § 24 KWKG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer entsprechenden Übermittlung verpflichtet.

#### **Zu Buchstabe b**

In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Zuständigkeit für die Zahlung des Zuschlages für den Fall geregelt, dass mehrere KWK-Anlagen aus unterschiedlichen Regelzonen in einen Wärmespeicher einspeisen. An der Anspruchsberechtigung ändert sich hierdurch nichts.

### **Zu Nummer 17**

Korrespondierend zur Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 4 wird in dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht nur gegenüber dem Wärmenetzbetreiber, sondern auch dem für die Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

### **Zu Nummer 18**

Mit der Änderung in § 27 Absatz 2 KWKG werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhaltenen Prognosedaten an die zuständigen Verteilnetzbetreiber weiterzuleiten. Hierdurch wird die Prognosequalität für die Ermittlung der KWKG-Umlage verbessert.



### **Zu Nummer 19**

Mit der Änderung in § 28 Absatz 5 werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch werden etwaige Fehlmeldungen seitens der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung vermieden und damit die Qualität der Jahresendabrechnung verbessert.

### **Zu Nummer 20**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bisherige Nummer 1 in § 30 Absatz 1 wird gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen am Kohleersatzbonus, wonach zukünftig der Kohleersatzbonus nur noch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die bestehende und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeisen. Damit bedarf es eines entsprechenden Nachweises zu den Eigentumsverhältnissen nicht mehr. An die Stelle der bisherigen Nummer 1 tritt der Nachweis für die Inanspruchnahme des EE-Wärmebonus nach § 7a Absatz 1 KWKG. Auch dieser Nachweis ist zu testieren. Dies gilt nach dem 2. Halbsatz nicht für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von dem bisherigen § 30 Absatz 1 Nummer 1 KWKG.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch dann die Auszahlung der Zuschlagszahlung und die Erhebung der KWKG-Umlage überwachen kann, wenn diese durch einen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 KWKG wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur die Einhaltung sämtlicher Vorgaben von § 26 KWKG überwachen darf.

### **Zu Nummer 22**

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung klarzustellen, dass die mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Boni der §§ 7a bis 7d auch von KWK-Anlagen in den Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung in Anspruch genommen werden können.

### **Zu Nummer 23**

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung klarzustellen, dass die mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Boni der §§ 7c und 7d auch von innovativen KWK-Systemen in den Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung in Anspruch genommen werden können.

## **Zu Nummer 24**

### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die bislang vorgesehene Evaluierung für das Jahr 2021 auf das Jahr 2022 verschoben. Gleichzeitig werden zwei weitere Evaluierungen in den Jahren 2025 und 2029 angeordnet um den bevorstehenden erforderlichen Umbau der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf eine hinreichende Daten- und Faktengrundlage stützen zu können.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung weiterer Aspekte, die bei der Evaluierung des KWKG beleuchtet werden sollen.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung weiterer Aspekte, die bei der Evaluierung des KWKG beleuchtet werden sollen.

### **Zu Buchstabe d**

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Nummer 4 und 5 KWKG werden die durchzuführenden Evaluierungen um zwei Aspekte erweitert. Zum einen soll die zukünftige Evaluierung auch beleuchten, ob die derzeitige Fördersystematik einer Vergütung für KWK-Strom auf Arbeitsbasis bei einem weiteren Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtstromerzeugung noch sachgemäß ist. Zum anderen soll mit Blick auf den Vorbehalt in § 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG der Nutzen für die Erreichung der Ziele des KWKG von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen evaluiert werden.

## **Zu Nummer 25**

Mit dem neuen § 35 Absatz 17 KWKG wird eine Übergangsregelung für solche KWK-Anlagen und Wärmenetze geschaffen, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden. Damit gelten die in § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 KWKG verschärften Fördervoraussetzungen erst für solche Anlagen, die ab dem 1. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes. Zu welchem Zeitpunkt die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgt, ist irrelevant.

## **Zu Nummer 26**

Die Anlage zu § 7b und § 7d KWKG benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzenspässe begrenzt wird. Südlich dieser Netzenspässe soll mit dem Südbonus nach § 7d eine besonders hohe KWK-Leistung angereizt werden. Nördlich dieser Netzenspässe soll mit § 7b KWKG ein Anreiz zur Installation elektrischer Wärmeerzeuger angereizt werden. Zur Festlegung dieser Südregion sind diejenigen Netzenspässe relevant, die für den Zeitraum bis 2025 prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzenspässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen.

Bundesnetzagentur

## **Zu Artikel 8 (Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes)**

Die Anhebung des Offshore-Ausbauziels auf 20 Gigawatt leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Offshore-Windenergie hat gegenüber Windenergiegewinnung an Land den Vorteil, dass sie höhere durchschnittliche Volllaststunden aufweist. Des Weiteren sind die Stromerzeugungskosten für Offshore-Windenergie in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken. In den ersten Ausschreibungen nach dem WindSeeG zur Ermittlung der Vergütungshöhe beanspruchten einige Bewerber erstmalig keine Förderung mehr und gaben sogenannte 0-Cent-Gebote ab.

Die Zielerhöhung steht unter der Bedingung, dass die notwendigen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden können. Der Ausbau der Offshore-Windenergie macht nur Sinn, wenn der produzierte Strom auch genutzt werden kann. Die Hauptverbrauchszentren befinden sich in Deutschland aber nicht an der Küste sondern insbesondere Westen und Süden Deutschlands. Die rechtzeitige Fertigstellung der zur Weiterleitung des Offshore-Stroms erforderlichen Infrastruktur stellt daher eine besondere Herausforderung dar. Dies betrifft die Offshore-Anbindungsleitungen aber insbesondere auch die Leitungen zur landseitigen Weiterleitung des Stroms.

Die Schaffung der für die Nutzung des Offshore-Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten. Dies sind neben dem Bund und den Bundesländern auch die Übertragungsnetzbetreiber. Im Küstenmeer und auf dem Land sind die Länder für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren zuständig. Ein zügiger Abschluss dieser Verfahren ist für die rechtzeitige Fertigstellung der erforderlichen Netzkapazitäten von essentieller Bedeutung.

Die Schaffung der erforderlichen Netzkapazitäten ist Bedingung für die Erhöhung der Ausbauziele von 15 auf 20 Gigawatt Leistung. Mit dieser Regelung soll die besondere Verantwortung der Küstenländer und der Übertragungsnetzbetreiber für die Erreichung der Ausbauziele betont werden. Die Erreichung des 20-Gigawatt-Ausbauziels ist nur möglich, wenn die Bundesländer und die Übertragungsnetzbetreiber ihre Beiträge dazu leisten.

## **Zu Artikel 9 (Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 10 Absatz 5 KWKG und der damit verbundenen Verschiebung des bisherigen Absatzes 6 zu Absatz 5.

## **Zu Artikel 10 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung von § 3 Absatz 2 Nummer 2 KWKAusV steht im Zusammenhang mit der Verlängerung des KWKG und schreibt die Verteilung des Ausschreibungsvolumens fort.

### **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Die Ausnahmeregelung in § 19 Absatz 7 wird um die Förderbekanntmachung "Bundesförderung für effiziente Wärmenetze" erweitert, um sicherzustellen, dass iKWK-Systeme mit EE-Erzeugern, die in diesem Programm gefördert werden, ebenfalls in den Anwendungsbereich des Bonus gelangen.

## **Zu Buchstabe b**

Mit den Änderungen von § 19 Absatz 8 KWKAusVO wird das Verhältnis der Zuschlagszahlung nach der Ausschreibungsverordnung zu in den §§ 7a bis d KWKG neu eingefügten Boni geregelt. Danach können der Kohleersatzbonus und der Südbonus sowohl von innovativen KWK-Systemen als auch von KWK-Anlagen neben der Zuschlagszahlung in Anspruch genommen werden. Der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger stehen demgegenüber allein KWK-Anlagen in der Segmentausschreibung offen.

## **Zu Artikel 11 (Gesetzliche Regelungen zum Anpassungsgeld)**

[...]

[Platzhalter APG Begründung]

## **Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Durch § 56 Absatz 3 BNatSchG n.F. wird die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom Anwendungsbereich des § 15 BNatSchG ausgenommen. Damit wird die Ausnahmeregelung, die bisher nur für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder auf Grundlage eines Zuschlag nach § 34 des WindSeeG zugelassen wurden, galt, auf Neuanlagen erstreckt.

Von der Ausnahmeregelung werden ausschließlich Windenergieanlagen auf See und ihre Nebeneinrichtungen erfasst. Nicht erfasst werden stromabführende Kabel, für die ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. § 56 Absatz 3 BNatSchG entbindet nicht davon, andere naturschutzrechtliche Vorschriften bei der Zulassung von Windkraftanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu beachten. Das gilt für Verbote des Gebietsschutzes und des gesetzlichen Biotopschutzes ebenso wie für die Vorschriften des besonderen Artenschutzes.

## **Zu Artikel 13 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)**

### **Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung hat am 6. November 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich beschlossen. Zentraler Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist eine Neuregelung der Präklusion in den Planungsverfahren für neue große Infrastrukturvorhaben. Diese Neuregelung wird mit Nummer 1 auf die Bundesfachplanung von neuen Stromtrassen nach dem NABEG übertragen. Im Übrigen wird auf die Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs vom 6. November 2019 verwiesen.

### **Zu Nummer 2**

Die beschriebene Neuregelung der Präklusion im Planungsverfahren, die mit Nummer 1 auf die Bundesfachplanung für neue Stromtrassen nach dem NABEG erstreckt wird, wird mit Nummer 2 auch auf die entsprechenden Planfeststellungsverfahren ausgeweitet. Sie ist im Übrigen deckungsgleich mit Nummer 1, so dass auf deren Begründung verwiesen wird.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 regelt die entsprechende Übergangsvorschrift zu den Nummern 1 und 2. Da die neue Präklusionsvorschrift bereits frühzeitig im Verwaltungsverfahren bekannt gemacht werden muss, knüpft auch die Übergangsvorschrift mit dem Zeitpunkt der Antragstellung an einen frühen Verfahrensabschnitt an. Stromtrassen, bei denen das entsprechende Verwaltungsverfahren vor dem Inkrafttreten der Neuregelung beantragt worden sind, werden daher nach dem bisherigen Recht behandelt.

### **Zu Artikel 14 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

Das Oberverwaltungsgericht soll künftig im ersten Rechtszug über Streitigkeiten im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz entscheiden. Diese Instanzenverkürzung ist insbesondere geboten, weil der Ausbau der Windenergie an Land unter anderem deshalb stark zurückgegangen ist, weil die Genehmigungssituation schlecht ist und Genehmigungen häufig beklagt werden. Mit der Verkürzung des Instanzenzuges ist eine Beschleunigung der Klageverfahren zu erwarten.

Eine Instanzenverkürzung zum OVG existiert bereits u.a. im Immissionsschutzrecht bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW, Flughäfen sowie Planfeststellungsverfahren von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz.

### **Zu Artikel 15 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2**

Der neu eingefügte Absatz 3a hat zum Ziel, mögliche Zulassungs- und Rechtsbehelfsverfahren für Stromerzeugungsanlagen und Konverter, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, angemessen und effektiv zu gestalten. Dies soll einen Beitrag zu im Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie zum Kohleausstieg darstellen.

Gaskraftwerke sowie weitere Stromerzeugungsanlagen leisten einen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und können somit die Energiewende sinnvoll begleiten. Neue und notwendige Projekte sollte deshalb durch effektive Verfahrensregeln ergänzt werden. § 10 Abs. 3a BImSchG sieht deshalb vor, für solche Anlagen neue Präklusionsvorschriften einzuführen.

Die Regelung gilt auch für Konverterstationen, da diese für den Betrieb von Energieleitung notwendig sind und ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Netz leisten.

Durch die Neuregelung wird die Einwendungsfrist für diese Vorhaben von bisher zwei Wochen auf zwei Monate verlängert. Diese Frist gilt auch für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung einzulegen. Das Anhörungsverfahren zu Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sieht damit ausreichend Zeit für eine Information der betroffenen Öffentlichkeit über das Vorhaben und eine Vorbereitung durch die betroffene Öffentlichkeit vor, damit sie sich effektiv im Zulassungsverfahren beteiligen kann. Die von einem solchen Vorhaben betroffene Öffentlichkeit verfügt damit über einen angemessenen zeitlichen Rahmen zur Prüfung der ausgelegten Unterlagen und zur Formulierung von Einwendungen.

Zudem wird eine neue europarechtskonform ausgestaltete materielle Präklusionsvorschrift eingeführt. Diese Regelung ist eine Weiterentwicklung auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des EuGH. Sie stellt sicher, dass die Gerichte die Norm bezogen auf die Substantiierungslast im Einzelfall verhältnismäßig und damit unionsrechtskonform handhaben können. Die Präklusionsregelung in § 73 Absatz 4 VwVfG findet seit der Neufassung von § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 7 Absatz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, keine Anwendung mehr. Diese Änderung erfolgte aufgrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-137/15. Der EuGH hat jedoch zuletzt in seiner Entscheidung in der Rechtssache C-664/15 die Anforderungen an verfahrensrechtliche Regelungen im Anwendungsbereich der Aarhus-Konvention unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsschutzgarantie weiter spezifiziert.

Der EuGH stellt in der vorgenannten Entscheidung klar, dass Art. 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention (AK) die Möglichkeit eröffnet, Kriterien für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen festzulegen. Die Mitgliedsstaaten müssten bei der Festlegung der Modalitäten gerichtlicher Rechtsbehelfe den Grundsatz effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes beachten. Im Ergebnis steht Art. 9 Absatz 3 AK Präklusionsregelungen des nationalen Rechts nicht entgegen; vielmehr können Präklusionsregelungen dem Ziel der Aarhus-Konvention dienen, effektiven Rechtsschutz zur Durchsetzung des Umweltrechts zu schaffen. Präklusionsregelungen entsprechen dem Gedanken des Art. 9 Absatz 4 AK. Danach müssen die Rechtsschutzverfahren angemessen, fair, gerecht und zügig sein. Präklusionsregelungen können nach Art. 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) gerechtfertigt sein, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt von Art. 47 GrCh achten, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht. Die neue fachgesetzliche materielle Präklusionsregelung entspricht diesen Vorgaben, insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen die konkreten Modalitäten das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht nicht unverhältnismäßig einschränken.

Aufgrund der in dieser Rechtssache ausführlich dargelegten Maßstäbe wurde die Regelung nunmehr unionsrechtskonform ausgestaltet.

### **Zu Nummer 3**

**Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigung von Stromerzeugungsanlagen, führen im Ergebnis vor allem bei Windenergieanlagen zu einer deutlichen Verlangsamung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung. Aus diesem Grund soll die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage analog der Regelung in § 212a BauGB entfallen. Zu Nummer 4**

**Nummer 4 enthält eine Übergangsvorschrift. Da die neue Präklusionsvorschrift bereits frühzeitig im Verwaltungsverfahren bekannt gemacht werden muss, knüpft auch die Übergangsvorschrift an den Zeitpunkt der Bekanntmachung an einen frühen Verfahrensabschnitt an. Zu Artikel 16 (Beihilferechtlicher Vorbehalt)**

### **Zu Absatz 1**

Artikel 16 Absatz 1 regelt einen beihilferechtlichen Vorbehalt zur Einhaltung des europäischen Rechts. Danach dürfen die Regelungen zur Ausschreibung nach §§ 4 bis 26 des Artikel 1 erst nach einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung für nicht notwendig erachtet oder einen sogenannten „Comfort letter“ er-

stellt, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet. Satz 2 stellt klar, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt macht.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 knüpft die Ausschreibungen ab dem Jahr 2021 nach Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes an die gegebenenfalls notwendige beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission für die Verlängerung der ETS-Strompreiskompensation nach Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. Solange die Genehmigung nicht vorliegt, können die Ausschreibungen nicht durchgeführt werden. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung für nicht notwendig erachtet, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet. Die erste Ausschreibung im Jahr 2020 bleibt hiervon unberührt.

### **Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)**

Artikel 17 regelt das Inkrafttreten. Danach tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen nach §§ 51 Absätze 1 und 5 sowie § 63 Absatz 2 erst zum 1. Januar 2021 in Kraft.